

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 54

22. Jahrgang

5. März 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete** 48
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs** 57
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 340/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Bestimmung der Tafelweinarten** 60
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 341/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979** 61
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 342/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979** 62
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein** 64
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 344/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein** 67
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags** 69

(Fortsetzung umseitig)

Preis: DM 9,—

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 346/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Weinsektor . .	72
★ Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten	75
★ Verordnung (EWG) Nr. 348/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse	81
★ Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	84
★ Verordnung (EWG) Nr. 350/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79	88
★ Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	90
★ Verordnung (EWG) Nr. 352/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen	93
★ Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft	94
★ Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	97
★ Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	99
★ Verordnung (EWG) Nr. 356/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die allgemeinen Regeln für die in Artikel 58 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Sonderdestillation von Tafelwein	121
★ Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen	124
★ Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	130
★ Verordnung (EWG) Nr. 359/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen	136

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 337/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Wein sind seit ihrem Erlaß mehrmals geändert worden. Sie sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen und insbesondere auf dem Weinsektor die Märkte zu stabilisieren und der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Diese Ziele können durch Anpassung der Versorgung an den Bedarf verwirklicht werden, wobei insbesondere von einer Politik der Qualitätsförderung auszugehen ist.

Die zur Durchführung dieser Anpassung erforderlichen Maßnahmen setzen die Kenntnis der Produktionsmög-

lichkeiten und eine jährliche Schätzung des Umfangs der verfügbaren Traubenmost- und Weinmengen voraus.

Durch Errichtung eines Weinbaukatasters, durch die Einführung eines Systems der Ernte- und Bestandsmeldung sowie durch Erstellung einer jährlichen Vorbilanz müssen für die Kenntnis des Marktes unerläßliche statistische Angaben beschafft werden können.

Die Einzelheiten der Durchführung dieser Maßnahmen sind so festzulegen, daß die Angaben innerhalb der Gemeinschaft miteinander vergleichbar sind, wobei die besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind.

Es ist wichtig, wirkungsvolle Instrumente der Marktintervention zur Verfügung zu haben. Beihilfen für die private Lagerung von Tafelwein und Traubenmost sowie die Destillation dieser Weine werden dieser Anforderung gerecht. Für die Anwendung derartiger kurz- und langfristiger Maßnahmen sind insbesondere für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart ein Orientierungspreis und ein davon abgeleiteter Auslösungspreis festzusetzen, auf dessen Grundlage die Interventionsmaßnahmen beschlossen werden. Unabhängig von diesen Maßnahmen müssen zu Beginn des Wirtschaftsjahres Interventionen aufgrund der Vorbilanz vorgenommen werden können, damit während des Wirtschaftsjahres ein globales Gleichgewicht gewährleistet wird.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit der Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung der unter Vertrag eingelagerten Tafelweine vorzusehen, die nicht vermarktet werden können und Schwierigkeiten bei der Lagerung der Weine der neuen Ernte zu verursachen drohen.

In Ergänzung dieses Marktstützungssystems empfiehlt es sich, unter bestimmten Bedingungen die vorbeugende Destillation zu einem Ankaufspreis zu ermöglichen, der keinen Anreiz zur Erzeugung von Wein ungenügender Qualität bietet. Ferner muß vorgesehen werden, daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

ergänzende Maßnahmen getroffen werden, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge vorbehalten sind, um zu gewährleisten, daß die Preise auf einem Niveau gehalten werden, das über dem Auslösungspreis liegt. Um wirksam zu sein, können diese ergänzenden Maßnahmen insbesondere in einer Einlagerung der betreffenden Weine während eines festzulegenden Zeitraums, in einer Destillationsmaßnahme oder in beiden Maßnahmen bestehen.

Zur Förderung der Qualitätsverbesserung bei Wein empfiehlt es sich, von den Interventionsmaßnahmen mit Ausnahme der vorbeugenden Destillation, sowie der Destillation von Weinen, die zur Herstellung bestimmter Branntweine mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, solche Weine auszunehmen, die nicht einen bestimmten vorhandenen Alkoholgehalt erreichen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Weinmarktes für die Gemeinschaft setzt die Einführung einer einheitlichen Regelung des Handels an den Außengrenzen der Gemeinschaft voraus. Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen und gegebenenfalls die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kautionsvorsorge vorzusehen, die die Durchführung der Geschäfte, für die die Lizenzen beantragt wurden, gewährleisten soll.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs müßte grundsätzlich genügen, um den Markt der Gemeinschaft zu stabilisieren, indem verhindert wird, daß die in den dritten Ländern geltenden Preise und die dort auftretenden Preisschwankungen sich auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken.

Es müssen jedoch auf dem Markt der Gemeinschaft Störungen infolge von Angeboten auf dem Weltmarkt zu anomalen Preisen verhindert werden. Zu diesem Zweck sind für bestimmte Erzeugnisse Referenzpreise festzusetzen und die Zölle um eine Ausgleichsabgabe zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze zuzüglich der Zölle unter den Referenzpreisen liegen.

Desgleichen sehen einige Abkommen mit Drittländern vertragliche Zollzugeständnisse unter der Bedingung vor, daß der Referenzpreis eingehalten wird. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die in diesen Fällen das gute Funktionieren des Systems sicherstellen, damit die Zielsetzungen der von der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Einfuhrregelung nicht gefährdet werden.

Es sind insbesondere die erforderlichen Vorschriften vorzusehen, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten

die Abkommen mit den Drittländern durchführen können. Ferner müssen für die Durchführung dieser Abkommen die Bedingungen und das Verfahren angegeben werden, um bei Nichteinhaltung des Referenzpreises die Rücknahme des Zollzugeständnisses festzustellen. Diese Rücknahme kann je nach Fall zusätzlich zu der Wiedererhebung der Ausgleichsabgabe vorgenommen werden.

Damit eine Rücknahme des Zollzugeständnisses oder eine Wiedererhebung der Ausgleichsabgabe nur in dem unbedingt notwendigen Maße vorgenommen wird, um ein einwandfreies Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, ist es angezeigt, eine monatliche Überprüfung der Lage vorzusehen.

Das Erfordernis, daß mit dem Wein eine Bescheinigung des Ausfuhrlandes mitgeführt wird, kann ein nützliches Hilfsmittel für die Kontrolle der Einhaltung des Referenzpreises sein, wenn sich dieses Land verpflichtet hat, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Einhaltung zu treffen.

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft sind für bestimmte Traubensäfte und Traubenmoste außerdem die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb der Gemeinschaft angewendeten Preisen decken sollen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredlungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden kann. Der Mechanismus kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Wein erfordert Regeln für die Erzeugung und für die Kontrolle der Entwicklung der Pflanzungen. Langfristig ist daher der Anbau der vorübergehend zugelassenen Rebsorten zu untersagen, um das Qualitätsniveau der in der Gemeinschaft erzeugten Weine zu heben. Es ist wichtig, bestimmte Ausnahmen von dem Grundsatz vorzusehen, daß nur in die Klassifizierung aufgenommene Sorten angebaut werden dürfen, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Anbaueignung einer Rebsorte zu prüfen, wissenschaftliche Forschungen sowie Züchtungs- und Kreuzungsarbeiten durchzuführen und vegetatives Vermehrungsgut von Reben für die Ausfuhr zu erzeugen.

In bestimmten Jahren kann eine Anreicherung der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Erzeugnisse notwendig sein. Unter dem Gesichtspunkt der Qualität wie auch dem des Marktes ist es indessen von Bedeutung, daß diese Anreicherung bestimmten Bedingungen und bestimmten Grenzen unterworfen wird und nur bei denjenigen Erzeugnissen vorgenommen werden kann, die von bestimmten Rebsorten stammen und die einen potentiellen natürlichen Mindestalkoholgehalt haben. Da die Produktionsbedingungen von einer Weinbauzone in der Gemeinschaft zur anderen sehr verschieden sind, ist eine Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten vor allem bei den Anreicherungsmodalitäten erforderlich.

Weiterhin ist der Säuregehalt ein Faktor bei der Beurteilung der Qualität und von Bedeutung für die Haltbarkeit der Weine. Es hat sich daher als erforderlich erwiesen, eine Höchstmenge für die Säuerung festzusetzen.

Die Süßung muß geregelt werden, damit sie keine mißbräuchliche Anreicherung der Weine zur Folge hat.

Die durch vollständiges Auspressen der Weintrauben gewonnenen Weine sind von schlechter Qualität. Daher ist es angebracht, die Destillation von Trester und Weintrub verbindlich vorzuschreiben. Zu diesem Zweck ist für die Destillation dieser Erzeugnisse sowohl ein Basisatz festzulegen als auch die Möglichkeit vorzusehen, später auf der Grundlage der Daten der Vorbilanz einen zusätzlichen Satz festzusetzen. Um jedoch den Produktionsbedingungen in einigen Weinbaugebieten Rechnung zu tragen, können Abweichungen von der Anwendung dieser Maßnahmen vorgesehen werden.

Um die Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu verstärken, müssen ihr unterworfenen Erzeuger, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, von der Inanspruchnahme der Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Wein aus Tafeltrauben von Sorten, die nicht als Keltertrauben in der Klassifizierung der Rebsorten aufgeführt sind, weist oft ein unzureichendes Qualitätsniveau auf. Deshalb sollte der freie Warenverkehr mit diesem Wein untersagt und seine obligatorische Destillation vorgesehen werden.

Für die Gewinnung bestimmter Weine kann es nützlich sein, den Zusatz von Alkohol zu gestatten. Hierfür ist jedoch eine strenge Regelung erforderlich.

Der Verschnitt ist ein allgemein übliches önologisches Verfahren. In Anbetracht seiner etwaigen Auswirkung ist eine Regelung vor allem zur Vermeidung seiner mißbräuchlichen Anwendung erforderlich.

Für eine Übergangszeit ist für verschiedene Weine, die zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind,

mit Ausnahme von Schaumweinen und Likörweinen, ein angemessener Gehalt an Schwefeldioxid vorzusehen.

Es ist ferner zweckmäßig, gemeinsame Regeln festzulegen, durch die vor allem die önologischen Verfahren und Behandlungen auf Gemeinschaftsebene definiert werden, die bei den meisten Weinerzeugern allein zugelassen sind. Um ein bestimmtes Qualitätsniveau sicherzustellen, muß vorgesehen werden, daß diese Verfahren und Behandlungen nur angewandt werden dürfen, um eine gute Weinherstellung und/oder eine gute Haltbarmachung zu ermöglichen; es muß den Mitgliedstaaten gestattet werden, während eines bestimmten Zeitraums zu Versuchszwecken auf gewisse önologische Verfahren oder Behandlungen zurückzugreifen, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Eine genaue Definition der in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Erzeugnisse, insbesondere des Tafelweins, ist unerlässlich, um eine wirksame Anwendung der Verordnung zu erreichen. Da die Einhaltung der für die Erzeugung von Tafelweinen geltenden Anforderungen nur innerhalb der Gemeinschaft überwacht werden kann, muß die Bezeichnung Tafelwein den auf dem Gebiet der Gemeinschaft geernteten Erzeugnissen vorbehalten bleiben.

Um die Bestimmungen über die Rebsortenregelung wirksamer zu gestalten, muß vermieden werden, daß andere frische Weintrauben als Tafeltrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein von nicht in der Klassifizierung enthaltenen Rebsorten sowie von entgegen den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Neuanpflanzungs- oder Wiederbepflanzungsvorschriften bepflanzten Rebflächen innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Vergärung von Traubensaft und konzentriertem Traubensaft — außer für die Gewinnung bestimmter Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs — zu untersagen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist es zweckmäßig, das Inverkehrbringen von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen, die den vorhandenen Mindestalkoholgehalt von Tafelwein nicht erreichen, zu untersagen.

Damit in der Produktion von Weinbauerzeugnissen ein gewisses Qualitätsniveau gewahrt und der Handel mit Erzeugnissen aus Rebsorten, die nicht in die Klassifizierung aufgenommen sind, entmutigt wird, ist vorzusehen, daß zur Herstellung von mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein besonderer Anbauggebiete, nachstehend „Qualitätswein b.A.“ genannt, und Likörwein nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten verwendet werden dürfen. Für eine Übergangszeit ist es allerdings gerechtfertigt, daß Trauben von vorübergehend zugelas-

senen Sorten und aus interspezifischen Kreuzungen entstandenen Sorten (Direktträgerhybriden) als zur Herstellung der aufgeführten Erzeugnisse geeignet gelten dürfen.

Auf die unter diese Verordnung fallenden und aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse müssen Regeln angewandt werden, bei denen eine gewisse Übereinstimmung mit den für Gemeinschaftsweine geltenden Bestimmungen gewährleistet ist. Es muß vorgesehen werden, daß bestimmte eingeführte Weine, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt sind, den vorhandenen Mindestalkoholgehalt erreichen müssen, der dem der Tafelweine mit Ausnahme derjenigen der Anbaugebiete A und B entspricht. Allerdings empfiehlt es sich, die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch bei bestimmten Weinen mit Ursprung in Drittländern, die mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind und deren vorhandener Alkoholgehalt mindestens 8,5 % Vol. erreicht, zu gestatten.

Da sich die önologischen Verfahren gewisser Drittländer von denjenigen der Gemeinschaft unterscheiden, empfiehlt es sich, die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz vorzusehen, daß nur Erzeugnisse, die Gegenstand von önologischen Verfahren waren, die in den Gemeinschaftsverordnungen oder — sofern diese nicht bestehen — in den einzelstaatlichen Vorschriften zugelassen sind, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft angeboten oder abgegeben werden dürfen.

Im Interesse der Verbraucher und im Hinblick darauf, daß eine entsprechende Behandlung von Qualitätswein b.A. in Drittländern erwünscht ist, empfiehlt es sich, im Rahmen einer Gegenseitigkeit der Verpflichtungen die Möglichkeit vorzusehen, daß mit einer geographischen Angabe gekennzeichnete, aus Drittländern eingeführte Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vermarktung auf dem Markt der Gemeinschaft in den Genuß von Kontrolle und Schutz kommen kann, wie sie Qualitätswein b.A. zuteil werden.

Für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die sich im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft befinden, ist vorzusehen, daß sie mit einem Begleitdokument versehen sein müssen. Desgleichen sind Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung dieser Erzeugnisse zu erlassen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Wein setzt die Beseitigung aller Behinderungen des freien Verkehrs mit den betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft voraus.

Für den Fall hoher Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt, die den Orientierungspreis erheblich überschreiten, ist

die Möglichkeit vorzusehen, daß zur Gewährleistung der Stabilität des Marktes die geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Drohen die in der Gemeinschaft vorhandenen Weinmengen zuzüglich der Einfuhren aus bestimmten dritten Ländern, die bei der Einfuhr ihrer Weine in die Gemeinschaft eine Vorzugsbehandlung genießen, zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu führen, so sind Maßnahmen zur Sicherung der Einkommen der Erzeuger zu treffen. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, eine besondere Destillation von Weinen zu beschließen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes, der auf einem System gemeinsamer Preise beruht, würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Infolgedessen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vertragsbestimmungen, mit deren Hilfe die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und — sofern sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind — verboten werden können, auch auf Wein Anwendung finden.

Damit sich der Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen möglichst reibungslos vollzieht, können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Um den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu erleichtern und die gemeinschaftliche Einfuhrregelung entsprechend zu ergänzen, sind nicht nur Analysemethoden zu erarbeiten, die zur Anwendung der Bestimmungen der Anhänge I und II dieser Verordnung nötig sind, sondern auch solche, die eine Feststellung der Bestandteile der in Artikel 1 erwähnten Erzeugnisse gestatten.

Täuschungen und Fälschungen müssen wirksam und schnell geahndet werden. Das Anwachsen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs gestaltet die Arbeit der für die Weinkontrolle zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten schwieriger. Deshalb sind die Grundlagen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Instanzen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu schaffen, um jeden Verstoß gegen die Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Weinsektor zu verhüten oder aufzudecken.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Wein muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages

vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Von den Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, einige von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein umfaßt eine Preis- und Interventionsregelung, eine Regelung des Handels mit Drittländern, Regeln für die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen sowie Regeln für önologische Verfahren und das Inverkehrbringen.

(2) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein gilt für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 20.07 A I B I a) 1 B I b) 1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
b) 22.04 22.05	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
c) 08.04 A II 22.10 A	Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben Weinessig
d) 22.07 A 23.05 A 23.06 A I	Tresterwein Weintrub Traubentrester

(3) Von den Vorschriften des Titels IV gelten für Traubensaft und konzentrierten Traubensaft nur die Vor-

schriften der Artikel 48 bis 54. Das gleiche gilt für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost, sofern sie für die Herstellung von Traubensaft bestimmt sind.

(4) a) In Anhang I werden die Alkoholgehalte definiert.

b) In Anhang II werden definiert:

— frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Wein, Jungwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester, Tresterwein, Brennwein und

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

c) Die Definition für die unter dem Buchstaben b) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, mit Ausnahme von Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(5) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b.A.“ genannt — sind die Weine, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/78 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽³⁾ definiert werden.

TITEL I

Preis- und Interventionsregelung

Artikel 2

(1) Jedes Jahr wird vor dem 1. August ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt.

(2) Der Orientierungspreis wird auf der Grundlage des Mittels der Preise, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt der Festsetzung für die betreffende Weinart festgestellt worden sind, und unter Zugrundelegung der Preisentwicklung während des laufenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Diese Preise werden auf der Erzeugerstufe auf den Märkten der Weinanbaugebiete der Gemeinschaft er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

faßt, auf denen ein bedeutender Teil der Tafelweinerzeugung der betreffenden Gebiete vermarktet wird.

(3) Der Orientierungspreis wird auf der Erzeugerstufe festgesetzt und gilt vom 16. Dezember des Jahres der Festsetzung bis zum 15. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Er wird je nach Weinart entweder in Rechnungseinheiten je % Vol. Alkohol/hl oder in Rechnungseinheiten je Hektoliter ausgedrückt.

(4) Die Orientierungspreise und die Weinarten, für die sie gelten, werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

Artikel 3

(1) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich vor dem 16. Dezember für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, einen Schwellenpreis für die Auslösung des Interventionssystems fest; dieser Preis wird im folgenden „Auslösungspreis“ genannt.

(2) Der Auslösungspreis wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) der Marktlage, insbesondere des Ausmaßes der Preisschwankungen,
- b) der Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen,
- c) der Qualität der Ernte,
- d) der Daten der Vorbilanz im Sinne von Artikel 5.

Er darf jedoch 95 % des entsprechenden Orientierungspreises nicht übersteigen.

(3) Der Auslösungspreis wird auf der gleichen Stufe festgesetzt und gilt für den gleichen Zeitraum wie der Orientierungspreis.

Artikel 4

(1) Für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, ermittelt die Kommission jede Woche anhand aller ihr vorliegenden Angaben folgende Preise und veröffentlicht sie im Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*:

- a) einen durchschnittlichen Erzeugerpreis, nachstehend „Durchschnittspreis“ genannt, für jeden für die betreffende Tafelweinart repräsentativen Markt;
- b) für Tafelweine der Arten R III, A II und A III einen gemeinschaftlichen Repräsentativpreis, nachstehend

„Repräsentativpreis“ genannt, der dem gewogenen Durchschnitt aller ermittelten Durchschnittspreise entspricht;

- c) für Tafelweine der Arten R I, R II und A I einen gemeinschaftlichen Repräsentativpreis, nachstehend „Repräsentativpreis“ genannt, der dem gewogenen Durchschnitt der Hälfte der ermittelten Durchschnittspreise entspricht. Diese Hälfte wird aus den niedrigsten Durchschnittspreisen gebildet. Handelt es sich bei der Anzahl der heranzuziehenden Durchschnittspreise um keine volle Zahl, so wird auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet.

Ist aufgrund der Anwendung vorstehender Grundsätze die Anzahl der heranzuziehenden Durchschnittspreise für Tafelwein der Art R I niedriger als fünf und für Tafelweine der Arten R II und A I niedriger als drei, so werden die fünf beziehungsweise die drei niedrigsten Preise herangezogen. Ist jedoch die Gesamtzahl der ermittelten Durchschnittspreise geringer als die genannten Zahlen, so werden alle ermittelten Durchschnittspreise herangezogen.

Die unter den Buchstaben b) und c) erwähnten gewogenen Durchschnitte werden anhand der Mengen errechnet, auf die sich die herangezogenen Durchschnittspreise beziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die zur Bestimmung der in Absatz 1 erwähnten Preise zweckdienlich sind, insbesondere die auf den repräsentativen Märkten festgestellten Erzeugerpreise für die einzelnen Tafelweinarten und die entsprechenden Mengen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere das Verzeichnis der repräsentativen Märkte und die Methoden zur Feststellung der Preise werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 5

(1) Vor dem 10. Dezember jedes Jahres wird eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft aufgestellt, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus bzw. nach dritten Ländern zu berücksichtigen sind.

(2) In der Vorbilanz werden die verfügbaren Mengen und der Bedarf an Wein der Gemeinschaft angegeben, wobei zwischen Tafelweinen und Qualitätsweinen b.A. unterschieden wird.

(3) Die Kommission übermittelt dem Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr eine endgültige Bilanz der in der Gemeinschaft vorhandenen und verwendeten Mengen für das vorhergehende Weinwirtschaftsjahr.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 6

(1) Den Erzeugern, für die die in Artikel 39 genannten Verpflichtungen gelten, können die in diesem Titel vorgesehenen Interventionsmaßnahmen nur dann zugute kommen, wenn sie während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums den genannten Verpflichtungen nachgekommen sind.

(2) Mit Ausnahme der Tafelweine der Arten R III, A II und A III sind Tafelweine mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % Vol. oder weniger von anderen als den in den Artikeln 11 und 13 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 7

(1) Es wird eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Tafelwein eingeführt.

Die Gewährung der Beihilfen ist davon abhängig, daß zu noch festzulegenden Bedingungen mit den Interventionsstellen einer der nachstehend aufgeführten Lagerhaltungsverträge geschlossen wird:

- Vertrag für drei Monate, nachstehend „kurzfristiger Vertrag“ genannt,
- in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. Februar abgeschlossener Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Vertrag“ genannt.

(2) Die Möglichkeit, einen kurzfristigen Vertrag für eine Tafelweinart zu schließen, wird nur eingeräumt, wenn der Repräsentativpreis für diese Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen niedriger ist als der Auslösungspreis. Sie wird nicht mehr eingeräumt, wenn der Repräsentativpreis für diese Weinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen höher als der Auslösungspreis ist.

Sofern es die Marktlage erfordert, kann beschlossen werden, die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge auf andere Tafelweinarten als diejenigen auszudehnen, für die diese Möglichkeit zunächst entsprechend Unterabsatz 1 eingeräumt worden war, wenn diese in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der ersten Tafelweinart stehen. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, wenn sie für die Tafelweinart, mit welcher die anderen Tafelweine in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, weggefallen ist.

(3) Die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge kann unabhängig von Absatz 2 für eine Weinbauzone oder einen Teil einer Weinbauzone eingeräumt werden, wenn sich dort zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen

Mengen und Absatzmöglichkeiten, insbesondere infolge einer außergewöhnlich umfangreichen Ernte, zeigt.

(4) Die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge wird für noch zu bestimmende Tafelweinarten eingeräumt, wenn sich aus der Vorbilanz für ein Weinwirtschaftsjahr ergibt, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgestellten vorhandenen Mengen an Tafelwein den vorhersehbaren Bedarf in dem betreffenden Weinwirtschaftsjahr um mehr als die zur Bedarfsdeckung von vier Monaten nötigen Mengen übersteigen.

Bei der Berechnung der in Unterabsatz 1 genannten vorhandenen Mengen sind die mengenmäßigen Auswirkungen der in Artikel 41 vorgesehenen Destillation von Weinen aus Tafeltrauben und der zuvor nach Artikel 40 beschlossenen Destillation abzuziehen.

(5) Die Anwendung der Absätze 2 und 3 bleibt so lange ausgesetzt, wie für diese Tafelweinart die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge gemäß Absatz 4 eingeräumt ist. Diese Aussetzung gilt auch für Weine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der betreffenden Tafelweinart stehen.

(6) Die Einräumung der Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 und gemäß den Absätzen 3 und 4 zu schließen, wird nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

Nach dem gleichen Verfahren

- a) wird, sofern die Marktentwicklung und insbesondere die Entwicklung beim Abschluß von Lagerhaltungsverträgen dies rechtfertigen, beschlossen, schon vor dem 15. Februar die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge zu beenden;
- b) werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Frist festgelegt, innerhalb deren die Beschlüsse nach Absatz 2 Unterabsatz 2 gefaßt werden.

(7) Einräumung und Beendigung der Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 zu schließen, sowie die Beendigung dieser Möglichkeit nach Absatz 2 Unterabsatz 2 werden von der Kommission beschlossen.

Artikel 8

(1) Es wird eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost eingeführt.

Die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ist davon abhängig, daß zu noch festzulegenden Bedingungen mit den Interventionsstellen einer der nachstehend aufgeführten Lagerhaltungsverträge geschlossen wird:

- Vertrag für drei Monate, nachstehend „kurzfristiger Vertrag“ genannt,
 - Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Vertrag“ genannt.
- (2) Sofern es die Marktlage erfordert, und insbesondere
- wenn die vorbeugende Destillation nach Artikel 11 beschlossen wird, kann für die Zeit vom 1. September bis 15. Dezember die Möglichkeit zum Abschluß kurzfristiger Verträge eröffnet werden;
 - wenn beschlossen wird, die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger privater Lagerhaltungsverträge für Tafelwein einzuräumen, kann für die Zeit vom 16. Dezember bis 28. Februar die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Verträge eröffnet werden; Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft kann hiervon jedoch ausgeschlossen werden.
- (3) Die Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge nach Absatz 2 zu schließen, sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

Artikel 9

- (1) Sobald die Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung ausgelöst worden sind, schließen die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen mit den Erzeugern auf deren Antrag Lagerhaltungsverträge für die von diesen Maßnahmen betroffenen Weine und Moste ab.
- (2) Für den Abschluß von Lagerhaltungsverträgen gelten vor allem in bezug auf die Qualität der betreffenden Erzeugnisse gewisse Bedingungen.
- (3) Für Tafelwein kann vorgesehen werden, daß die Lagerhaltungsverträge Klauseln enthalten, wonach für die gesamten oder einen Teil der eingelagerten Mengen die Zahlung der Beihilfe eingestellt werden kann und die entsprechenden Verpflichtungen der Erzeuger enden können, sobald zwei Wochen hintereinander der repräsentative Preis für die betreffende Tafelweinart den Orientierungspreis für diese Tafelweinart erreicht oder überschritten hat.
- (4) Der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung darf nur die technischen Kosten der Lagerung und die Zinsen decken, die beide pauschal festgesetzt werden.
- Bei langfristigen Lagerhaltungsverträgen kann dieser Betrag jedoch mit Rücksicht auf die mit solchen Verträgen verbundenen Risiken bis zu 20 % erhöht werden.
- Bei konzentriertem Traubenmost kann ein dem Konzentrationsgrad entsprechender Koeffizient auf diesen Betrag angewendet werden.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 10

- (1) Falls aufgrund des voraussichtlichen Lagerumfangs bei den Erzeugern am Ende des Weinwirtschaftsjahres und aufgrund der Schätzungen für die folgende Ernte die Gefahr besteht, daß sich hinsichtlich der Lagerung der neuen Ernte Schwierigkeiten ergeben, so kann die Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung von Tafelweinen beschlossen werden, für die kurzfristige oder langfristige Lagerhaltungsverträge laufen.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, insbesondere der Anwendungszeitraum, die Festlegung der Verträge, auf die die Bestimmungen des Absatzes 1 anwendbar sind, die Höhe dieser Beihilfe sowie die Umlagerungsbedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 11

- (1) Erreichen oder überschreiten die unter Vertrag eingelagerten Mengen von Tafelwein aller Arten in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember 7 Millionen Hektoliter, so kann eine vorbeugende Destillation beschlossen werden, und zwar für alle Weine, ausgenommen
- Weine aus Tafeltrauben,
 - Weine aus Rebsorten, die aus interspezifischen Kreuzungen (Direktträgerhybriden) hervorgegangen sind und zu der Klasse der vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehören,
 - Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind.

- (2) Der Ankaufspreis für den im Rahmen der Anwendung von Absatz 1 für die Destillation gelieferten Wein beträgt 55 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I, der im gleichen Jahr wie dem Erntejahr in Kraft tritt.

Für die Ernte 1978 wird er jedoch auf 60 % des in Unterabsatz 1 genannten Orientierungspreises festgesetzt.

Der vom Destillationsbetrieb gezahlte Preis darf nicht unter dem Ankaufspreis liegen.

- (3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die in Absatz 1 vorgesehene Destillation fest, und zwar insbesondere
- die Bedingungen, unter denen die Destillation erfolgen kann,
 - die Kriterien für die Festsetzung der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

- (4) Die Einleitung der in Absatz 1 vorgesehenen Destillation sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

Artikel 12

(1) Reichen die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Marktstützung nicht aus und liegt der Repräsentativpreis für eine Tafelweinart während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis, so werden ergänzende Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge für die betreffende Tafelweinart vorbehalten sind, getroffen, um die Preise auf einem Niveau zu halten, das über dem Auslösungspreis liegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten ergänzenden Maßnahmen finden nach dem normalen Ablauf der betreffenden Einlagerungsverträge auf Weine Anwendung, die zum Zeitpunkt ihrer Auslagerung noch festzulegende Voraussetzungen erfüllen.

Diese Maßnahmen können insbesondere bestehen aus

- einer Einlagerung dieser Weine während eines Zeitraums, der nach den für die langfristige Einlagerung vorgesehenen Bedingungen zu bestimmen ist;
- der Destillation dieser Weine oder einer entsprechenden Menge zum Auslösungspreis, der bei Abschluß dieser langfristigen Einlagerungsverträge gegolten hat.

Diese Maßnahmen können einzeln oder zusammen getroffen werden.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die in Absatz 2 vorgesehene Destillation fest, und zwar insbesondere

- die Bedingungen, unter denen die Destillation erfolgen kann,
- die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

(5) Dieser Artikel findet nur während der Weinwirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 Anwendung.

Artikel 13

(1) In den Jahren, in denen die Ernte von Wein, der zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet ist, das Volumen des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr dieser Zweckbestimmung zugeführten Weins um 1 Million Hektoliter übersteigt, kann beschlossen werden, daß der betreffende Wein destilliert werden darf.

(2) Der Ankaufspreis des Weines, der nach Absatz 1 zur Destillation geliefert wird, ist der in Artikel 40

Absatz 3 für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzte Preis. Der vom Destillationsbetrieb gezahlte Preis darf nicht unter dem Ankaufspreis liegen.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Destillation nach Absatz 1 fest, und zwar insbesondere

- die Bedingungen, unter denen diese Destillation erfolgen kann,
- die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

(4) Die Destillation nach Absatz 1 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen.

Artikel 14

(1) Erscheint nach den Erntevorausschätzungen bei einem beträchtlichen Teil der Erzeugung eine Anreicherung notwendig, so kann eine Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten konzentrierten Traubenmost gewährt werden, der zur Erhöhung der Alkoholgehalte im Sinne des Artikels 32 und des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 verwendet wird. Diese Beihilfe kann für konzentrierten Traubenmost vorbehalten werden, der in der Weinbauzone C III erzeugt worden ist, wenn sich ohne diese Maßnahme die gegenwärtigen Handelsströme bei konzentriertem Traubenmost und verschnittenem Wein nicht gewährleisten ließen.

(2) Die Höhe der Beihilfe und die Bedingungen für ihre Gewährung sowie weitere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 erlassen.

Artikel 15

(1) Besteht die Gefahr, daß eine Festigung der Preise durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Marktstützungsmaßnahmen allein nicht erreicht werden kann, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Vorschriften für die Destillation von Tafelwein.

(2) Diese Vorschriften legen die Bedingungen für die Destillation und den Preis des zur Destillation gelieferten Weines fest.

Diese Bedingungen, die nach Weinbaugebieten differenziert werden können,

- a) müssen sicherstellen können, daß das Gleichgewicht des Marktes für Äthylalkohol nicht gefährdet wird;
- b) dürfen keinen Anreiz zur Erzeugung von Wein unzureichender Qualität bieten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

TITEL II

Regelung des Handels mit Drittländern

Artikel 16

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Für alle Ausfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Ausfuhrlicenz verlangt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Lizenz gilt in der ganzen Gemeinschaft.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Die Liste der Erzeugnisse, für die Ausfuhrlicenzen gefordert werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Die Geltungsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Artikel 17

(1) Jedes Jahr wird vor dem 16. Dezember ein Referenzpreis für folgende nicht abgefüllte Erzeugnisse festgesetzt:

- Rotwein,
- Weißwein

der Tarifstelle 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs.

Bei der Festsetzung dieser in Rechnungseinheiten je % Vol. Alkohol/hl oder in Rechnungseinheiten je Hektoliter ausgedrückten Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotwein- und Tafelweißweinsarten ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Referenzpreise werden auch für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

- Traubensäfte (einschließlich Traubenmost) der Tarifstelle 20.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs,
- konzentrierte Traubensäfte (einschließlich Traubenmost) der Tarifstellen 20.07 A I und B I des Gemeinsamen Zolltarifs,
- mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 4 Buchstabe a) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- Brennwein im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 4 Buchstabe b) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs und
- Likörwein im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift Nr. 4 Buchstabe c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Für Wein, der in Behältnissen von höchstens 2 Litern angeboten wird, wird der Referenzpreis um einen Pauschbetrag erhöht, der den normalen Kosten des Abfüllens auf Flaschen entspricht.

Besondere Referenzpreise können für die in den Unterabsätzen 1 und 3 erwähnten Erzeugnisse aufgrund ihrer besonderen Merkmale bzw. Verwendungszwecke festgesetzt werden.

Die Referenzpreise gelten vom 16. Dezember des Jahres der Festsetzung bis zum 15. Dezember des darauffolgenden Jahres.

(2) Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis besteht, wird anhand aller verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze für alle Einfuhren ermittelt.

Erfolgen die Ausfuhren aus einem oder mehreren Drittländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen Drittländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für die Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(3) Ist der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis, für das ein Referenzpreis besteht, zuzüglich der tatsächlich zu erhebenden Zölle niedriger als der Referenzpreis dieses Erzeugnisses, so wird bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Angebotspreis frei Grenze zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle erhoben.

Die Ausgleichsabgabe wird jedoch nicht erhoben auf die Einfuhren aus Drittländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Es kann beschlossen werden, daß bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine dritter Länder die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe nicht erhoben wird.

(4) Ist es nicht möglich, für ein Erzeugnis, für welches ein Referenzpreis besteht, einen Angebotspreis frei Grenze zu ermitteln, so wird eine abgeleitete Ausgleichsabgabe festgesetzt. Diese abgeleitete Ausgleichsabgabe wird dadurch errechnet, daß man die Ausgleichsabgabe für ein anderes Erzeugnis, das in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Erzeugnis steht, mit einem Koeffizienten multipliziert, der unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Durchschnittspreisen der betreffenden Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bestimmt wird.

(5) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

(6) Die Referenzpreise, die Ausgleichsabgaben und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 18

(1) Referenzpreis frei Grenze im Sinne dieser Verordnung ist der in Artikel 17 genannte Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bezüglich der Einfuhr von Wein mit Ursprung in den in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels genannten Drittländern unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Einzelfälle, in denen der Referenzpreis frei Grenze nicht eingehalten worden ist.

(3) Für Einfuhren von Wein der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in einem Drittland, dem vorbehaltlich der Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze vertragliche Zollzugeständnisse zugute kommen, wird bei Nichteinhaltung dieses Preises der präferentielle Zollsatz nicht gewährt.

(4) Unbeschadet anderer Mittel zur Kontrolle der Einhaltung des Referenzpreises wird die Einräumung der in Absatz 3 genannten Zollzugeständnisse von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung über die Einhaltung des Referenzpreises frei Grenze abhängig gemacht.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Fälle für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in den in Absatz 3 genannten Drittländern bedeutend, so wird — unbeschadet der Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 17 getroffen werden können — nach dem Verfahren des Artikels 67 beschlossen, daß für alle künftigen Einfuhren von Er-

zeugnissen mit Ursprung in diesen Ländern, die den Referenzpreis frei Grenze nicht eingehalten haben, der präferentielle Zollsatz nicht gewährt wird.

(6) Die aufgrund von Artikel 17 getroffenen Maßnahmen sowie die Maßnahme nach Absatz 5 werden monatlich nach dem Verfahren des Artikels 67 überprüft.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt. Diese Bestimmungen enthalten insbesondere die zu berücksichtigenden Faktoren für die Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze für alle Einfuhren.

(8) Die Kommission setzt den Referenzpreis frei Grenze entsprechend dem Ursprung der eingeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 19

(1) Außer dem Zoll und der Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 17 Absatz 3 wird auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B 1 b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr für die verschiedenen zugesetzten Zuckermengen eine Abschöpfung erhoben, die nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt wird.

(2) Die Abschöpfung für 100 kg Eigengewicht des eingeführten Erzeugnisses ist gleich dem Unterschied zwischen

a) dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker, die für jeden der drei Monate des Vierteljahres vorgesehen sind, für welches der Unterschied ermittelt wird, und

b) dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der Abschöpfungen auf Weißzucker für einen Zeitraum berechnet wird, der aus den ersten 15 Tagen des Monats, der dem Vierteljahr, für welches der Unterschied ermittelt wird, vorausgeht, und den beiden Monaten unmittelbar davor besteht, wobei der besagte Unterschied mit dem Wert multipliziert wird, der für das betreffende Erzeugnis in Spalte 1 des Anhangs VI angegeben ist.

Ist der Betrag gemäß Buchstabe b) höher als der Betrag gemäß Buchstabe a), so wird keine Abschöpfung erhoben.

(3) Der in Absatz 2 erwähnte Unterschied wird von der Kommission für jedes Kalendervierteljahr festgesetzt.

(4) Bei einer Änderung des in Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Schwellenpreises im Laufe eines Vierteljahres beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit

qualifizierter Mehrheit, ob der Unterschied ebenfalls geändert werden muß, und trifft gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(5) Ist am 15. des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für welches der in Absatz 2 erwähnte Unterschied zu bestimmen ist, eine der für seine Berechnung zu berücksichtigenden Angaben nicht bekannt, so berechnet die Kommission den Unterschied, indem sie statt des fehlenden Berechnungsfaktors den Berechnungsfaktor zugrunde legt, der für die Berechnung des Unterschieds während des laufenden Vierteljahres berücksichtigt wurde.

Ein berichtigter Unterschied wird von der Kommission spätestens am sechzehnten Tag nach dem Zeitpunkt, an dem die zunächst nicht bekannte Angabe vorliegt, festgelegt und in Kraft gesetzt.

Wird diese Angabe jedoch erst nach Beginn des letzten Monats des betreffenden Vierteljahres bekannt, so wird der Unterschied nicht berichtigt.

(6) Bleibt der nach Absatz 8 ermittelte Gehalt an zugesetztem Zucker je 100 Kilogramm Eigengewicht des eingeführten Erzeugnisses um zwei Kilogramm oder mehr unter dem Gehalt, den die Zahl in Spalte 1 des Anhangs VI für das betreffende Erzeugnis ausdrückt, so wird auf Antrag des Importeurs die Abschöpfung für 100 Kilogramm Eigengewicht des eingeführten Erzeugnisses in der Weise berechnet, daß der in Absatz 2 erwähnte Unterschied mit einem Wert multipliziert wird, der dem in Absatz 8 definierten Gehalt an zugesetztem Zucker entspricht.

(7) Liegt der nach Absatz 8 ermittelte Gehalt an zugesetztem Zucker je 100 Kilogramm Eigengewicht des eingeführten Erzeugnisses um drei Kilogramm oder mehr über dem Gehalt, den die Zahl in Spalte 1 des Anhangs VI für das betreffende Erzeugnis ausdrückt, so wird die Abschöpfung gemäß Absatz 6 berechnet.

(8) Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt der Wert, der sich bei Anwendung des Refraktometers nach der Methode gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78 ⁽²⁾, multipliziert mit dem Faktor 0,95 für die in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten Traubensäfte und abzüglich des in Spalte 2 des genannten Anhangs für das betreffende Erzeugnis angegebenen Wertes ergibt.

(9) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 8 werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

(10) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den Anhang VI ändern.

Artikel 20

(1) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Der Rat kann die Anwendung dieses Absatzes nach dem Verfahren des Absatzes 3 einschränken.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach demselben Verfahren festgesetzt.

(5) Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Artikel 21

(1) Um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01 und von Glukose und Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II, auch in Form von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B I, die in Erzeugnissen der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten sind, nach Drittländern zu ermöglichen, wird eine Erstattung gewährt. Die Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(2) Die für 100 Kilogramm Eigengewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattung ist

— bei Roh- und Weißzucker gleich der Erstattung, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 ⁽⁴⁾, und ihren Durch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

föhrungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose für die Erzeugnisse festgesetzt wird, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung aufgeföhrt sind, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, der die in 100 Kilogramm Eigengewicht des Enderzeugnisses enthaltene Menge Saccharose ausdröckt;

— bei Glukose und Glukosesirup gleich den jeweils für diese Erzeugnisse gemöß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) nr. 1254/78 ⁽²⁾, und ihren Durchföhrungsbestimmungen festgesetzten Erstattungen, wobei diese mit einem Wert multipliziert werden, der die in 100 Kilogramm Eigengewicht des Enderzeugnisses enthaltene Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausdröckt.

Die die Saccharose-, Glukose- oder Glukosesirupmengen ausdröckenden Werte werden aufgrund der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Erklärung festgelegt.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln über die Gewöhrung der Erstattungen.

(4) Die Durchföhrungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 22

(1) Die in Artikel 19 Absatz 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 21 genannte Erstattung sind die am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfung- und Erstattungsbeträge.

(2) Damit für die in Artikel 21 genannten Erzeugnisse die in demselben Artikel vorgesehene Erstattung gewöhrt werden kann, muß ihnen eine Erklärung des Exporteurs beigefügt werden, aus welcher die in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup zu entnehmen sind.

(3) Falls auf die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Erzeugnisse die Absätze 6 und 7 desselben Artikels angewandt werden, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigefügt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetztem Zucker zu entnehmen ist, der nach der in Artikel 19 Absatz 8 genannten Methode berechnet wird. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist Artikel 19 Absatz 6 nicht anwendbar.

(4) Die Richtigkeit der in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen unterliegt der Kontrolle durch

die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(5) Die Durchföhrungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 23

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erforderlich ist, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für alle oder einige der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 24

(1) Der Gemeinsame Zolltarif wird gemöß Anhang V geändert.

Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung von Anhang V dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3266/76 ⁽⁴⁾;
- b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Beschränkung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 25

(1) Die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen, denen Alkohol zugesetzt wurde, ist untersagt; davon ausgenommen sind Erzeugnisse, die Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft entspre-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 29. 12. 1976, S. 13.

chen, bei denen dieser Zusatz gemäß Artikel 42 Absätze 1 und 2 gestattet ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die hinsichtlich der Entsprechung der Erzeugnisse geltenden Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 26

(1) Wird in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Lage die Anwendung dieser Maßnahmen rechtfertigt, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt oder beantragt worden sind, und die Angaben der Vorbilanz;
- b) gegebenenfalls der Umfang der Intervention.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Regeln für die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten verfolgen durch jährliche Erhebungen die Entwicklung der für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut genutzten Flächen.

Artikel 28

(1) Jedes Jahr melden

- a) die Traubenmost- und Weinerzeuger die von ihnen in dem betreffenden Jahr erzeugten Mengen;
- b) die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie der Handel, mit Ausnahme des Einzelhandels, ihre Most- und Weinbestände, gleichviel, ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus vorangegangenen Ernten stammen. Aus dritten Ländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert anzugeben.

(2) Soweit die Entwicklung der gemeinsamen Weinpolitik nicht erfordert, daß die Bestandsmeldungen vor der Ernte zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, der nach dem Verfahren des Artikels 67 festzulegen ist, werden die Ernte- und Bestandsmeldungen gleichzeitig bis zum 31. Dezember in jedem Mitgliedstaat abgegeben.

(3) Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß Mitgliedstaaten zwei verschiedene Zeitpunkte für die Bestands- und die Erntemeldungen beibehalten, sofern die Verwendung der Angaben durch die Gemeinschaft aufgrund einer entsprechenden Ergänzung weiterhin möglich bleibt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 27 und 28 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 29

(1) Untersagt sind

- a) Beihilfen für die Neuanpflanzung von Reben;
- b) Beihilfen für Wiederbepflanzungen, wenn diese eine über den Rationalisierungseffekt hinausgehende Zunahme der Weinerzeugung bewirken und keine qualitative Verbesserung der Erzeugung gewährleisten.

(2) Die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 von Fall zu Fall genehmigt werden, wenn diese Beihilfen Weinbaugebiete betreffen, in denen

- a) der Weinbau wesentlich zum landwirtschaftlichen Einkommen beiträgt;
- b) die Gewährung dieser Beihilfen geeignet ist, dieses Einkommen zu verbessern.

Artikel 30

(1) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Durch-

führung der Klassifizierung der Rebsorten fest. Diese Regeln sehen insbesondere folgendes vor:

- die Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten;
- die Möglichkeit, daß ein Mitgliedstaat von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweicht, um die Anbaueignung einer Rebsorte zu prüfen, wissenschaftliche Forschungen sowie Züchtungs- und Kreuzungsarbeiten durchzuführen und vegetatives Vermehrungsgut von Reben für die Ausfuhr zu erzeugen.

(2) Unbeschadet strengerer Gemeinschaftsbestimmungen dürfen in der Gemeinschaft nur empfohlene oder zugelassene Sorten angepflanzt, wiederangepflanzt und veredelt werden.

(3) Die Rodung der Parzellen, die

- a) mit Rebsorten bepflanzt sind, die am 31. Dezember 1976 zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehören, muß
 - bis zum 31. Dezember 1979 erfolgt sein, wenn es sich hierbei um aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangene Rebsorten (Direktträgerhybriden) handelt;
 - bis zum 31. Dezember 1983 erfolgt sein, wenn es sich hierbei um andere Rebsorten handelt;
- b) mit Rebsorten bepflanzt sind, die nach dem 31. Dezember 1976 als vorübergehend zugelassen klassifiziert werden, muß spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der entsprechenden Klassifizierung dieser Rebsorten erfolgen.

Der Anbau von Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung aufgeführt sind, ist untersagt.

(4) Die Klassifizierung der Rebsorten und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 31

(1) Bis zum 31. März 1980 haben alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die im laufenden Weinwirtschaftsjahr

- Rebflächen neu bepflanzen, wiederbepflanzen, roden oder aufgeben wollen,
- Rebflächen neu bepflanzt, wiederbepflanzt, gerodet oder aufgegeben haben,

dies bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vor einem von dieser Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt anzumelden.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bestätigt die Anmeldung nach Unterabsatz 1 durch Erteilung einer Bescheinigung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich vor dem 15. Januar anhand der im Unterabsatz 1 vorgesehenen Anmeldungen eine einzelstaatliche Planung mit folgenden Angaben:

- Flächen, die neu bepflanzt, wiederbepflanzt, gerodet oder aufgegeben werden sollen;
- Flächen, die neu bepflanzt, wiederbepflanzt, gerodet oder aufgegeben wurden;
- Entwicklung der potentiellen Produktionsmenge, die nach diesen Anmeldungen zu erwarten ist.

Die in Unterabsatz 3 genannte Planung wird für folgende geographische Einheiten übermittelt:

- für die Bundesrepublik Deutschland: die Weinanbaugebiete gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79;
- für Frankreich: die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 ⁽¹⁾ genannten Departements oder Gruppen von Departements;
- für Italien: die in Anhang III genannten Gebiete;
- für die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten: ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

Die Mitgliedstaaten können die in Unterabsatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen von den im zweiten Gedankenstrich desselben Unterabsatzes vorgesehenen Meldungen freistellen, wenn ihnen die betreffenden Angaben anhand anderer Erklärungen vorliegen, die aufgrund amtlicher Vorschriften abgegeben werden.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 31. Dezember 1979 die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Meldungen von Anpflanzungen, Wiederbepflanzungen, Rodungen oder Aufgaben von Rebflächen fest, die ab 1. April 1980 anwendbar sind.

(3) Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 1. April einen Bericht vor, in dem vor allem das Verhältnis zwischen der Erzeugung und den Verwendungszwecken angegeben wird und anhand dessen die voraussichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses geschätzt werden soll.

(4) Dieser Bericht wird insbesondere wie folgt erstellt:

- a) bis zum 31. März 1980 nach Maßgabe der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Planungen;
- b) ab 1. April 1980 anhand der in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 vorgesehenen statistischen Erhebungen über Rebflächen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 124 dieses Amtsblatts.

(5) Ergibt sich aus diesem Bericht, daß die Erzeugung die Tendenz hat, über die voraussichtlichen Verwendungszwecke hinauszugehen und folglich das Einkommen der Weinbauern zu gefährden, so erläßt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages im Rahmen eines obligatorischen Gemeinschaftsprogramms die auf dem Gebiet der Neuanpflanzung von Reben und der Wiederbepflanzung von Rebflächen erforderlichen Bestimmungen, um die Bildung struktureller Überschüsse zu verhindern.

(6) Dieser Artikel steht der Anwendung strengerer einzelstaatlicher Regelungen für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen nicht entgegen.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 3 und 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

TITEL IV

Regeln für önologische Verfahren und das Inverkehrbringen

Artikel 32

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, wenn es die Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich erscheinen lassen, zulassen, daß der vorhandene oder der potentielle natürliche Alkoholgehalt der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Jungweins — soweit diese Erzeugnisse aus Rebsorten im Sinne des Artikels 49 gewonnen worden sind — sowie des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines und des Tafelweins erhöht wird.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnissen darf eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nur dann vorgenommen werden, wenn ihr Mindestgehalt an natürlichem Alkohol folgende Werte erreicht:

— in der Weinbauzone A:	5 % Vol.
— in der Weinbauzone B:	6 % Vol.
— in der Weinbauzone C Ia:	7,5 % Vol.
— in der Weinbauzone C Ib:	8 % Vol.
— in der Weinbauzone C II:	8,5 % Vol.
— in der Weinbauzone C III:	9 % Vol.

Die Erhöhung des Mindestgehalts an natürlichem Alkohol wird nach den in Artikel 33 erwähnten önologischen Praktiken vorgenommen und darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

— in der Weinbauzone A:	3,5 % Vol.
— in der Weinbauzone B:	2,5 % Vol.
— in den Weinbauzonen C:	2 % Vol.

Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Grenzwert für die Weinbauzonen A wird bis zum 31. Januar 1980 für die Erzeugnisse, die in noch festzulegenden Wein-

baugebieten aus noch zu bestimmenden Rotweinrebsorten gewonnen werden, auf 4 % Vol. heraufgesetzt.

(2) In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannte Erhöhung des Alkoholgehalts auf folgende Grenzwerte heraufgesetzt werden:

— in der Weinbauzone A:	4,5 % Vol.
— in der Weinbauzone B:	3,5 % Vol.

Der nach dem ersten Gedankenstrich des vorstehenden Unterabsatzes genannte Grenzwert wird bis zum 31. Januar 1980 für die Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 4 auf 5,0 % Vol. erhöht.

(3) Die in diesem Artikel genannten Weinbauzonen sind in Anhang IV aufgeführt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Beschlüsse zur Genehmigung der in Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung des Alkoholgehalts, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 33

(1) Die in Artikel 32 genannte Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf nur wie folgt vorgenommen werden:

- bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein durch Zugabe von Saccharose oder konzentriertem Traubenmost;
- bei Traubenmost durch Zugabe von Saccharose oder von konzentriertem Traubenmost oder durch teilweise Konzentrierung;
- bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und bei Tafelwein durch teilweise Konzentrierung durch Anwendung von Kälte.

(2) Die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten Verfahren schließt die Anwendung der anderen aus.

(3) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a) und b) genannte Zugabe von Saccharose darf nur durch Trockenzuckerung und ausschließlich in den Weinbaugebieten vorgenommen werden, in denen sie traditionsgemäß oder ausnahmsweise entsprechend den am 8. Mai 1970 bestehenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Bis zum 30. Juni 1979 kann jedoch die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung in einigen Weinbaugebieten der Weinbauzone A unter der Bedingung erfolgen, daß die Erhöhung des Volumens des Erzeugnisses, bei dem die Zugabe erfolgt, nicht mehr als 15 % beträgt.

(4) Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost darf nicht zur Folge haben, daß das Ausgangsvolumen der frischen eingemaischten Trauben, des Traubenmostes,

des teilweise gegorenen Mostes oder des Jungweins um mehr als 11 % in der Weinbauzone A, 8 % in der Weinbauzone B und 6,5 % in den Weinbauzonen C erhöht wird.

Wird Artikel 32 Absatz 2 angewandt, so erhöhen sich die Grenzwerte für die Erhöhung des Volumens auf 15 % in der Weinbauzone A und auf 11 % in der Weinbauzone B.

(5) Die Konzentrierung des Traubenmostes, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines oder des Tafelweins darf keine Verminderung des Ausgangsvolumens um mehr als 20 % zur Folge haben und in keinem Fall den natürlichen Alkoholgehalt um mehr als 2 % Vol. erhöhen.

(6) In keinem Fall dürfen die genannten Verfahren eine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines und des Tafelweins auf mehr als 11,5 % Vol. in der Weinbauzone A, 12 % Vol. in der Weinbauzone B, 12,5 % Vol. in den Weinbauzonen C Ia und C Ib, 13 % Vol. in der Weinbauzone C II und 13,5 % Vol. in der Weinbauzone C III zur Folge haben.

Bei Rotwein darf der Gesamtalkoholgehalt der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse jedoch auf 12 % Vol. in der Weinbauzone A und auf 12,5 % Vol. in der Weinbauzone B angehoben werden.

(7) Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein und Tafelwein dürfen nicht konzentriert werden, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffen selbst eines der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Verfahren angewandt wurde.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 34

(1) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein dürfen

- in den Weinbauzonen A, B, C Ia und C Ib eine teilweise Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C II unbeschadet von Absatz 3 eine Säuerung und eine Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C III eine Säuerung

vorgenommen werden.

Die Säuerung darf nur bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, durchgeführt werden.

Außerdem darf der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost teilweise entsäuert werden.

(2) In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen kann

- die zusätzliche Säuerung bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten, bei folgenden Erzeugnissen zugelassen werden:
 - bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen der Zonen C II und C III,
 - bei den Weinen aus den gleichen Weinbauzonen, sofern die Säuerung in den Anlagen des Betriebes erfolgt, in dem die Weintrauben und die Traubenmoste, aus denen die Weine gewonnen wurden, verarbeitet worden sind ;
- die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Weinbauzonen C Ia und C Ib unter den in Absatz 1 hinsichtlich der Zonen C II und C III genannten Bedingungen zugelassen werden;
- die Teilentsäuerung der Weine der Weinbauzonen A, B, C Ia, C Ib und C II zugelassen werden, sofern sie in den Anlagen des Betriebes erfolgt, in dem die Weintrauben und die Traubenmoste, aus denen die Weine gewonnen wurden, verarbeitet worden sind.

(3) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in bezug auf die Säuerung und die Anreicherung können von Fall zu Fall Abweichungen beschlossen werden.

(4) Die Zulassungen nach Absatz 2, die Abweichungen nach Absatz 3 sowie die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 35

(1) Die Süßung von Tafelwein ist in den Fällen, in denen

- a) bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, aus denen er gewonnen wurde, oder bei Tafelwein selbst eines der in Artikel 33 Absatz 1 genannten Verfahren angewandt wurde, nur mit Traubenmost zulässig, der höchstens den gleichen Gesamtalkoholgehalt hat wie der betreffende Tafelwein;
- b) bei denen unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen keines der Verfahren nach Artikel 33 Absatz 1 angewandt wurde, nur mit Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost unter der Bedingung zulässig, daß der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Tafelweins nicht um mehr als 2 % Vol. erhöht wird.

(2) Die Süßung von eingeführtem Wein, der für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und durch eine geographische Angabe bezeichnet ist, ist auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft untersagt.

Die Süßung von anderem als dem in Absatz 1 genannten eingeführten Wein unterliegt noch festzulegenden Regeln.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 36

(1) Jede der in den Artikeln 33 und 34 genannten Maßnahmen darf bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein in derjenigen Weinbauzone, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden, nur einmal durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die Konzentrierung, die Säuerung und die Entsäuerung der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine und der Tafelweine.

Jede der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen wird den zuständigen Behörden gemeldet. Das gleiche gilt für die Mengen an Saccharose oder konzentriertem Traubenmost, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen zur Ausübung ihres Berufes, insbesondere Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie noch zu bestimmende Händler, zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wie frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder nicht abgefüllten Wein besitzen. Die Meldung dieser Mengen kann jedoch durch Eintragung in das Eingangs- und Verwendungsregister ersetzt werden.

(2) Mit Ausnahme der in Artikel 34 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen dürfen diese Maßnahmen, sofern keine Ausnahmeregelung aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird, nur

- vor dem 1. Januar in den Weinbauzonen C,
- vor dem 16. März in den Weinbauzonen A und B

und nur für die Erzeugnisse, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorhergehenden Weinlese stammen, durchgeführt werden.

Jedoch können

- die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden,
- die in Artikel 34 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Maßnahmen nur vor dem 16. Mai und nur für die Erzeugnisse, die aus der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorhergehenden Weinlese stammen, durchgeführt werden,
- die in Artikel 34 Absatz 2 dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen nur vor dem 16. Juni und nur für die Erzeugnisse, die aus der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorhergehenden Weinlese stammen, durchgeführt werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausnahmen zu der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Verpflichtungen sowie die Abweichungen von den in Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten Zeitpunkten, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 37

Die Bestimmungen der Artikel 32 bis 36, die auf Erzeugnisse Anwendung finden, die in nicht zu den Weinbauzonen nach Anhang IV gehörenden Gebieten der Gemeinschaft geerntet worden sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 38

Sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission keine Ausnahmeregelung beschließt, kann das Vermischen von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein — wenn eines dieser Erzeugnisse nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften für die Verarbeitung zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein aufweist — mit Erzeugnissen, aus denen diese Weine hergestellt werden können, oder mit Tafelwein weder einen zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein noch einen Tafelwein ergeben.

Artikel 39

(1) Das vollständige Auspressen eingemaischter und nicht eingemaischter Weintrauben und das Auspressen von Weintrub sind untersagt. Das gleiche gilt für das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation.

(2) Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit keine Ausnahmeregelung beschließt, hat jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Wein bereitet, mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Erzeuger, den bei dieser Weinbereitung anfallenden Traubentrester und Weintrub oder aber eine entsprechende Menge Wein aus eigener Erzeugung destillieren zu lassen.

Falls die gemäß Unterabsatz 1 zur Destillation verpflichteten Personen die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nicht ganz oder zum Teil im Besitz haben, so werden sie von dieser Verpflichtung hinsichtlich der Mengen befreit, für die sie den Nachweis erbringen, daß die Destillation durch diejenigen durchgeführt worden ist, die ihnen Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder noch in Gärung befindlichen Jungwein geliefert haben.

Die Mitgliedstaaten beschließen Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer angemessenen Anwendung von Unterabsatz 2 hinsichtlich der Beziehungen zwischen denjenigen, die die Weinbereitung vorgenommen haben, und denjenigen, die ihnen die dazugehörigen Erzeugnisse geliefert haben, erforderlich sind.

(3) Die Alkoholmengen in den zur Destillation gemäß Absatz 2 gelieferten Erzeugnissen betragen höchstens 10 % der in den zu Wein verarbeiteten Erzeugnissen von Natur aus enthaltenen Volumenteile an Alkohol. Die Bewertung dieser Volumenteile erfolgt auf der Grundlage eines natürlichen Mindestalkoholgehalts, der für jedes Weinwirtschaftsjahr in den einzelnen Weinbauzonen pauschal festgelegt wird.

(4) Unter bestimmten Bedingungen ist eine Freistellung von der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtung zur Destillation dadurch möglich,

— daß der Weintrub, der Traubentrester oder gegebenenfalls die entsprechende Menge Wein zur Herstellung von Branntwein verwendet werden oder

— daß die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurückgezogen werden.

(5) Von der Verpflichtung zur Destillation nach Absatz 2 sind die Erzeuger befreit, deren Rebflächen in der Weinbauzone A oder dem in Deutschland gelegenen Teil der Weinbauzone B liegen.

(6) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen über die Destillation der betreffenden Erzeugnisse fest, insbesondere

— den Preis, der je nach Alkoholgehalt für den zur Destillation gelieferten Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein zu zahlen ist,

— die Kriterien für die Festsetzung der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird,

— den Teil der den Interventionsstellen entstehenden Kosten, der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert wird,

— die Bedingungen, unter denen Absatz 4 in Anspruch genommen werden kann.

Nach demselben Verfahren kann der Rat einige Erzeugungsgebiete von der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung freistellen.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere der in Absatz 3 erwähnte pauschal festzusetzende natürliche Alkoholgehalt werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 40

(1) Die in Artikel 39 Absatz 3 genannten Alkoholmengen können erhöht werden.

Der zusätzliche Satz darf höchstens 6 % betragen. Er wird auf der Grundlage der Angaben der Vorbilanz vor dem 16. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt. Der tatsächlich angewandte Satz muß jedoch das Gleichge-

wicht der Pflichten zwischen den Gebieten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der in Artikel 41 genannten obligatorischen Destillation von Wein aus Tafeltrauben gewährleisten.

Es kann beschlossen werden, den zusätzlichen Satz nach Maßgabe eines oder mehrerer der nachstehenden Kriterien nach Regionen zu differenzieren:

— Hektarertrag,

— Rebsorte,

— Weinfarbe oder Weinart,

— Alkoholgehalt.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für alle Weinerzeuger, mit Ausnahme folgender Erzeuger:

— Erzeuger, deren Rebflächen in den italienischen Teilen der Weinbauzonen C liegen,

— Erzeuger von Qualitätsweinen b.A., und zwar für den Teil ihres Ertrages, dem diese Bezeichnung zuerkannt werden kann,

— Erzeuger, die gemäß Artikel 39 Absätze 2, 5 und 6 Unterabsatz 2 hiervon befreit sind.

(3) Der Ankaufspreis für Wein, der in Anwendung von Absatz 1 zur Destillation geliefert wird, beträgt 50 % des im gleichen Jahr wie dem Erntejahr in Kraft tretenden Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I.

Für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79 wird er jedoch auf 55 % des im vorstehenden Unterabsatz genannten Orientierungspreises festgesetzt.

Der vom Destillationsbetrieb gezahlte Preis darf nicht niedriger sein als der Ankaufspreis.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die in Absatz 3 vorgesehene Destillation fest, und zwar insbesondere

— die Bedingungen, unter denen die Destillation erfolgen kann,

— die Kriterien für die Festsetzung der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

(5) Der Beschluß zur Festsetzung des in Absatz 1 genannten zusätzlichen Satzes sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 erlassen.

Artikel 41

(1) Abgesehen von Ausnahmen dürfen Weine aus Tafeltrauben von Sorten, die nicht als Keltertrauben in der Klassifizierung der Rebsorten für die Verwaltungseinheit, aus der sie stammen, aufgeführt sind, nur zur

Lieferung an die Brennerei in den Verkehr gebracht werden, wo sie zu destillieren sind.

(2) Der Ankaufspreis für Wein, der in Anwendung von Absatz 1 zur Destillation geliefert wird, beträgt 50 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I, der im Erntejahr in Kraft tritt.

Für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79 wird er jedoch auf 55 % des im vorstehenden Unterabsatz genannten Orientierungspreises festgesetzt.

Der vom Destillationsbetrieb gezahlte Preis darf nicht niedriger sein als der Ankaufspreis.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die in Absatz 1 vorgesehene Destillation, und zwar insbesondere

- die Bedingungen, unter denen die Destillation erfolgen kann,
- die Kriterien für die Festsetzung der Beihilfe in einer Weise, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und die Ausnahmen nach Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Nach dem gleichen Verfahren werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Absatz 1 auf die Sorten angewendet wird, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Weinmengen, die aus in der betreffenden Verwaltungseinheit geernteten und normalerweise zur Weinbereitung verwendeten Trauben der genannten Sorten bereitet worden sind, von den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 befreit werden.

Artikel 42

(1) Außer bei den unter den Nummern 4, 12 und 21 des Anhangs II genannten Erzeugnissen ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 untersagt.

(2) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen zu Absatz 1, insbesondere bei besonderen Verwendungszwecken oder bei zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 43

(1) Beim Verschnitt sind vorbehaltlich nachstehender Absätze nur solche Erzeugnisse Tafelweine, die aus dem Verschnitt von Tafelweinen untereinander und von Tafelweinen mit zur Gewinnung von Tafelweinen ge-

eigneten Weinen gewonnen werden, sofern die betreffenden geeigneten Weine einen natürlichen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 17 % Vol. haben.

(2) Unbeschadet des Artikels 48 Absatz 5 Unterabsatz 5 kann der Verschnitt eines zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines

- a) mit einem Tafelwein nur einen Tafelwein ergeben, wenn die Maßnahme in der Weinbauzone erfolgt, in der der zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Wein erzeugt würde;
- b) mit einem anderen zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein nur dann einen Tafelwein ergeben, wenn
 - der zweite zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Wein aus derselben Weinbauzone stammt und
 - der Verschnitt in derselben Weinbauzone erfolgt.

(3) Der Verschnitt eines zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneten Weines oder eines weißen Tafelweins mit einem zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeigneten Wein oder einem roten Tafelwein kann keinen Tafelwein ergeben.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß in bestimmten, noch festzulegenden Fällen zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneter Wein oder weißer Tafelwein mit zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeignetem Wein oder mit rotem Tafelwein verschnitten wird, sofern das gewonnene Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist.

(4) Sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission keine Ausnahmeregelung beschließt, sind der Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein aus der Gemeinschaft ebenso wie der Verschnitt untereinander von aus Drittländern stammenden Weinen, die sich im Gebiet der Gemeinschaft befinden, untersagt.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Verschnitte sind in den Freizonen zugelassen, sofern der sich hieraus ergebende Wein für den Versand nach einem Drittland bestimmt ist.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Unterabsatz und insbesondere die Bestimmungen zur Bezeichnung des betreffenden Weines und die Bestimmungen fest, die es ermöglichen, jede Verwechslung mit einem Wein der Gemeinschaft zu verhindern.

(5) Wird in bestimmten Weinbaugebieten der Gemeinschaft festgestellt, daß sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 Schwierigkeiten ergeben, so können die davon betroffenen Mitgliedstaaten die Kommission befragen, die alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft; diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Beschränkung der in diesem Artikel hinsichtlich des Verschnitts festgelegten Vorschriften führen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen, werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 44

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für Weine anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine, mit Ausnahme von Schaumweinen und Likörweinen, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 175 mg/l bei Rotwein,
- b) 225 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen in Invertzucker berechneten Restzuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, erhöht auf:

- a) 225 mg/l bei Rotwein und 275 mg/l bei Weißwein und Roséwein,
- b) 300 mg/l bei Wein, für den nach den Gemeinschaftsbestimmungen die Bezeichnung „Spätlese“ verwendet werden darf, und bei Qualitätsweißwein b. A., für den die kontrollierten Herkunftsbezeichnungen Bordeaux supérieur, Graves de Vayres, Côtes de Bordeaux St. Marcaire, Premières Côtes de Bordeaux, Ste Foy Bordeaux, Côtes de Bergerac mit oder ohne den darauffolgenden Zusatz „Côtes de Saussignac“, Haut Montravel, Côtes de Montravel, Rosette verwendet werden dürfen,
- c) 350 mg/l bei Wein, für den nach den Gemeinschaftsbestimmungen die Bezeichnung „Auslese“ verwendet werden darf, und bei Weißwein, der nach den rumänischen Rechtsvorschriften die Bezeichnung „vin supérieur mit Herkunftsbezeichnung“ führt und für den die folgenden Bezeichnungen verwendet werden dürfen: Murfatlar, Cotnari, Tîrnave, Pietroasele, Valea Călugărească,
- d) 400 mg/l bei Wein, für den nach den Gemeinschaftsbestimmungen die Bezeichnungen „Beerenauslese“, „Ausbruch“, „Ausbruchwein“ und „Trockenbeerenauslese“ verwendet werden dürfen, sowie bei Qualitätsweißwein b. A., für den die kontrollierten Herkunftsbezeichnungen Sauternes, Barsac, Cadillac, Cérons, Loupiac, Sainte-Croix-du-Mont, Monbazillac, Bonnezeaux, Quarts de Chaume, Coteaux du Layon, Coteaux de l'Aubance, Graves Supérieures, Jurançon verwendet werden dürfen.

(3) Die Listen der in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Weine können vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

(4) Wenn es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen, kann beschlossen werden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft zulassen können, daß bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weinen der in diesem Artikel genannte Gesamtgehalt an Schwefeldioxid von weniger als 300 mg/l um höchstens 25 mg/l erhöht wird.

(5) Der Rat beschließt vor dem 1. September 1981 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die mit dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Entwicklung der Technologie zu vereinbarende Verringerung der Höchstwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt von Wein hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstgrenzen. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens bis zum 1. April 1981 einen Bericht hierüber zusammen mit geeigneten Vorschlägen mit dem Ziel unterbreiten, den höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxidgehalt von Wein um mindestens 25 mg/l zu verringern, sofern die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Entwicklung der Technologie dies erlauben.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, der Beschluß nach Absatz 4 sowie die Übergangsmaßnahmen für Wein, der vor dem 1. September 1978 erzeugt wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 erlassen.

Artikel 45

(1) Der Gehalt an flüchtiger Säure darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 18 Milliäquivalent bei teilweise gegorenem Traubenmost,
- 18 Milliäquivalent bei Weißwein und Roséwein,
- 20 Milliäquivalent bei Rotwein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gehalte gelten

- für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Weintrauben auf der Produktionsstufe und allen Vermarktungsstufen,
- für teilweise gegorenen Traubenmost und Weine mit Ursprung in Drittländern auf allen Stufen beim Eintritt in das geographische Gebiet der Gemeinschaft.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können vorgesehen werden für

- a) bestimmte Qualitätsweine b. A. und bestimmte in Anwendung von Artikel 54 Absatz 2 bezeichnete Tafelweine, wenn diese
 - einen Alterungsprozeß von mindestens zwei Jahren durchgemacht haben oder
 - nach besonderen Verfahren hergestellt wurden,
- b) Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 13 % Vol.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausnahmen nach Absatz 3, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 46

(1) Bei den in Anhang II Nummern 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 definierten Erzeugnissen sowie bei den konzentrierten Traubenmosten und Schaumweinen gemäß den Definitionen in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽¹⁾ sind nur die in dieser Verordnung, insbesondere in Anhang III oder in anderen Gemeinschaftsvorschriften für Wein genannten önologischen Verfahren und Behandlungen zulässig.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verfahren und Behandlungen dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Haltbarmachung der betreffenden Erzeugnisse verwendet werden; insbesondere ist es untersagt,

- Tafelweine untereinander oder
- zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine untereinander oder mit Tafelwein oder
- Qualitätsweine b.A. untereinander oder
- eingeführte Weine untereinander

zu mischen oder zu verschneiden, wenn einer der Bestandteile nicht dieser Verordnung oder den in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entspricht.

Die Reinheits- und Identitätskriterien für die im Anhang III genannten önologischen Stoffe sind die durch die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien oder, falls solche nicht bestehen, die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügenden Kriterien.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III genannten önologischen Verfahren und Behandlungen strengere Vorschriften anwenden, die die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale für Qualitätsweine b.A. und für die gemäß Artikel 54 Absatz 2 bezeichneten Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt werden, gewährleisten sollen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung von Unterabsatz 1 erlassenen Bestimmungen mit.

Die Kommission trifft die geeigneten Maßnahmen, um die übrigen Mitgliedstaaten über diese Bestimmungen zu unterrichten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

(3) Das in Anhang III Nummer 2 Buchstabe t) bezeichnete Önocyanin darf nur bis zum 31. August 1980 und nur von den Erzeugern und lediglich bei Rotweinen und in Weinanbaugebieten, in denen dieser Stoff herkömmlicherweise oder ausnahmsweise nach den am 1. Juni 1970 gültigen Rechtsvorschriften verwendet wird, für die Korrektur der Farbe verwendet werden.

Die Verwendung von Natriumkationen-Austauschharzen und nach Anhang III Nummer 2 Buchstabe u) zur Vermeidung des Ausfällens des überschüssigen Kalziums beim Inverkehrbringen von Wein ist in den Mitgliedstaaten, in denen dieses Verfahren am 1. September 1977 zulässig war, bis zum 31. August 1980 gestattet, sofern die gewonnenen Erzeugnisse diese Mitgliedstaaten nicht verlassen.

Die Verwendung von Silberchlorid gemäß Anhang III Nummer 2 Buchstabe w) zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels des Weines ist in den Mitgliedstaaten, in denen dieses Verfahren am 1. September 1977 zulässig war, bis zum 31. August 1979 gestattet, sofern die gewonnenen Erzeugnisse diese Mitgliedstaaten nicht verlassen.

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von Kupfersulfat nach Anhang III Nummer 2 Buchstabe x) zur Beseitigung eines geschmacklichen oder geruchlichen Mangels des Weines in den Anbaugebieten gestatten, in denen Kupfersulfat nicht zur Behandlung der Reben verwandt worden ist.

Die Verwendung von Silberchlorid und Kupfersulfat bei ein und demselben Wein ist untersagt.

Bei den in Anhang III Nummer 2 Buchstabe p) aufgeführten Behandlungen können die Mitgliedstaaten beschließen, daß bei allen in ihrem Gebiet erzeugten Rotweinen anstatt Kaliumhexacyanoferrat Calciumphytat verwendet wird.

(4) Sofern der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen beschließt, ist der Zusatz von Wasser bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen verboten. Jedoch ist die Auflösung bestimmter önologischer Stoffe in Wasser zulässig, sofern dies für ihre Anwendung unbedingt notwendig ist.

(5) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen die Anwendung der in Anhang III aufgeführten önologischen Verfahren oder Behandlungen einschränken oder untersagen.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 67 wird folgendes festgelegt:

- die Einzelheiten betreffend die Vergleichbarkeit bestimmter in Drittländern angewandter önologischer Verfahren und Behandlungen mit denjenigen des Anhangs III,
- die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 47

(1) Jeder Mitgliedstaat kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Versuchszwecken bestimmte, in dieser Verordnung nicht vorgesehene önologische Verfahren oder Behandlungen zulassen, vorausgesetzt, daß

- diese Verfahren oder Behandlungen nicht ein Volumen von mehr als 50 000 hl je Jahr und Versuch betreffen,
- die gewonnenen Erzeugnisse nicht in Gebiete außerhalb des Mitgliedstaats versandt werden, in dessen Hoheitsgebiet der Versuch stattgefunden hat.

(2) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums richtet der betreffende Mitgliedstaat an die Kommission eine Mitteilung über den zugelassenen Versuch. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über das Ergebnis des Versuchs. Der betreffende Mitgliedstaat kann gegebenenfalls entsprechend diesem Ergebnis an die Kommission einen Antrag auf Fortsetzung dieses Versuchs für eine weitere Dauer von höchstens drei Jahren richten, und zwar gegebenenfalls für ein größeres Volumen als beim ersten Versuch. Der Mitgliedstaat fügt seinem Antrag entsprechende Unterlagen bei.

(3) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 67 über den in Absatz 2 genannten Antrag; sie kann gleichzeitig beschließen, daß der Versuch unter den gleichen Bedingungen in anderen Mitgliedstaaten fortgesetzt werden kann.

(4) Am Ende des in Absatz 1 und gegebenenfalls des in Absatz 2 genannten Zeitraums kann die Kommission, nachdem sie alle Auskünfte über den betreffenden Versuch eingeholt hat, dem Rat einen Vorschlag zur endgültigen Zulassung des bei dem betreffenden Versuch angewandten önologischen Verfahrens oder der önologischen Behandlung unterbreiten. In diesem Fall beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 48

(1) Der Name Tafelwein ist dem in Anhang II unter der Nummer 11 definierten Wein vorbehalten.

(2) Von den Erzeugnissen der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen nur Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätswein b.A. und gegebenenfalls in Abweichung von Artikel 51 Absatz 1 unter Artikel 50 Absätze 1 und 2 fallender Wein sowie Tafelwein in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

(3) a) Abgesehen von Flaschenweinen, für die nachgewiesen werden kann, daß die Abfüllung vor dem 1. September 1971 erfolgte, darf anderer Wein als Qualitätswein b.A., der von den in Artikel 49 genannten Rebsorten stammt, jedoch nicht den Definitionen nach den Nummern 10 bis 16 des Anhangs II entspricht, nur für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern, zur Erzeugung von Weinessig oder zur Destillation verwendet werden.

In Jahren mit ungünstigen Witterungsverhältnissen kann jedoch beschlossen werden, daß Erzeugnisse aus den Weinbauzonen A und B, die nicht den für die betreffende Weinbauzone festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt besitzen, in der Gemeinschaft zur Herstellung von Schaumwein und von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, sofern diese Weine einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. erreichen oder zur Herstellung von Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden. In diesem Fall darf die Anreicherung in den Grenzen des Artikels 32 Absatz 2 erfolgen.

b) Sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission keine Ausnahmeregelung beschließt, dürfen

- frische Weintrauben,
- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost,
- Jungwein und
- Wein

von nicht in der Klassifizierung enthaltenen Rebsorten nur für die Essigindustrie oder zur Destillation in den Verkehr gebracht werden. Diese Erzeugnisse dürfen ferner für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden.

(4) Aus Trauben von Rebplantagen, die entgegen den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind, darf kein Tafelwein erzeugt werden. Erzeugnisse aus diesen Trauben dürfen nur zur Destillation in Verkehr gebracht werden. Aus ihnen darf jedoch nur Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 80 % Vol. hergestellt werden.

(5) Unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für die Herstellung von nicht unter die Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen in ihrem Hoheitsgebiet anwenden können, darf mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben nur für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden.

Traubensaft und konzentrierter Traubensaft mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen weder zu Wein ver-

arbeitet noch Wein zugesetzt werden. Diese Erzeugnisse werden in bezug auf ihre Verwendung kontrolliert.

Das Einleiten einer alkoholischen Gärung ist bei diesen Erzeugnissen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft untersagt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Erzeugnisse, aus denen im Vereinigten Königreich und in Irland Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs hergestellt werden sollen, für die gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Verwendung einer das Wort „Wein“ enthaltenden zusammengesetzten Bezeichnung von den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.

Zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine, die den vorhandenen Mindestalkoholgehalt für Tafelwein nicht erreichen, dürfen nur für die Herstellung von Schaumwein für die Essigindustrie, zur Destillation und zu anderen gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Die Anreicherung dieser Weine und ihr Verschneiden mit Tafelwein zwecks Anhebung des vorhandenen Alkoholgehalts auf die für Tafelwein vorgeschriebene Höhe dürfen nur in den Anlagen oder für Rechnung des Weinbereitungsbetriebs vorgenommen werden.

Aus Weintrub und Traubentrester mit Ursprung in der Gemeinschaft darf weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch mit Ausnahme von Alkohol, Branntwein oder Tresterwein hergestellt werden.

Tresterwein darf — sofern seine Herstellung vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird — nur zur Destillation oder für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden.

Brennwein darf nur zur Destillation verwendet werden.

(6) Die in Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsätze 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 49

(1) Sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission keine Ausnahmeregelung beschließt, dürfen nur die in Artikel 30 erwähnten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten sowie daraus gewonnene Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung von

- mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost,
- konzentriertem Traubenmost,
- zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,

- Tafelwein,
 - Qualitätswein b. A.,
 - Likörwein
- verwendet werden.

(2) Weintrauben aus Parzellen, die mit Rebsorten bepflanzt sind, welche als vorübergehend zugelassene Sorten klassifiziert sind, gelten jedoch auch als zur Herstellung der in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme des Qualitätsweins b.A. geeignet,

- a) — wenn es sich um aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangene Rebsorten (Direktträgerhybriden) handelt, und zwar bis zum 31. Dezember 1979;
 - wenn es sich um andere Rebsorten handelt, sofern sie vor dem 31. Dezember 1976 als vorübergehend zugelassen qualifiziert worden sind, und zwar bis zum 31. Dezember 1983;
- b) wenn die betreffende Rebsorte nach dem 31. Dezember 1976 als vorübergehend zugelassen klassifiziert worden ist, und zwar vom Tag der entsprechenden Klassifizierung dieser Rebsorte an für 15 Jahre.

Artikel 50

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) für alle vorgenannten Erzeugnisse:
 - sofern sie den Bestimmungen für die Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch in dem Ursprungsdrittland entsprechen; der Nachweis darüber, daß diese Bedingung erfüllt ist, wird durch eine Bescheinigung einer in einem noch zu erlassenden Verzeichnis aufgeführten Einrichtung des Ursprungsdrittlandes erbracht;
 - sofern sie, wenn sie für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, zusammen mit einem Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle in den Verkehr gebracht werden;
- b) für die zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmten Weine außer Likörweine und Schaumweine:
 - sofern sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9 % Vol. und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % Vol. haben;
 - sofern sie einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, von mindestens 4,5 Gramm pro Liter, d. h. von 60 Milliäquivalent pro Liter haben und

— sofern sie einen Gehalt an flüchtiger Säure von weniger als 19 Milliäquivalent pro Liter haben.

(2) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln zur Anwendung von Absatz 1.

Nach dem gleichen Verfahren kann vorgesehen werden, daß

- a) bestimmte Weine mit Ursprung in Drittländern im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b), die mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden dürfen, wenn ihr vorhandener Alkoholgehalt mindestens 8,5 % Vol. erreicht oder ihr gesamter Alkoholgehalt ohne jede Anreicherung 15 % Vol. überschreitet;
- b) bestimmte in Absatz 1 genannte Erzeugnisse, die in begrenzten Mengen befördert und in kleinen Behältnissen verpackt sind, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) freigestellt werden;
- c) bestimmte Weine mit einer Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder mit einem Ursprungszeugnis von der Angabe aller oder eines Teils der Daten, die in der Bescheinigung und dem Analysebulletin im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehen sind, freigestellt werden.

(3) Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, mit Alkohol stummgemachter Traubenmost, Traubensaft und konzentrierter Traubensaft, mit Ursprung in Drittländern, die sich im Gebiet der Gemeinschaft befinden, können nicht zur Weinbereitung verwendet oder Wein zugesetzt werden, es sei denn, der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Ausnahmeregelung.

Diese Verfahren sind jedoch in den Freizonen zulässig, sofern der auf diese Weise gewonnene Wein zum Versand nach einem Drittland bestimmt ist.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen zur Durchführung des vorhergehenden Unterabsatzes und insbesondere die Bestimmungen über die Bezeichnung des betreffenden Weines, sowie diejenigen Bestimmungen, die es ermöglichen, jede Verwechslung mit einem Wein der Gemeinschaft zu verhindern.

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 ist die Einleitung einer alkoholischen Gärung bei den in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnissen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für Erzeugnisse, aus denen im Vereinigten Königreich und in Irland Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs hergestellt werden sollen, für die gemäß Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Verwendung einer das Wort „Wein“ enthaltenden zusammengesetzten Bezeichnung von den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.

Unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für die Herstellung von nicht unter die Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen in ihrem Hoheitsgebiet anwenden können, darf eingeführter, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben nur für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden.

Aus eingeführtem Weintrub, eingeführtem Traubentrester, eingeführtem Tresterwein und eingeführtem Brennwein darf weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch hergestellt werden; aus eingeführtem Brennwein darf jedoch Branntwein hergestellt werden.

(4) Die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse werden in bezug auf ihre Bestimmung kontrolliert. Der obligatorische Zusatz eines Indikators zu eingeführtem Traubenmost, eingeführtem teilweise gegorenem Traubenmost, eingeführtem konzentriertem Traubenmost, eingeführtem mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost sowie eingeführtem Traubensaft, auch konzentriert, kann beschlossen werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 51

(1) Abgesehen von Ausnahmeregelungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließt, dürfen eingeführte oder nicht eingeführte Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, die Gegenstand von önologischen Verfahren waren, die in den Gemeinschaftsverordnungen oder — sofern diese nicht bestehen — in den einzelstaatlichen Vorschriften nicht zugelassen sind oder den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nicht entsprechen, nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Das gleiche gilt für die

- in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse, die nicht von gesunder oder handelsüblicher Beschaffenheit sind,
- in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die nicht den Definitionen entsprechen, die in Anhang II dieser Verordnung enthalten oder in Durchführung dieser Verordnung festgelegt sind.

(2) Die Bedingungen für die Lagerung und den Verkehr, die Verwendung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und die Kriterien, die es in Einzelfällen ermöglichen, eine übermäßige Härte zu vermeiden, sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 52

(1) Eingeführtem, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein, der mit einer geographi-

schen Angabe bezeichnet ist, kann für seine Vermarktung in der Gemeinschaft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kontrolle und Schutz, wie in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 für Qualitätswein b.A. vorgesehen, zugestanden werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 werden durch Übereinkünfte mit den interessierten Drittländern, die nach dem in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden, in Kraft gesetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 53

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur mit einem von der Verwaltung kontrollierten Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden.

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in Ausübung ihres Berufs Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 besitzen, insbesondere die Erzeuger, Abfüllbetriebe, Verarbeitungsbetriebe sowie die noch zu bestimmenden Händler sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge der genannten Erzeugnisse Buch zu führen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Art und Muster des in Absatz 1 genannten Dokuments, sowie die Ausnahmen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 54

(1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls die Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Bis zum Beginn der Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Regeln gelten auf diesem Gebiet die von den Mitgliedstaaten erlassenen Regeln.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung eines Tafelweins insbesondere von der Bedingung abhängig machen, daß der betreffende Wein vollständig aus bestimmten ausdrücklich bezeichneten Rebsorten gewonnen wird und ausschließlich aus dem genau abgegrenzten Gebiet, dessen Namen er trägt, stammt.

(3) Unbeschadet der ergänzenden Vorschriften, die noch in bezug auf die Bezeichnung der Erzeugnisse zu erlassen sind, ist die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung der Tafelweine, die durch Verschnitt von Wein aus Weintrauben verschiedener

Weinbaugebiete gewonnen werden, jedoch zulässig, wenn mindestens 85 % des aus dem Verschnitt hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet stammt; dessen Namen er trägt.

Die Verwendung einer geographischen Angabe für ein in der Weinbauzone A oder der Weinbauzone B gelegenes Weinbaugebiet zur Bezeichnung von weißem Tafelwein ist jedoch nur zulässig, wenn die Erzeugnisse, welche den Verschnittwein bilden, aus der betreffenden Weinbauzone stammen oder wenn der betreffende Wein durch Verschnitt von Tafelwein der Weinbauzone A mit Tafelwein der Weinbauzone B gewonnen wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt für die Kontrolle und den Schutz der in Anwendung des Absatzes 2 bezeichneten Tafelweine Sorge.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 55

Zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Gewinnung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 56

Wird auf dem Weinmarkt der Gemeinschaft festgestellt, daß die Preise den für eine Weinart festgesetzten Orientierungspreis erheblich überschreiten, und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 57

(1) Soweit dies für die Stützung des Marktes für Tafelwein erforderlich ist, können für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Tafelwein, Interventionsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Der Rat trifft diese Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 58

(1) Führt der Umfang der in der Gemeinschaft verfügbaren Weinmengen zuzüglich der Einfuhren von Wein aus Algerien, Marokko und Tunesien zu Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt, so wird eine den Erzeugervereinigungen vorbehaltene Sonderdestillation von Tafelweinen vorgenommen.

Diese Destillation erfolgt zu einem Preis, der eine Entschädigung der Erzeuger gewährleistet.

(2) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(3) Die Durchführungsbestimmungen sowie insbesondere der Beschluß über die Sonderdestillation werden nach dem Verfahren des Artikels 67 erlassen.

Artikel 59

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 60

Um zu verhindern, daß der Weinmarkt durch eine Änderung des Preisniveaus beim Übergang von einem Weinwirtschaftsjahr zum anderen gestört wird, können die erforderlichen Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt werden.

Artikel 61

Übergangsmaßnahmen, die das Inverkehrbringen von vor dem 1. September 1976 gewonnenem Tafelwein gestatten, welcher der vor diesem Zeitpunkt geltenden Definition unter Nummer 11 des Anhangs II und nicht der nach diesem Zeitpunkt anwendbaren Definition entspricht, können nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt werden.

Die Übergangsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den Übergang zu der in den Artikeln 45, 46 und 47 sowie in Anhang III festgelegten Regelung zu erleichtern, insbesondere in bezug auf die eingeführten oder nicht eingeführten Erzeugnisse nach Artikel 1 aus der Ernte 1977 und aus früheren Ernten, werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Artikel 62

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit abweichende Maßnahmen beschließen, die zur Behebung einer durch Naturkatastrophen entstandenen außergewöhnlichen Lage erforderlich sind.

Artikel 63

(1) Die für die Durchführung der Bestimmungen der Anhänge I, II und III erforderlichen Einzelheiten, insbesondere betreffend die Anbauflächen nach Anhang II Nummer 11, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

(2) Nach demselben Verfahren wird folgendes bestimmt:

- a) die Analysemethoden, nach denen die Bestandteile der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgestellt werden können, sowie die Verfahren, die Auskunft darüber geben können, ob diese Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterworfen worden sind;
- b) erforderlichenfalls die Grenzwerte der für die Anwendung bestimmter önologischer Verfahren charakteristischen Bestandteile und Tabellen zur Gegenüberstellung der analytischen Daten.

(3) Sind keine gemeinschaftlichen Analysemethoden oder Verfahren im Sinne des Absatzes 2 vorgesehen, so sind folgende Methoden anzuwenden:

- a) die Methoden des Anhangs A des Internationalen Übereinkommens vom 13. Oktober 1954 zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein
- b) oder, wenn in diesem Anhang keine Methoden vorgesehen sind, die im betreffenden Mitgliedstaat üblicherweise angewandten Methoden.

Artikel 64

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor zu gewährleisten. Sie bestimmen eine oder mehrere Stellen, denen die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt.

Sie übermitteln der Kommission Namen und Anschrift

- der in Unterabsatz 1 genannten Stellen und
- der zur Durchführung amtlicher Analysen auf dem Weinsektor befugten Laboratorien.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten entsprechend.

Falls die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems ⁽¹⁾ nicht anwendbar ist, ermöglichen es die Mitgliedstaaten den von ihnen bestimmten Stellen, unmittelbare Beziehungen zu den betreffenden Stellen der anderen Mitgliedstaaten zu unterhalten, damit durch Informationsaustausch jeder Verstoß gegen die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen leichter verhütet oder aufgedeckt werden kann.

(2) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor und insbesondere der Kontrollbestimmungen zu gewährleisten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 Unterabsatz 2 und zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 65

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 67 festgelegt.

Artikel 66

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Wein — im folgenden „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 67

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aufschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 68

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 69

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 70

(1) Die Verordnung Nr. 24 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein ⁽²⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Akte über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft ⁽³⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/78 ⁽⁵⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festle-

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 9.

gung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/76 ⁽²⁾, werden aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang VII zu entnehmen.

Artikel 71

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 41.

ANHANG I

ALKOHOLGEHALTE

1. *Vorhandener Alkoholgehalt (in % Vol.):* die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
2. *Potentieller Alkoholgehalt (in % Vol.):* die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
3. *Gesamtalkoholgehalt (in % Vol.):* die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.
4. *Natürlicher Alkoholgehalt (in % Vol.):* der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.
5. *Vorhandener Alkoholgehalt (in % mas):* die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
6. *Potentieller Alkoholgehalt (in % mas):* die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
7. *Gesamtalkoholgehalt (in % mas):* die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.

ANHANG II

IN ARTIKEL 1 ABSATZ 4 BUCHSTABE b) GENANNT DEFINITIONEN

1. Frische Weintrauben: die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
2. Traubenmost: Das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 % Vol.
3. Teilweise gegorener Traubenmost: Das durch die Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % Vol. und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts; bestimmte Qualitätsweine b. A. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln ihres Gesamtalkoholgehalts, jedoch mindestens 5,5 % Vol., gelten hingegen nicht als teilweise gegorener Traubenmost.
4. Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: das Erzeugnis, das
 - in der Gemeinschaft gewonnen wird,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. und weniger als 15 % Vol. aufweist und
 - gewonnen wird, indem dem ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 49 stammenden, ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. folgende Erzeugnisse beigelegt werden:
 - entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % Vol.
 - oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % Vol. und höchstens 80 % Vol.
5. Konzentrierter Traubenmost: der nicht karamalisierte Traubenmost, der
 - durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt,
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 49 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Weintrauben geerntet wurden.
6. Traubensaft: der nicht gegorene, aber gärfähige Traubenmost, der so behandelt wurde, daß er zum Verzehr in unverändertem Zustand geeignet ist und einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 % Vol. aufweist.
7. Konzentrierter Traubensaft: der nicht karamalisierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt.
8. Wein: das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.
9. Jungwein: der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.
10. Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein: der Wein, der
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 49 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone festgesetzt ist, in der er hergestellt wurde.

11. Tafelwein: Wein außer Qualitätswein b.A., der
- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 49 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - nach etwaiger Anwendung der in Artikel 33 genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. — vorausgesetzt, daß dieser Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B geernteten Trauben gewonnen wurde — und von mindestens 9 % Vol. bei den anderen Weinbauzonen sowie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % Vol. aufweist und
 - einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,50 g, d. h. von 60 Milliäquivalent je Liter, aufweist.
- Für Wein von gewissen noch zu bestimmenden Weinanbauflächen, der ohne Erhöhung des Alkoholgehalts gewonnen wurde und nicht mehr als 5 g Restzucker enthält, kann jedoch die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt auf 17 % Vol. angehoben werden.
12. Likörwein: das Erzeugnis, das
- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % Vol. sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % Vol. und höchstens 22 % Vol. aufweist,
 - aus Traubenmost oder Wein, die von bestimmten von den in Artikel 49 genannten Rebsorten stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. aufweisen, wie folgt gewonnen wird:
 - durch Anwendung von Kälte oder
 - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
 - i) neutralen, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenen Alkohols mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % Vol.,
 - ii) eines nicht rektifizierten, aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % Vol. und höchstens 80 % Vol.,
 - iii) konzentrierten Traubenmosts oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmosts, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
 - iv) der Mischung dieser Erzeugnisse.
- Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, die aus bestimmten Anbaugebieten stammen, können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, auch ohne daß dieser einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % Vol. aufweisen muß.
13. Schaumwein: mit Ausnahme der Abweichung nach Artikel 48 Absatz 3 das durch erste oder zweite alkoholische Gärung
- aus zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten frischen Weintrauben,
 - aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Traubenmost,
 - aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
 - aus Tafelwein oder
 - aus Qualitätswein b.A.
- gewonnene Erzeugnis, das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.
14. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das
- vorbehaltlich Artikel 48 Absatz 3 aus Tafelwein hergestellt wird,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

15. Perlwein: das Erzeugnis, das
 - aus Tafelwein, aus Qualitätswein b. A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätsweinen b.A. geeigneten Erzeugnissen hergestellt wird, sofern diese Weine oder Erzeugnisse einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % Vol. aufweisen,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % Vol. aufweist,
 - natürliches Kohlendioxid enthält,
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 bar aufweist,
 - in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 3 l abgefüllt ist.
16. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das
 - aus Tafelwein, aus Qualitätswein b.A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätswein b. A. geeigneten Erzeugnissen hergestellt wird,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7° und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % Vol. aufweist,
 - Kohlendioxid enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde,
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 bar aufweist,
 - in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 3 l aufgemacht ist.
17. Weinessig: der Essig, der
 - ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und
 - einen als Essigsäure berechneten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.
18. Weintrub: der schlammige Rückstand, der sich in den Wein enthaltenden Behältern nach der Gärung oder bei der Lagerung absetzt, auch getrocknet; man unterscheidet:
 - den Weintrub mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr,
 - anderen Weintrub.
19. Traubentrester: der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben; man unterscheidet:
 - Traubentrester mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr,
 - andere Traubentrester.
20. Tresterwein: das Erzeugnis, das
 - durch die Gärung von nichtbehandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder
 - durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
21. Brennwein: das Erzeugnis, das
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18 % Vol. und höchstens 24 % Vol. aufweist,
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86 % Vol. zugesetzt wird,
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,40 g/l, berechnet als Essigsäure, aufweist.

ANHANG III

1. Önologische Verfahren und Behandlungen, die auf frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, konzentrierten Traubenmost sowie auf noch im Gärungsprozeß befindlichen Jungwein angewendet werden können:
 - a) Belüftung,
 - b) thermische Behandlungen,
 - c) Zentrifugierung und Filtrierung, mit oder ohne inerte Filterhilfsstoffe, sofern diese in dem so behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen;
 - d) Verwendung von Kohlendioxid oder Stickstoff, auch gemischt, damit eine inerte Atmosphäre hergestellt und das Erzeugnis vor Luft geschützt behandelt wird;
 - e) Verwendung von Weinhefen,
 - f) Zusatz von Diammoniumphosphat oder Ammoniumsulfat bis zu einem Grenzwert von 0,3 g/l und von Thiaminium-Dichlorhydrat bis zu einem in Thiaminium ausgedrückten Grenzwert von 0,6 mg/l zur Förderung der Hefebildung,
 - g) Verwendung von Schwefeldioxid oder Kaliumbisulfit oder Kaliummetabisulfit, auch Kaliumdisulfit oder Kaliumpyrosulfit genannt,
 - h) Entschwefelung durch physikalische Verfahren,
 - i) Behandlung der Weißmoste und der noch im Gärungsprozeß befindlichen jungen Weißweine mit Aktivkohle bis zum Grenzwert von 100 g trockener Kohle je Hektoliter,
 - j) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:
 - Speisegelatine,
 - Hausenblase,
 - Kasein und Kaliumkaseinate,
 - tierisches Eiweiß (Ovalbumin und Blutmehl),
 - Bentonit,
 - Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
 - Kaolinerde,
 - Tannin,
 - pektolytische Enzyme,
 - k) Verwendung von Sorbinsäure oder von Kaliumsorbit,
 - l) Verwendung von Weinsäure für die Säuerung nach Maßgabe der Artikel 34 und 36,
 - m) Verwendung einer der nachstehenden Substanzen für die Entsäuerung nach Maßgabe der Artikel 34 und 36:
 - neutralem Kaliumtartrat,
 - Kaliumbikarbonat,
 - Kalziumkarbonat, gegebenenfalls mit geringen Mengen von Doppelkalziumsalz der L (+) Weinsäure und der L (-) Apfelsäure.
2. Önologische Verfahren und Behandlungen, die bei teilweise gegorenem, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Traubenmost, bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Schaumwein und bei Qualitätswein b.A. angewendet werden dürfen:
 - a) in trockenen Weinen Verwendung — bis zu einem Grenzwert von 5 % der Menge — von frischen, gesunden und nicht verdünnten Weinhefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten,
 - b) Belüftung,
 - c) thermische Behandlungen,
 - d) Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filterhilfsstoffe, sofern diese in dem so behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen,
 - e) Verwendung von Kohlendioxid oder Stickstoff, auch gemischt, damit eine inerte Atmosphäre hergestellt und Wein vor Luft geschützt behandelt wird. Der Kohlendioxidgehalt des hierdurch konservierten oder behandelten Weines darf 2 g/l nicht übersteigen,

- f) Zusatz von Kohlendioxid, sofern der Kohlendioxidgehalt des so behandelten Weines 2 g/l nicht übersteigt,
- g) Verwendung von Schwefeldioxid oder Kaliumbisulfit oder Kaliummetabisulfit, auch Kaliumdisulfit oder Kaliumpyrosulfit genannt, unter den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Bedingungen,
- h) Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbit, sofern der Endgehalt des behandelten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in Verkehr gebrachten Erzeugnisses an Sorbinsäure 200 mg/l nicht übersteigt,
- i) Zusatz von L-Ascorbinsäure bis zum Grenzwert von 150 mg/l,
- j) Zusatz von Zitronensäure im Hinblick auf den Ausbau des Weines, wobei der endgültige Gehalt des behandelten Weines 1 g/l nicht übersteigen darf,
- k) Verwendung von Weinsäure für die Säuerung nach Maßgabe der Artikel 34 und 36,
- l) Verwendung einer der nachstehenden Substanzen für die Entsäuerung nach Maßgabe der Artikel 34 und 36:
 - neutralem Kaliumtartrat,
 - Kaliumbikarbonat,
 - Kalziumkarbonat, gegebenenfalls mit geringen Mengen von Doppelkalziumsalz der L (+) Weinsäure und der L (-) Apfelsäure,
- m) Klärung durch einen oder mehrere der folgenden önologischen Stoffe:
 - Speisegelatine,
 - Hausenblase,
 - Kasein und Kaliumkaseinate,
 - tierisches Eiweiß (Ovalbumin und Blutmehl),
 - Bentonit,
 - Siliziumdioxid in Form von Gel oder kolloidaler Lösung,
 - Kaolinerde,
- n) Zusatz von Tannin,
- o) Behandlung der Weißweine mit Aktivkohle bis zum Grenzwert von 100 mg/l,
- p) Behandlung unter noch festzulegenden Bedingungen:
 - von Weißweinen und Roséweinen mit Kaliumhexacyanoferrat,
 - von Rotweinen mit Kaliumhexacyanoferrat oder mit Calciumphytat gemäß Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 6,
- q) Zusatz von Metaweinsäure bis zum Grenzwert von 100 mg/l,
- r) Verwendung von Gummiarabikum,
- s) Verwendung von DL-Weinsäure unter noch festzulegenden Bedingungen, um das überschüssige Kalzium niederzuschlagen,
- t) Verwendung von Önocyanin nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 3,
- u) Verwendung von Natriumkationen-Austauschharzen nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 3,
- v) die Verwendung von mit Allyl-Isothiocyanat getränkten Scheiben aus reinem Paraffin zur Herstellung einer sterilen Atmosphäre, und zwar nur in den Mitgliedstaaten, in denen diese Verwendung üblich ist und solange sie dort nicht gesetzlich verboten ist, vorausgesetzt, daß sie nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern erfolgt und im Wein keinerlei Spuren von Allyl-Isothiocyanat auftreten,
- w) Behandlung mit Silberchlorid nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 3, sofern der Silbergehalt des so behandelten Erzeugnisses 0,1 mg/l nicht übersteigt,
- x) Behandlung mit Kupfersulfat bis zu einem Grenzwert von 20 mg/l nach Maßgabe des Artikels 46 Absatz 3, sofern der Kupfergehalt des so behandelten Erzeugnisses 1 mg/l nicht übersteigt.

ANHANG IV

WEINBAUZONEN

1. Die Weinbauzone A umfaßt:
 - a) in Deutschland: die Rebflächen in den Ländern Baden-Württemberg (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden), Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - b) in Belgien: die belgischen Weinanbauflächen,
 - c) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet,
 - d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinanbauflächen,
 - e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinanbauflächen.

2. Die Weinbauzone B umfaßt:
 - a) in Deutschland im Land Baden-Württemberg die Rebflächen in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden;
 - b) in Frankreich die Rebflächen in folgenden Departements:
 - Elsaß: Bas-Rhin und Haut-Rhin,
 - Lothringen: Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle und Vosges,
 - Champagne: Aisne, Aube, Marne, Haute-Marne und Seine-et-Marne,
 - Jura: Ain, Doubs, Jura und Haute-Saône,
 - Savoyen: Savoie und Haute-Savoie,
 - Loire-Tal:
Cher, Deux-Sèvres, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée und Vienne, sowie die Rebflächen des Arrondissements Cosne-sur-Loire im Departement Nièvre.

3. Die Weinbauzone C Ia umfaßt in Frankreich die Rebflächen
 - a) in den Departements:
Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Isère, Landes, Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Nièvre (mit Ausnahme des Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn, Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne und Yonne;
 - b) in den Arrondissements Valence und Die im Departement Drôme (mit Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar);
 - c) im Departement Ardèche das gesamte Arrondissement Tournon und die Kantone Antraigues, Buzet, Coucouron, Montpezat-sous-Bauzon, Privas, Saint-Etienne-de-Lugdarès, Saint-Pierreville, Valgorge und la Voulte-sur-Rhône.

4. Die Weinbauzone C Ib umfaßt in Italien die Rebflächen in der Region Valle d'Aosta sowie in den Provinzen Sondrio, Bolzano, Trento und Belluno.

5. Die Weinbauzone C II umfaßt
 - a) in Frankreich die Rebflächen
 - in den Departements Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales (mit Ausnahme der Kantone Olette und Arles-sur-Tech) und Vaucluse;
 - in dem Teil des Departements Var, der im Süden durch die nördliche Grenze der Gemeinden Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime begrenzt wird;

- im Arrondissement Nyons und in den Kantonen Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar im Departement Drôme;
 - im Departement Ardèche (mit Ausnahme der unter Nummer 3 Buchstabe c) genannten Verwaltungseinheiten);
- b) in Italien die Rebflächen in den Regionen Abruzze, Campania, Emilia-Romagna, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia außer der Provinz Sondrio, Marche, Molise, Piemonte, Toscana, Umbria, Veneto außer der Provinz Belluno, einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Elba und die übrigen Inseln des Toskanischen Archipels, die Inseln des Pontinischen Archipels, Capri und Ischia.
6. Die Weinbauzone C III umfaßt
- a) in Frankreich die Rebflächen
- im Departement Korsika,
 - in dem Teil des Departements Var, der zwischen dem Meer und einer durch folgende Gemeinden (diese eingeschlossen) gebildeten Linie liegt: Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime,
 - in den Kantonen Olette und Arles-sur-Tech im Departement Pyrénées-Orientales;
- b) in Italien die Rebflächen in den Regionen Calabria, Basilicata, Puglia, Sardegnna und Sicilia einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Pantelleria, die Aegadischen, Aeolischen und Pelagischen Inseln.

ANHANG V

ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS

KAPITEL 20

ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN

Vorschriften (unverändert)

Die zusätzliche Vorschrift 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

4. Für die Anwendung der Tarifstellen 20.07 A I, 20.07 B I a) 1 und b) 1 versteht man jeweils unter
 - „nicht gegorenem“ Traubensaft (einschließlich Traubenmost) „ohne Zusatz von Alkohol“ den Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 % Vol.;
 - vorhandenem Alkoholgehalt (in % Vol.) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
5. Als konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost) [Tarifstellen 20.07 B I a) 1 aa) und 20.07 B I b) 1 aa)] gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), dessen Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:</p> <p>I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht</p> <p>b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>II. und III. (unverändert)</p> <p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 18 ERE für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</p> <p>aa) konzentriert:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>22. andere</p>	<p>50 (a)</p> <p>50 + (Ab) (a)</p> <p>50 (a)</p> <p>28 (a)</p> <p>28 (a)</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>28 + ZZu</p> <p>28 + ZZu</p>

(a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 (Fortsetzung)	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	2. und 3. (unverändert)		
	b) mit einem Wert von 18 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	bb) andere:		
11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (a)	28 + ZZu	
22. andere	28 (a)	28 + ZZu	
2. bis 4. (unverändert)			
II. (unverändert)			

(a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

KAPITEL 22

GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

Vorschriften (unverändert)

Zusätzliche Vorschriften

1. Für die Anwendung der Tarifnummern 22.04, 22.05 und 22.06 und der Tarifstelle 22.07 A versteht man jeweils unter
 - a) vorhandenem Alkoholgehalt (in % Vol.) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
 - b) potentielltem Alkoholgehalt (in % Vol.) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
 - c) Gesamtalkoholgehalt (in % Vol.) die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
 - d) natürlichem Alkoholgehalt (in % Vol.) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
 - e) % Vol.: die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20 °C.

2. Für die Anwendung der Tarifnummer 22.04 gilt als teilweise gegorener Traubenmost das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % Vol. und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.

3. Für die Anwendung der Tarifnummer 22.05
 - A. gilt als Schaumwein (Tarifstelle 22.05 A) das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 8,5 % Vol.,
 - das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Most von Weintrauben oder Wein gewonnen ist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
 - das aus Wein gewonnen ist, beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,und in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;

 - B. versteht man unter „Gesamttrockenstoff“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf ein Liter, die — unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen — sich nicht verflüchtigen.
Der Gesamttrockenstoff ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln.

 - C. a) Waren der Tarifstelle 22.05 C verbleiben in der jeweiligen Tarifstelle, sofern der vorhandene Gesamttrockenstoff, bezogen auf ein Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
 - I. 90 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 13 % Vol.;
 - II. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol., aber nicht mehr als 15 % Vol.;
 - III. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol., aber nicht mehr als 18 % Vol.;
 - IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol., aber nicht mehr als 22 % Vol.Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff die in vorstehend C (Ziffern I, II, III und IV) entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der nächstfolgenden Tarifstelle

zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff 330 g je Liter übersteigt, werden der Tarifstelle 22.05 C V zugewiesen.

- b) Die Bestimmungen des Absatzes C gelten nicht für Waren der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, b) 1 und b) 2 und 22.05 C IV a) 1, b) 1 und b) 2.

4. Zu Tarifstelle 22.05 C gehören z. B.:

- a) mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, d. h. das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. und weniger als 15 % Vol. aufweist, und
 - durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. gewonnen wird;
- b) Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18 % Vol. und höchstens 24 % Vol. aufweist,
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86 % Vol. zugesetzt wird, und
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,40 g/l, als Essigsäure berechnet, aufweist;
- c) Likörwein, d. h. das Erzeugnis, das
- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % Vol. sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % Vol. und höchstens 22 % Vol. aufweist,
 - aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. aufweisen müssen:
 - durch Anwendung von Kälte oder
 - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
 - eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist,
 - eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
 - einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. aufweisen muß.

5. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 A gilt als Tresterwein das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
6. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 B I gelten als „schäumend“:
- gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;
 - gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.
7. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.10 A gilt als Weinessig der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen als Essigsäure berechneten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	40 (a)	—
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:		
	A. Schaumwein	40 ERE je hl (a)	—
	B. Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	40 ERE je hl (a)	—
	C. Andere:		
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % Vol. oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 RE je hl (a) (b)	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 RE je hl (a) (b)	9 RE je hl (b)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % Vol. bis 15 % Vol. und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	14 RE je hl (a) (b)	—
	b) von mehr als 2 Liter	11 RE je hl (a) (b)	11 RE je hl (b)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol. bis 18 % Vol. und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (c)	15 RE je hl (b)	13,5 RE je hl (b)
	2. andere	17 RE je hl (a) (b)	—
	b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (c)	12 RE je hl (b)	11 RE je hl (b)
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (c)	12 RE je hl (b)	—
	3. andere	14 RE je hl (a) (b)	—
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol. bis 22 % Vol. und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (c)	16 RE je hl (b)	14,5 RE je hl (b)
	2. andere	19 RE je hl (a) (b)	19 RE je hl (b)

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel 1 der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10 1962, S. 2553/62).

(c) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.05 (Fortsetzung)	b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (c)	13 RE je hl (b)	12 RE je hl (b)
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (c)	13 RE je hl (b)	—
	3. andere	19 RE je hl (a) (b)	19 RE je hl (b)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % Vol. in Behältnissen mit einem Inhalt:		
a) von 2 Liter oder weniger	1,60 RE für 1 hl je % Vol. Alkohol + 10 RE je hl (a) (b)	—	
b) von mehr als 2 Liter	1,60 RE für 1 hl je % Vol. Alkohol (a) (b)	—	
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:		
	A. Tresterwein	1,60 ERE für 1 hl je % Vol. Alkohol mindestens 9 ERE je hl (a)	—
	B. andere:		
	I. schäumend	30 ERE je hl	—
	II. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 ERE je hl	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 ERE je hl	—
22.10	Speiseessig:		
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 ERE je hl (a)	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 ERE je hl (a)	—
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 ERE je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 ERE je hl	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel 1 der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (Abl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

(c) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 23

RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE

ZUBEREITETES FUTTER

Zusätzliche Vorschriften

1. Für die Anwendung der Tarifstellen 23.05 A und 23.06 A I versteht man unter:
 - vorhandenem Alkoholgehalt (in % mas): die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
 - potentielltem Alkoholgehalt (in % mas): die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
 - Gesamtalkoholgehalt (in % mas): die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
 - % mas: die Abkürzung für den Massengehalt.

2. (unverändert)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.05	Weintrub; Weinstein, roh:		
	A. Weintrub:		
	I. mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei (a)	—
	II. andere	2,03 ERE je kg Gesamt- alkohol (a)	—
	B. Weinstein, roh	frei	—
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Eicheln, Roßkastaniën und Trester:		
	I. Traubentrester:		
	a) mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr ..	frei (a)	frei
	b) andere	2,03 ERE je kg Gesamt- alkohol (a)	—
	II. andere	frei	frei
	B. andere	4	2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

ANHANG VI

PAUSCHALGEHALTE AN ZUGESETZTEM UND NATÜRLICHEM ZUCKER BEI TRAUBENSAFT UND KONZENTRIERTEM TRAUBENSAFT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Pauschalgehalte an	
		zugewetztem Zucker (1)	natürlichem Zucker (2)
		3	4
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:</p> <p>I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</p> <p>b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger je 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugewetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ...</p> <p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ERE oder weniger je 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. aus Weintrauben:</p> <p>aa) konzentriert:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zugewetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) andere:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zugewetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p>	49	15
		49	15
		49	15

ANHANG VII

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung Nr. 24

Artikel 1
 Artikel 2
 Artikel 3
 Artikel 5

Artikel 6
 Artikel 7
 Artikel 8

Vorliegende Verordnung

Artikel 27
 Artikel 28 Absätze 1, 2 und 3
 Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3
 Artikel 5 Absatz 4
 Artikel 28 Absatz 4
 Artikel 66
 Artikel 67
 Artikel 68

Verordnung (EWG) Nr. 2506/75

Artikel 1
 Artikel 2
 Artikel 3
 Artikel 4
 Artikel 5

Artikel 18 Absatz 1
 Artikel 18 Absatz 2
 Artikel 18 Absätze 3, 4 und 5
 Artikel 18 Absatz 6
 Artikel 18 Absätze 7 und 8

Verordnung (EWG) Nr. 816/70

Artikel 4a
 Artikel 5
 Artikel 5a
 Artikel 6
 Artikel 6a
 Artikel 6b
 Artikel 6c
 Artikel 6d
 Artikel 6e
 Artikel 7
 Artikel 8
 Artikel 9
 Artikel 9a
 Artikel 10 siehe Vorschlag
 Artikel 10a
 Artikel 10b
 Artikel 11
 Artikel 12
 Artikel 13
 Artikel 14
 Artikel 15
 Artikel 16
 Artikel 17
 Artikel 18
 Artikel 19
 Artikel 20
 Artikel 21
 Artikel 22
 Artikel 22a
 Artikel 23
 Artikel 24
 Artikel 24a
 Artikel 24b
 Artikel 25
 Artikel 26
 Artikel 26a
 Artikel 26b
 Artikel 26c
 Artikel 26d

Artikel 6
 Artikel 7
 Artikel 8
 Artikel 9
 Artikel 10
 Artikel 11
 Artikel 12
 Artikel 13
 Artikel 14
 Artikel 15
 Artikel 16
 Artikel 17
 Artikel 19
 Artikel 20
 Artikel 21
 Artikel 22
 Artikel 23
 Artikel 24
 Artikel 25
 Artikel 26
 Artikel 29
 Artikel 30
 Artikel 31
 Artikel 32
 Artikel 33
 Artikel 34
 Artikel 35
 Artikel 36
 Artikel 37
 Artikel 38
 Artikel 39
 Artikel 40
 Artikel 41
 Artikel 42
 Artikel 43
 Artikel 44
 Artikel 45
 Artikel 46
 Artikel 47
 Artikel 48 Absatz 1
 Artikel 51 Absatz 1

Artikel 27	Artikel 48
Artikel 27 Absatz 3a	Artikel 48 Absatz 4
Artikel 27 Absatz 4	Artikel 48 Absatz 5
Artikel 27 Absatz 5	Artikel 48 Absatz 6
Artikel 27a	Artikel 49
Artikel 28	Artikel 50
Artikel 28 Absatz 1a	Artikel 50 Absatz 2
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 3
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 50 Absatz 4
Artikel 28 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 5
Artikel 28a	Artikel 51
Artikel 28b	Artikel 52
Artikel 29	Artikel 53
Artikel 30	Artikel 54
Artikel 31	Artikel 55
Artikel 32	Artikel 56
Artikel 33	Artikel 57
Artikel 33a	Artikel 58
Artikel 34	Artikel 59
Artikel 35	Artikel 65
Artikel 36	Artikel 60
Artikel 37	Artikel 61
Artikel 38	Artikel 62
Artikel 39	Artikel 63
Artikel 39a	Artikel 64
Artikel 42	Artikel 69
Anhang II Absatz 3a	Anhang II Absatz 4
Anhang II Absatz 4	Anhang II Absatz 5
Anhang II Absatz 5	Anhang II Absatz 6
Anhang II Absatz 6	Anhang II Absatz 7
Anhang II Absatz 7	Anhang II Absatz 8
Anhang II Absatz 8	Anhang II Absatz 9
Anhang II Absatz 9	Anhang II Absatz 10
Anhang II Absatz 10	Anhang II Absatz 11
Anhang II Absatz 11	Anhang II Absatz 12
Anhang II Absatz 12	Anhang II Absatz 13
Anhang II Absatz 13	Anhang II Absatz 14
Anhang II Absatz 14	Anhang II Absatz 15
Anhang II Absatz 15	Anhang II Absatz 16
Anhang II Absatz 16	Anhang II Absatz 17
Anhang II Absatz 17	Anhang II Absatz 18
Anhang II Absatz 18	Anhang II Absatz 19
Anhang IIa	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
Anhang IV	Anhang V
Anhang V	Anhang VI

Verordnung (EWG) Nr. 1678/77

Artikel 6

Artikel 61

VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ enthält eine Regelung, die, soweit ihre Tragweite nicht auf andere Erzeugnisse beschränkt ist, auch für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gilt. Die genannte Regelung sieht insbesondere einige gemeinsame Regeln für die Erzeugung vor.

Eine Politik der Qualitätsförderung in der Landwirtschaft und ganz besonders im Weinbau trägt zwangsläufig zu einer Verbesserung der Marktverhältnisse und damit zur Ausweitung der Absatzmöglichkeiten bei. Die Annahme gemeinsamer Vorschriften für die Erzeugung und die Kontrolle der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in Ergänzung zur Verordnung (EWG) Nr. 337/79 fügt sich in den Rahmen dieser Politik ein und kann dazu beitragen, daß die vorstehend genannten Ziele erreicht werden.

Wenn auch den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung getragen werden muß, so ist es doch erforderlich, die Faktoren, durch die sich die einzelnen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete kennzeichnen lassen, aufzuzählen und ihre Art und Bedeutung genau zu bestimmen. Es ist indessen erforderlich, daß gemeinsame Bemühungen um eine Harmonisierung hinsichtlich der Qualitätsanforderungen unternommen werden.

Der natürliche Alkoholgehalt von Weintrauben bei der Ernte ist ein Faktor zur Beurteilung des Reifezustands. Für Qualitätswein b.A. müssen jeweils für die einzelnen Anbaugebiete natürliche Mindestalkoholgehalte so festgesetzt werden, daß selbst in ungünstigen Jahren garantiert ist, daß die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben einen ausreichenden Reifegrad erreicht haben.

In bestimmten Jahren kann es nötig werden, eine Erhöhung des Alkoholgehalts der zur Herstellung von Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein b.A. geeigneten Erzeugnisse zuzulassen. Die Genehmigung einer ausnahmsweisen Erhöhung des Alkoholgehalts von Tafelwein gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist deshalb von der Genehmigung einer eventuell in Betracht kommenden Erhöhung für Qualitätswein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. aus der betreffenden Anbaufläche zu trennen.

Der Säuregehalt ist ein Faktor zur Beurteilung der Qualität sowie ein Faktor für das Verhalten des Weines. Es ist erforderlich, eine Höchstgrenze für die Säuerung festzusetzen.

Um den typischen Herkunftscharakter eines Qualitätsweins b.A. so weit wie möglich zu bewahren und den Kontrollstellen ihre Aufgabe zu erleichtern, ist es wichtig, daß Süßungen, abgesehen von noch festzulegenden Ausnahmen, nur innerhalb der jeweils bestimmten Region und nur mit einem aus dieser Region stammenden Erzeugnis nach den von den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb gewisser Grenzen festgelegten Regeln erfolgen dürfen.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen betreffend Qualitätswein b.A. ist die Möglichkeit vorzusehen, besondere Analysemethoden zu erlassen.

Um die Erzeuger vor unlauterem Wettbewerb und die Verbraucher vor Verwechslungen und Täuschungen zu schützen, muß die Bezeichnung „Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebiets“ und „Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets“ den Weinen vorbehalten werden, welche den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, ohne daß dabei die Verwendung spezifischer traditioneller Bezeichnungen ausgeschlossen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung sind besondere Bestimmungen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen.

Unter Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b.A.“ genannt — sind Weine zu verstehen, die den Vorschriften dieser Verordnung sowie den zur Durchführung dieser Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 44.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung beschlossene Liste der Qualitätsweine b.A. wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Unter „Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete“ — im folgenden „Qualitätsschaumweine b.A.“ genannt — sind Qualitätsweine b.A. zu verstehen, die der Definition unter Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, den Bestimmungen von Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 ⁽¹⁾ sowie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen des Artikels 1 Unterabsatz 1, die den herkömmlichen Produktionsbedingungen Rechnung zu tragen haben, soweit diese die Politik der Qualitätsförderung und die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen, stützen sich auf folgende Gesichtspunkte:

- a) Abgrenzung des Anbaugebiets,
- b) Sortenbestand,
- c) Anbaumethoden,
- d) Methoden der Weinbereitung,
- e) natürlicher Mindestalkoholgehalt,
- f) Hektarertrag,
- g) Untersuchung und Bewertung der organoleptischen Merkmale.

(2) Neben diesen Gesichtspunkten können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Produktionsbedingungen und Merkmale für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete festlegen.

Artikel 3

(1) Unter einem bestimmten Anbaugebiet ist eine Weinanbaufläche oder eine Gesamtheit von Weinanbauflächen zu verstehen, auf denen Weine mit besonderen Qualitätsmerkmalen erzeugt werden und deren Name zur Bezeichnung der Weine verwandt wird, die zu den in Artikel 1 definierten Weinen gehören.

(2) Jedes bestimmte Anbaugebiet wird genau, möglichst nach Parzellen oder Rebflächen, abgegrenzt. Diese Abgrenzung wird durch jeden betroffenen Mitgliedstaat durchgeführt; dabei ist den Faktoren Rechnung zu tra-

gen, die für die Qualität der in diesen Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, namentlich Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Parzellen oder Rebflächen.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b.A. auf seinem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten auf, in welches nur Rebsorten der Art „*Vitis vinifera*“ aufgenommen werden dürfen, die den in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten empfohlenen oder zugelassenen Gruppen angehören.

Aromatische Qualitätsschaumweine b.A. dürfen nur aus den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 358/79 genannten Rebsorten gewonnen werden, sofern diese als geeignet für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. in dem bestimmten Anbaugebiet anerkannt sind, dessen Namen sie tragen.

(2) Absatz 1 kann später vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

(3) Rebsorten, die in dem Verzeichnis nach Absatz 1 nicht aufgeführt sind, müssen von allen Parzellen oder Rebflächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind, entfernt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch das Vorhandensein von nicht im Verzeichnis aufgeführten Rebsorten während eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden der Abgrenzung des betreffenden bestimmten Gebiets, wenn diese Abgrenzung am 8. Mai 1970 noch nicht erfolgt ist, unter der Bedingung zulassen, daß diese Rebsorten der Art „*Vitis vinifera*“ angehören und daß sie nicht mehr als 20 % des Rebsortenbestands der betreffenden Parzelle oder der betreffenden Rebfläche ausmachen.

(4) Spätestens nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 dürfen alle zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. bestimmten Parzellen oder Rebflächen nur Rebsorten enthalten, die in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung der letztgenannten Bestimmungen verlieren alle Weine, die aus innerhalb dieser Parzelle oder dieser Rebfläche geernteten Trauben gewonnen werden, den Anspruch auf die Bezeichnung Qualitätsweine b.A.

Artikel 5

Die Anbaumethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität der Qualitätsweine b.A. notwendig sind, werden durch jeden betroffenen Mitgliedstaat in geeigneten Bestimmungen geregelt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 130 dieses Amtsblatts.

In einer Weinbauzone kann nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats bewässert werden. Diese Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

Artikel 6

- (1) a) Qualitätsweine b.A. dürfen nur aus innerhalb des bestimmten Anbaugebiets geernteten Trauben der im Verzeichnis nach Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Rebsorten gewonnen werden.

Die vorangehende Bestimmung schließt nicht aus, daß ein Qualitätswein b.A. gemäß Artikel 4 Absatz 3 gewonnen oder nach traditionellen Praktiken hergestellt wird.

- b) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die über Trauben oder Moste, die den Bedingungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. entsprechen, und andere Trauben oder Moste verfügt, gewährleistet eine getrennte Weinbereitung; anderenfalls kann der erzeugte Wein nicht als Qualitätswein b.A. gelten.

- (2) Die Verarbeitung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Trauben zu Most und des Mostes zu Wein hat innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen, in dem sie geerntet werden.

Die Herstellung eines Qualitätsschaumweins b.A. darf nur innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten bestimmten Anbaugebiets erfolgen.

Jedoch dürfen die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Vorgänge außerhalb des bestimmten Anbaugebiets erfolgen,

- a) wenn die Regelung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die verarbeiteten Trauben geerntet wurden, dies zuläßt

und

- b) wenn die Herstellung überwacht wird.

- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Sie sehen insbesondere folgendes vor:

- die Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Regel genehmigen können, wonach die Verarbeitung von Trauben zu Most und von Most zu Wein innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen hat,
- das Verzeichnis der Qualitätsweine b.A., die nach traditionellen Praktiken im Sinne von Absatz 1 hergestellt werden.

Artikel 7

- (1) Jeder Mitgliedstaat setzt einen natürlichen Mindestalkoholgehalt für jeden der in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b.A. fest. Bei der Festsetzung dieses natürlichen Alkoholgehalts werden insbesondere die in den letzten zehn Jahren vor dieser Festsetzung festgestellten Alkoholgehalte berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativsten Rebgrundstücke bestimmter Anbaugebiete in Ansatz kommen.

- (2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festzulegen sind, dürfen die in Absatz 1 genannten Alkoholgehalte nicht niedriger sein als:

- 6,5 % Vol. in Zone A,
- 7,5 % Vol. in Zone B,
- 8,5 % Vol. in Zone C Ia,
- 9 % Vol. in Zone C Ib,
- 9,5 % Vol. in Zone C II,
- 10 % Vol. in Zone C III.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zonen sind in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 8

- (1) Die besonderen Weinbereitungsmethoden für die Gewinnung und Herstellung von Qualitätsweinen b.A. und Qualitätsschaumweinen b.A. werden für jeden dieser Weine jeweils durch den erzeugenden Mitgliedstaat festgelegt.

- (2) Wenn es die Witterungsverhältnisse in einer der in Artikel 7 genannten Weinbauzonen erforderlich machen, können die betreffenden Mitgliedstaaten die Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weines, der zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist, zulassen.

Diese Erhöhung darf die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Erhöhung des in Unterabsatz 1 genannten Alkoholgehalts nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bis zu den in Artikel 32 Absatz 2 der gleichen Verordnung erwähnten Grenzwerten zugelassen werden. Diese Genehmigung präjudiziert nicht die Möglichkeit einer in der letztgenannten Bestimmung vorgesehenen etwaigen ähnlichen Genehmigung für Tafelwein.

Die Erhöhung im Sinne dieses Absatzes darf nur nach den Verfahren und Bedingungen des Artikels 33 —

ausschließlich Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 6 — der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfolgen.

Bis zum 30. Juni 1979 darf jedoch in der Weinbauzone A Saccharose in wässriger Lösung unter der Bedingung zugesetzt werden, daß dadurch das Volumen des Erzeugnisses, dem die Lösung zugesetzt wird, nicht um mehr als 10 % vergrößert wird.

(3) Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 findet auf die Anreicherung der zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen b.A. bestimmten Cuvées Anwendung.

(4) Der Gesamtalkoholgehalt der Qualitätsweine b.A. muß mindestens 9 % Vol. betragen. Für bestimmte nicht angereicherte weiße Qualitätsweine b.A. beträgt der Mindestgesamtalkoholgehalt jedoch 8,5 % Vol.

Der vorhandene Alkoholgehalt von Qualitätsschaumweinen b.A., einschließlich des Alkoholgehalts der gegebenenfalls hinzugesetzten Versanddosage, muß mindestens 10 % Vol. betragen. Bei aromatischen Qualitätsschaumweinen b.A. beträgt der vorhandene Mindestalkoholgehalt jedoch 6 % Vol.

(5) Der Gesamtalkoholgehalt der Cuvées, die zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen b.A. bestimmt sind, muß in der Weinbauzone C III mindestens 9,5 % Vol. und in den übrigen Weinbauzonen mindestens 9 % Vol. betragen.

Jedoch dürfen Cuvées, die zur Herstellung von bestimmten Qualitätsschaumweinen b.A. mit Rebsortenbezeichnung bestimmt sind, einen niedrigeren Gesamtalkoholgehalt aufweisen als in Unterabsatz 1 für die genannte Weinbauzone angegeben.

(6) Das Verzeichnis der in Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Satz genannten Qualitätsweine b.A. wird nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Nach dem gleichen Verfahren werden das Verzeichnis der in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Qualitätsschaumweine b.A. sowie der Mindestgesamtalkoholgehalt der jeweiligen Cuvées festgelegt.

Artikel 9

(1) Die Bedingungen und die Grenzen für die Säuerung und Entsäuerung der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weines sowie das Verfahren, nach dem Zulassungen erteilt und Abweichungen gestattet werden können, sind in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 findet auf die Säuerung und Entsäuerung der zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen b.A. bestimmten Cuvées Anwendung.

(2) Die Süßung eines Qualitätsweins b.A. darf in einem Mitgliedstaat nur zugelassen werden, wenn sie

- unter Einhaltung der in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Bedingungen und Grenzwerte erfolgt,
- vorbehaltlich noch festzulegender Ausnahmen in dem bestimmten Anbaugebiet, aus dem der betreffende Qualitätswein b.A. stammt, oder in einem unmittelbar daran angrenzenden Gebiet vorgenommen wird,
- unter Verwendung eines Traubenmostes oder eines konzentrierten Traubenmostes erfolgt, die aus demselben bestimmten Anbaugebiet stammen wie der betreffende Wein, sofern der konzentrierte Traubenmost gemäß Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gemeldet worden ist.

Die unmittelbar angrenzenden Gebiete und die Ausnahmefälle im Sinne von Unterabsatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 10

Die Anreicherungs-, Säuerungs- und Entsäuerungsmethoden im Sinne des Artikels 8 und des Artikels 9 Absatz 1 sind nur zulässig, wenn sie nach Maßgabe des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchgeführt werden.

Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 dürfen die genannten Maßnahmen nur in dem bestimmten Anbaugebiet durchgeführt werden, in dem die verarbeiteten frischen Weintrauben geerntet worden sind.

Artikel 11

(1) Für jeden Qualitätswein b.A. wird durch den betreffenden Mitgliedstaat ein Hektarertrag in Trauben-, Most- oder Weinmengen festgesetzt.

Dabei werden insbesondere die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre berücksichtigt, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativen Rebgrundstücke des bestimmten Anbaugebiets in Ansatz kommen.

Der Hektarertrag kann für einen Qualitätswein b.A. unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem,

- aus welchem Teilanbaugebiet, aus welcher Gemeinde oder aus welchem Teil der Gemeinde,
- von welcher Rebsorte oder welchen Rebsorten

die zur Verarbeitung kommenden Trauben stammen.

Dieser Ertrag kann von dem Mitgliedstaat geändert werden.

(2) Die Überschreitung des in Absatz 1 genannten Ertrags hat zur Folge, daß für die gesamte Ernte die Verwendung der beanspruchten Bezeichnung untersagt wird, es sei denn, daß in den Bedingungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls je nach Teilanbaugebiet festlegen, allgemein oder im Einzelfall etwas anderes vorgesehen ist; diese Bedingungen betreffen insbesondere die Verwendung der Weine oder Erzeugnisse.

Artikel 12

(1) Für die Zubereitung der Fülldosage zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. dürfen außer Hefe und Saccharose nur verwendet werden:

- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost,
- Wein,
- Qualitätswein b.A.,

die den gleichen Qualitätsschaumwein b.A. ergeben können wie derjenige, dem die Fülldosage zugefügt wird.

(2) Abweichend von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 müssen Qualitätsschaumweine b.A. in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3,5 bar aufweisen.

Bei Qualitätsschaumweinen b.A., die in Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 25 cl aufbewahrt werden, und bei aromatischen Qualitätsschaumweinen b.A. muß der Überdruck jedoch mindestens 3 bar betragen.

(3) Die Herstellungsdauer einschließlich der Alterung im Herstellungsbetrieb muß bei Qualitätsschaumweinen b.A. ab Beginn der Gärung, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, mindestens 9 Monate betragen.

(4) Abweichend von Absatz 3 muß die Herstellungsdauer bei aromatischen Qualitätsschaumweinen b.A. mindestens einen Monat betragen.

(5) Abweichend von Absatz 3 muß die Herstellungsdauer bei Qualitätsschaumweinen b.A., die bis zum 31. August 1981 in Italien erzeugt werden, mindestens sechs Monate betragen.

— Bei Qualitätsschaumweinen b.A., für die bis zum 31. August 1981 eine Regelung besteht, braucht die Italienische Republik diese Abweichung jedoch nicht anzuwenden;

— bei Qualitätsschaumweinen b.A., für die nach dem 1. September 1978 eine Regelung bestehen wird, bedarf diese Abweichung jedoch einer Genehmigung, die nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewährt wird.

(6) Die in Absatz 3 genannte Dauer der Gärung und der Lagerung auf der Hefe muß mindestens 60 Tage betragen. Findet diese Gärung jedoch in Behältnissen mit Rührvorrichtung statt, so muß dieser Mindestzeitraum 21 Tage betragen.

(7) Der Zusatz einer Versanddosage zu aromatischen Qualitätsschaumweinen b.A. ist untersagt.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 13

(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für Qualitätsschaumweine b.A. anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Qualitätsschaumweine b.A. 200 mg/l nicht überschreiten.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, falls dies aufgrund der Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich ist, bei in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsschaumweinen b.A. eine Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxidgehalts um höchstens 25 mg/l zulassen, sofern die Qualitätsschaumweine b.A., für die diese Genehmigung erteilt worden ist, nicht aus den betreffenden Mitgliedstaaten in ein anderes Land versandt werden.

(3) Der Rat beschließt vor dem 1. September 1981 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die mit dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Entwicklung der Technologie zu vereinbarende Verringerung des Höchstwerts für den Gesamtschwefeldioxidgehalt. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens bis zum 1. April 1981 einen Bericht hierüber zusammen mit geeigneten Vorschlägen mit dem Ziel unterbreiten, den genannten Höchstwert um mindestens 25 mg/l zu verringern, sofern die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Entwicklung der Technologie dies erlauben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Übergangsmaßnahmen für Qualitätsschaumweine b.A., die vor dem 8. Mai 1970 erzeugt wurden, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, Weine, auf welche die Bezeichnung Qualitätsweine b.A. angewandt werden soll, einer analytischen und einer organoleptischen Prüfung zu unterwerfen:

a) Die analytische Prüfung erstreckt sich mindestens auf die Werte der charakteristischen Faktoren des betreffenden Qualitätsweins b.A., die zu denen gehören, die im Anhang aufgeführt sind.

Die Grenzwerte dieser Faktoren werden von dem erzeugenden Mitgliedstaat für jeden Qualitätswein b.A. festgelegt.

b) Die organoleptische Prüfung erstreckt sich auf Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen können durch die von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Stellen in Form von Stichproben durchgeführt werden, bis der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Bestimmungen über ihre systematische und allgemeine Durchführung erlassen hat.

(3) Wenn für die Durchführung dieser Verordnung die Anwendung von anderen Analysemethoden als denjenigen, die in Artikel 63 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannt sind, notwendig wird, so werden diese Methoden nach dem Verfahren des Artikels 67 der gleichen Verordnung festgelegt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, insbesondere die Verwendung der Weine, welche die bei den betreffenden Prüfungen gestellten Bedingungen nicht erfüllen, und die Bedingungen für diese Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 15

(1) Qualitätsschaumweine b.A. dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Name des bestimmten Anbaugebiets, der ihnen zusteht, auf dem Stopfen angegeben ist, und die Flaschen bereits am Herstellungsort mit einem Etikett versehen werden.

Bei der Etikettierung können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine angemessene Kontrolle gewährleistet ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 16

(1) Der gemeinschaftliche Begriff „Qualitätswein b.A.“ oder ein spezifischer, traditioneller und in den Mitgliedstaaten zur Bezeichnung bestimmter Weine verwendeter Begriff dürfen nur für Weine verwendet werden, die dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Unbeschadet der zusätzlich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen Begriffe und unter der Bedingung, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der betreffenden Weine eingehalten werden, sind die in Absatz 1 genannten traditionellen spezifischen Begriffe:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

die Angaben über die Herkunft der Weine unter Zusatz der Bezeichnung „Qualitätswein“ oder der

Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat“ in Verbindung mit einem der Begriffe „Kabinett“, „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“ oder „Trockenbeerenauslese“;

b) für Frankreich:

„Appellation d'origine contrôlée“, „Appellation contrôlée“, „Champagne“ und „Vin délimité de qualité supérieure“;

c) für Italien:

„Denominazione di origine controllata“ und „Denominazione di origine controllata e garantita“;

d) für Luxemburg:

„Marque nationale du vin luxembourgeois.“

(3) Der gemeinschaftliche Begriff Qualitätsschaumwein b.A. oder eine gleichwertige spezifische traditionelle Bezeichnung darf nur für Qualitätsschaumweine b.A. verwendet werden.

Ein Qualitätsschaumwein b.A., bei dem die Kohlensäureentwicklung außerhalb des bestimmten Anbaugebiets stattgefunden hat, darf den Namen dieses Anbaugebiets nur tragen,

— wenn die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind

und

— wenn eine solche Bezeichnung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind, zulässig ist.

(4) Der Name eines bestimmten Anbaugebiets darf zur Bezeichnung eines Weines nur dann verwendet werden, wenn es sich um einen Qualitätswein b.A. handelt.

Für eine am 31. August 1981 auslaufende Übergangszeit kann der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter noch festzulegenden Voraussetzungen die Verwendung von Namen einiger bestimmter Anbaugebiets zur Bezeichnung von Tafelweinarten genehmigen, für die die Verwendung der betreffenden Namen üblich ist.

(5) Ein Qualitätswein b.A. muß unter der Bezeichnung des bestimmten Anbaugebiets in den Verkehr gebracht werden, die ihm von dem Mitgliedstaat, in dem er erzeugt wurde, zuerkannt wurde.

Ein Wein, der den Bestimmungen dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen entspricht, darf ohne den Begriff „Qualitätswein b.A.“ oder ohne einen in den Absätzen 1 und 2 genannten traditionellen spezifischen Begriff nicht in den Verkehr gebracht werden. Ein Qualitätsschaumwein b.A. darf ohne den Begriff „Qualitätsschaumwein b.A.“ oder ohne einen in Absatz 3 genannten gleichwertigen spezifischen traditionellen Begriff nicht in den Verkehr gebracht werden.

Der Begriff „Qualitätswein b.A.“ oder „Qualitätsschaumwein b.A.“ sowie der Name des betreffenden bestimmten Anbaugebiets müssen in dem in Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Begleitdokument aufgeführt sein.

(6) Die Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. kann im Stadium der Produktion unter den in den einzelstaatlichen Regelungen festgelegten Bedingungen erfolgen; sie kann im Stadium des Handels nur vorgenommen werden, wenn eine bei der Reifung, Lagerung oder Beförderung festgestellte Verschlechterung die Merkmale des betreffenden Qualitätsweins b.A. abgeschwächt oder verändert hat.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung der herabgestuften Qualitätsweine b.A., sowie die Bedingungen für diese Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Kontrolle und den Schutz der gemäß dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b.A.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 18

(1) Die Mengen an zur Gewinnung von Qualitätsweinen b.A. geeigneten Trauben, Mosten und Weinen sowie an Qualitätsweinen b.A. werden in den Ernte- und Bestandsmeldungen, die in den Durchführungsvorschriften zu Artikel 28 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen sind, getrennt aufgeführt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 19

Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen können die erzeugenden Mitgliedstaaten für Qualitätsweine, die in bestimmten Gebieten innerhalb ihres Hoheitsgebiets erzeugt werden, unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen festlegen oder die hierfür bestehenden Merkmale und Bedingungen strenger gestalten.

Sie können namentlich den Höchstgehalt eines Qualitätsweins b.A. an Restzucker begrenzen und insbeson-

dere das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Alkoholgehalt und dem Restzucker festlegen.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Übermittlung und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 21

(1) Schaumweine, die die Bezeichnung eines bestimmten Anbaugebiets tragen und bei denen nachgewiesen werden kann, daß sie vor dem 1. September 1975 bereitet wurden, die aber nicht Artikel 1 Unterabsatz 4 entsprechen, dürfen unter dieser Bezeichnung und gegebenenfalls einer spezifischen traditionellen Bezeichnung gemäß Artikel 16 Absatz 3 vermarktet werden, sofern sie den betreffenden früheren einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Mengen von zehn Hektolitern und darüber von den in Absatz 1 genannten und vor dem 1. September 1975 bereiteten Schaumweinen bei den zuständigen Behörden gemeldet werden müssen.

Artikel 22

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Bezugnahmen und Verweisungen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 1.

ANHANG I

Verzeichnis der Faktoren, unter denen in Anwendung des Artikels 14 eine Auswahl getroffen werden kann und die eine Kennzeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ermöglichen

A. *Organoleptische Prüfung*

1. Farbe
2. Klarheit und Trüb
3. Geruch und Geschmack

B. *Prüfung des Verhaltens des Weines*

4. Verhalten an der Luft
5. Verhalten bei Kälte

C. *Mikrobiologische Untersuchung*

6. Verhalten im Brutschrank
7. Aussehen des Weines und des Trübs

D. *Physikalische und chemische Analyse*

8. Dichte
9. Alkoholgehalt
10. Gesamttrockensubstanz (ermittelt durch Dichtemessung)
11. Reduktionszucker
12. Saccharose
13. Asche
14. Alkalinität der Asche
15. Gesamtsäure
16. Flüchtige Säure
17. Gebundene Säure
18. pH-Wert
19. Freies Schwefeldioxid
20. Gesamtes Schwefeldioxid

E. *Zusätzliche Analyse*

21. Kohlensäure (Perlweine und Schaumweine, Überdruck in bar bei 20 °C).

ANHANG II

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung Nr. 24

Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3

Vorliegende Verordnung

Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2

Verordnung (EWG) Nr. 817/70

Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 10a
Artikel 10b
Artikel 11
Artikel 11a
Artikel 12
Artikel 12 Absatz 2a
Artikel 12 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 6
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
Artikel 17

Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
Artikel 16 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 4
Artikel 16 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 6
Artikel 16 Absatz 7
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 339/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c),auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Definition für einen Teil der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse sind nur auf Erzeugnisse anwendbar, die in der Gemeinschaft hergestellt werden. Deshalb müssen die entsprechenden aus Drittländern stammenden Erzeugnisse definiert werden.

Die Definition für die aus Drittländern stammenden Erzeugnisse, für die diese Verordnung gilt, müssen so weit wie möglich den Definitionen der Gemeinschaftserzeugnisse entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die aus Drittländern stammenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: das Erzeugnis, das

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. und weniger als 15 % Vol. aufweist und
- durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. gewonnen wird;

konzentrierter Traubenmost: der nicht karamalisierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt;

Likörwein: das Erzeugnis, das

- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % Vol. sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % Vol. und höchstens 22 % Vol. aufweist,
- aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. aufweisen müssen:
 - durch Anwendung von Kälte oder
 - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
 - i) eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist,
 - ii) eines konzentrierten Traubenmosts oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmosts, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
 - iii) einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % Vol. aufweisen muß;

Schaumwein: Das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol., das

- durch erste oder zweite Gärung von frischen Trauben, von Traubenmost oder von Wein gewonnen wird,
- beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol., das

- aus Wein gewonnen wird,
- beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, und
- in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;

Perlwein: Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol., der

- nach der ersten oder zweiten Gärung natürlich entstandenes Kohlendioxid enthält und
- in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 bar aufweist;

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol., der

- Kohlendioxid enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde, und
- in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 bar aufweist.

Artikel 3

Den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen wird bei der Einfuhr, soweit erforderlich, die Bescheinigung oder das Analysebulletin gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a)

der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes beigegeben, aus denen hervorgeht, daß diese Erzeugnisse gewisse Anforderungen erfüllen, die den für Gemeinschaftserzeugnisse geltenden Anforderungen entsprechen.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Anforderungen nach Artikel 3 für jedes Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/75 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Bezugnahmen und Verweisungen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 48.

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 948/70

Artikel 3a

Vorliegende Verordnung

Artikel 4

VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Bestimmung der Tafelweinarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2, auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird jedes Jahr ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt; diese Weinarten müssen daher näher bestimmt werden.

Inwieweit eine Tafelweinart repräsentativ ist, kann aufgrund der Menge oder aber aufgrund der Merkmale des betreffenden Tafelweins ermittelt werden.

Es müssen gewisse objektive Merkmale zur Unterscheidung der einzelnen Weinarten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Rote Tafelweinarten sind:

- a) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. und höchstens 12 % Vol.; er wird als „Weinart R I“ bezeichnet;
- b) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 13 % Vol. und höchstens 14 % Vol.; er wird als „Weinart R II“ bezeichnet;

- c) roter Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser“; er wird als „Weinart R III“ bezeichnet.

Artikel 2

Weißer Tafelweinarten sind:

- a) weißer Tafelwein, ausgenommen der unter b) und c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. und höchstens 12 % Vol.; er wird als „Weinart A I“ bezeichnet;
- b) weißer Tafelwein von Rebsorten der Arten Sylvaner oder Müller-Thurgau; er wird als „Weinart A II“ bezeichnet;
- c) weißer Tafelwein von Rebsorten der Art Riesling; er wird als „Weinart A III“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Verzeichnisse der in Artikel 1 Buchstabe c) und in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannten Rebsorten werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgestellt.

Artikel 4

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten ⁽⁴⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 341/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Damit diese Ziele erreicht werden, müssen insbesondere aufgrund der jüngsten Preisentwicklung für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 höhere Preise als für den vorhergegangenen Zeitraum festgesetzt werden.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 340/79 ⁽⁴⁾ festgesetzt werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis
R I	2,07 RE/% Vol./hl
R II	2,07 RE/% Vol./hl
R III	32,28 RE/hl
A I	1,94 RE/% Vol./hl
A II	43,02 RE/hl
A III	49,12 RE/hl

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/78 des Rates vom 6. Juni 1978 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 ⁽⁵⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 342/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festsetzung der Auslösendpreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Faktoren ein Auslösendpreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1978/79 muß im allgemeinen als leicht unter dem Durchschnitt angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinarten R I und R II sind zur Zeit mindestens ebenso hoch wie die Auslösendpreise. Dagegen sind die Preise für die Tafelweinarten A I mit Ausnahme einer kurzen Zeit Ende 1977 in den letzten vier Wirtschaftsjahren ständig unter dem Auslösendpreis geblieben. Die Preise für die Tafelweinarten A II und A III haben im letzten Wirtschaftsjahr eindeutig unter den entsprechenden Auslösendpreisen gelegen.

Trotz einer höheren Ernte als im vorigen Wirtschaftsjahr liegt die verfügbare Menge infolge ziemlich niedriger Lagerbestände leicht unter der für das Wirtschaftsjahr 1977/78 festgestellten Menge.

Die Höhe der Auslösendpreise muß den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösendpreise zu erhöhen, ohne daß dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Die unterschiedliche Marktentwicklung für Rotwein und Weißwein rechtfertigt die Einführung einer gezielten Auswahl bei der Festsetzung der Auslösendpreise und insbesondere eine Erhöhung der Auslösendpreise für Weißwein, die geringer ist als die für Rotwein festgesetzte und vom Rat für die Orientierungspreise beschlossene Erhöhung.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 341/79 ⁽³⁾ für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 festgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird der Auslösendpreis auf derselben Stufe festgesetzt und gilt für denselben Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 340/79 ⁽⁴⁾ bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 werden die Auslösendpreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt:

Weinart	Auslösendpreis
R I	1,93 RE/% Vol./hl
R II	1,93 RE/% Vol./hl
R III	30,00 RE/hl
A I	1,79 RE/% Vol./hl
A II	39,66 RE/hl
A III	45,29 RE/hl

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Festsetzung der Auslösendpreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis 15. Dezember 1979 ⁽⁵⁾ wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 3.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 343/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 41 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Bedingungen zu regeln, unter denen die Destillationsmaßnahmen stattfinden haben, die in den Artikeln 11, 12, 13, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen sind.

Die einzelnen in den genannten Artikeln vorgesehenen Preise der zu destillierenden Weine lassen normalerweise keine Vermarktung zu den für die Destillationserzeugnisse geltenden Marktbedingungen zu. Es ist also notwendig, die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags so zu wählen, daß der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse möglich wird.

Es sollte vorgesehen werden, daß der dem Erzeuger garantierte Mindestpreis diesem in der Regel innerhalb von Fristen gezahlt wird, die es ihm ermöglichen, einen Gewinn zu erzielen, der dem Gewinn bei einem Handelsverkauf vergleichbar ist.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Erzeuger mit den Brennereien Verträge schließen, die der Genehmigung durch die Interventionsstelle bedürfen, damit die Kontrolle des Ablaufs der Maßnahmen und der Einhaltung der den beiden Vertragsparteien obliegenden Pflichten möglich ist. Auf diese Weise können außerdem die quantitativen Auswirkungen der Destillation auf den Markt besser verfolgt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle der in den Artikeln 11, 12, 13, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillationsmaßnahmen sollte die Brennerei einer Zulassungsregelung unterworfen werden.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen müssen bis zur Neuregelung dieses Sachbereichs gewisse Abweichungen für die Weinmenge zulässig sein, die in bestimmten Lieferverträgen für Wein angegeben ist, die während der Weinwirtschaftsjahre 1976/77, 1977/78 und 1978/79 geschlossen worden sind. Im übrigen ist für unvorhersehbare Ereignisse oder bei höherer Gewalt die Möglichkeit vorzusehen, daß die Beihilfe für den tatsächlich destillierten Teil der Weinmenge gezahlt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Erzeuger, welche die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durchführen, schließen mit einer zugelassenen Brennerei vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt Lieferverträge für Wein.

Diese Verträge gelten nur dann, wenn sie von der Interventionsstelle bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt genehmigt worden sind.

(2) Diese Verträge regeln:

- a) den Ankauf der im Vertrag festgelegten Weinmenge durch die Brennerei;
- b) die Verpflichtung der Brennerei, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % Vol. oder zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85 % Vol. zu verarbeiten und dafür mindestens den in Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 3 bzw. Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Preise zu zahlen, wobei dieser sich für nicht abgefüllte Ware ab Erzeugerbetrieb versteht.

Artikel 2

(1) Für jeden Hektoliter destillierten Wein zahlt die Interventionsstelle eine Beihilfe.

(2) Der Betrag der Beihilfe wird auf der Grundlage des Mindestankaufspreises gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), der pauschalen Verarbeitungskosten und des Preises der durch die Destillation gewonnenen Erzeugnisse festgesetzt, so daß der Absatz dieser Erzeugnisse möglich wird.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 52.

(3) Der gewährte Beihilfebetrug wird gestaffelt, je nachdem, ob die durch Destillation gewonnenen Erzeugnisse einen Alkoholgehalt von

- mindestens 86 % Vol. oder
 - höchstens 85 % Vol.
- aufweisen.

Der gewährte Beihilfebetrug für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85 % Vol. darf jedoch den gewährten Beihilfebetrug für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % Vol. nicht übersteigen.

Artikel 3

Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann entschieden werden, daß die Destillation auf Erzeugnisse mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mindestens 86 % Vol. begrenzt wird.

In diesem Fall werden die Artikel 1 und 2 nicht angewandt, sofern sie sich auf ein Erzeugnis mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von höchstens 85 % Vol. beziehen.

Artikel 4

(1) Bei Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei zahlt diese dem Erzeuger mindestens den Unterschied zwischen dem Mindestankaufspreis nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und der Beihilfe nach Artikel 2.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der gesamten im Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger einen Betrag in Höhe von 30 % des Mindestankaufspreises nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), der auf die Beihilfe nach Artikel 2 angerechnet wird. Dieser Betrag darf keinesfalls höher sein als die genannte Beihilfe.

(3) Ist der Nachweis erbracht worden, daß die gesamte im Vertrag genannte Weinmenge destilliert worden ist, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger den Unterschied zwischen der Beihilfe nach Artikel 2 und dem Betrag nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Betrag nach Absatz 2

- innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung des Vertrages von der Interventionsstelle den Erzeugern gezahlt wird;
- von der Brennerei gezahlt wird; in diesem Fall erstattet die Interventionsstelle den Betrag der Brennerei, wenn der in Absatz 3 vorgesehene Nachweis erbracht ist.

(5) Findet die Destillation in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermittgliedstaat statt, so wird der in

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Mindestankaufspreis von der Brennerei gezahlt.

(6) Die Zahlung des Mindestankaufspreises durch die Interventionsstelle bzw. die Brennerei kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 in einem einzigen Betrag nach der Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge erfolgen.

Artikel 5

Die Destillationsmaßnahmen müssen innerhalb noch festzulegender Fristen stattfinden.

Es kann jedoch bei den in Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen beschlossen werden, den Zeitpunkt für die Beendigung dieser Maßnahmen vorzulegen, wenn es die Wirtschaftslage auf dem Markt erfordert, wobei insbesondere

- der Höhe der gewogenen Durchschnittspreise
- und
- den auf dem Markt verfügbaren Mengen

der von den jeweiligen Destillationsmaßnahmen betroffenen Weinsorten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 6

(1) Eine Abweichung von 10 % nach oben oder unten ist für die Weinmenge zulässig, die in den Verträgen nach Artikel 1 genannt wird.

Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Verträge über die Destillation gemäß Artikel 40 oder über die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

(2) Kann wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder aus Gründen höherer Gewalt die gesamte Weinmenge oder ein Teil der Weinmenge, für die ein Vertrag nach Artikel 1 geschlossen wurde, nicht destilliert werden, so teilt die Brennerei oder der Erzeuger dies unverzüglich

- der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Brennereianlagen befinden,
- und,
- falls sich die Kellerei des Erzeugers in einem anderen Mitgliedstaat befindet, der Interventionsstelle dieses zweiten Mitgliedstaats mit.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zahlt die Interventionsstelle die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene Beihilfe für die Weinmenge, die tatsächlich destilliert worden ist.

(4) Dieser Artikel gilt für die Lieferverträge für Wein, die während der Weinwirtschaftsjahre 1976/77, 1977/78 und 1978/79 geschlossen worden sind.

Artikel 7

Im Sinne dieser Verordnung gilt als zugelassene Brennerei die Brennerei, die in einem Verzeichnis geführt wird, das von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufzustellen ist.

Unter den im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festzulegenden Bedingungen kann Brennereien, die den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von diesen Stellen die Zulassung entzogen werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt wird.

(2) Zuständige Interventionsstelle ist jeweils die Interventionsstelle in dem Gebiet, in dem die Destillation durchgeführt wurde.

Artikel 9

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 6d, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2609/78 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1931/76

Artikel 2a
 Artikel 3
 Artikel 4
 Artikel 4a
 Artikel 5
 Artikel 6

Vorliegende Verordnung

Artikel 3
 Artikel 4
 Artikel 5
 Artikel 6
 Artikel 7
 Artikel 8

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 9. 11. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 344/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden jedes Jahr Referenzpreise für Rotwein, Weißwein, bestimmte Traubensäfte und Traubenmoste sowie Brennwein festgesetzt. Ferner werden Referenzpreise für Erzeugnisse mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck festgesetzt. Für die Festsetzung dieser Preise müssen die Grundregeln festgelegt werden.

Es bestehen verschiedene internationale Vereinbarungen auf dem Weinsektor.

Die Referenzpreise sollen dazu beitragen, daß die Preise der Gemeinschaftserzeugnisse wirksam geschützt sind und der Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem Binnenmarkt Vorrang hat. Sie müssen deshalb auf einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß diese Ziele erreicht werden können. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß den Erzeugern der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen gesichert wird.

Bei der Festsetzung des Referenzpreises für Rotwein und des Referenzpreises für Weißwein ist von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten roten und weißen Tafelweinarten auszugehen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird. Desgleichen ist der Referenzpreis für bestimmte Traubensäfte und Traubenmoste sowie für Brennwein anhand der Orientierungspreise für roten bzw. weißen Tafelwein festzusetzen, auf die ein Koeffizient angewandt wird, der das auf dem Gemeinschaftsmarkt be-

stehende Verhältnis zwischen den Preisen für Rotwein bzw. Weißwein und den Preisen der betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn gleichartige Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführte Erzeugnisse gebracht werden.

Es muß festgelegt werden, welche Faktoren zur Berechnung dieser Kosten herangezogen werden.

Der Referenzpreis für Likörwein ist anhand der innerhalb der Gemeinschaft für das betreffende Erzeugnis üblichen Preise festzusetzen.

Es ist angebracht, Kriterien für die Festsetzung besonderer Referenzpreise für bestimmte Erzeugnisse mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck aufzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Referenzpreis für Rotwein und der Referenzpreis für Weißwein werden auf der Grundlage der Orientierungspreise für die roten Tafelweinarten bzw. die weißen Tafelweinarten festgesetzt, die maßgeblich die Bildung des Einkommens der Winzer in der Gemeinschaft beeinflussen.

Die Referenzpreise für die in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3 erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse werden auf der Grundlage der Orientierungspreise für Rotwein bzw. Weißwein festgesetzt, auf die ein Koeffizient angewandt wird. Dieser Koeffizient berücksichtigt das auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehende Verhältnis zwischen den Preisen für Rotwein bzw. Weißwein und den Preisen der betreffenden Erzeugnisse, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die dadurch entstehen, daß gleichartige Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführte Erzeugnisse gebracht werden.

Der Referenzpreis für das in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3 fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Erzeugnis wird auf der Grundlage des Preisniveaus des betreffenden Erzeugnisses in der Gemeinschaft festgesetzt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

Artikel 2

Bei der Festsetzung der in Artikel 1 genannten Referenzpreise werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die Mengendaten der Vorbilanz nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
- b) die Qualität der Ernte in dem Weinwirtschaftsjahr, in dem der Referenzpreis festgesetzt wird,
- c) der Umfang und die Art der voraussichtlichen Interventionsmaßnahmen.

Artikel 3

Bei der Festsetzung besonderer Referenzpreise für die in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Verwendungszwecke wird das Preisniveau der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Artikel 4

Bei der Ermittlung der Kosten, die entstehen, wenn Gemeinschaftserzeugnisse auf die gleiche Vermarktungsstufe wie gleichartige eingeführte Erzeugnisse gebracht werden, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Maklergebühren,
- b) Verladungskosten,
- c) Versicherungskosten,

- d) Transportkosten,
- e) Verluste.

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf alle Weine aus Drittländern, sofern sie nicht zu den Weinen gehören, für die ein besonderer Referenzpreis festgesetzt wird, die für Rotwein oder gegebenenfalls für Weißwein geltende Ausgleichsabgabe erhoben.

(2) Für die Erhebung der Ausgleichsabgabe gilt Roséwein als Rotwein.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/76⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel zu decken. Hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage bei den betreffenden Erzeugnissen und die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft sowie die Situation der im internationalen Handel angewandten Preise beachtet werden.

Die Gewährung der Erstattungen kann auf die Ausfuhr einiger Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschränkt werden. Es ist angebracht, sie auf die Erzeugnisse zu beschränken, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannt werden, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Da die Preise, zu denen die betreffenden Erzeugnisse angeboten werden, unterschiedlich sind, müssen zur Deckung des Unterschieds zwischen den Preisen im internationalen Handel und in der Gemeinschaft die Heranführungskosten berücksichtigt werden.

Um die Preisentwicklung beobachten zu können, ist es erforderlich, die Preise nach gewissen Grundsätzen zu ermitteln. In bezug auf die Preise im internationalen Handel sind zu diesem Zweck die Notierungen auf den Märkten der dritten Länder und die Preise in den Bestimmungsländern sowie die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In bezug

auf die Preise in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich auf die für die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise zu stützen.

In Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer ist es erforderlich, die Möglichkeit einer Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten der Erzeugnisse vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Sicherheit in bezug auf die Stabilität der Erstattungen und hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist es angebracht, daß die Festsetzung der Erstattungen in regelmäßigen, nach Maßgabe der handelsüblichen Gebräuche bestimmten Zeitabständen stattfindet.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsvorschriften, denen die Händler unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse.

(2) Die Erstattungen können nur für die folgenden Erzeugnisse gewährt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
b) 22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
c) 08.04 A II	FrISCHE Weintrauben, andere als Tafeltrauben
22.10 A	Weinessig

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
 - der Preise für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - der Preise für diese Erzeugnisse im internationalen Handel;
- b) Vermarktungskosten und günstigste Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;
- c) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, die diesem Markt eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;
- d) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;
- e) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr.

Artikel 3

(1) Die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.

(2) Die Preise im internationalen Handel werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren ermittelt:

- a) der auf den Märkten der Drittländer festgestellten Notierungen;
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus Drittländern;
- c) der in den ausführenden Drittländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden;
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Für die Gemeinschaft kann die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 5

Die Zeitabstände für die Festsetzung der Liste der Erzeugnisse, für die tatsächlich eine Erstattung gewährt wird, und des Betrages dieser Erstattung werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß

- a) die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- b) es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 7 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung des Artikels 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen werden.

Artikel 7

(1) Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Exporteur nachweist, daß

- a) das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist,
- b) die Zölle und gegebenenfalls die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr erhoben worden sind.

(2) In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich dem Zoll und der Ausgleichsabgabe, die bei der Einfuhr erhoben werden, wenn die Summe dieser beiden Einfuhrbelastungen genau so hoch wie oder niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn diese Summe höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich der letzteren.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 957/70 des Rates vom 26. Mai 1970 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 1.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 346/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Weinsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht in Artikel 26 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern. Sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 26 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, anhand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffen werden können. Diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw.

die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden. Sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Der Marktmechanismus auf dem Weinsektor umfaßt eine Regelung für die Einfuhrlizenzen. Diese Regelung führt dazu, die Vorschriften festzulegen, nach denen vorsorgliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Anschluß an eine summarische Prüfung der Lage beschlossen werden können.

Wird bei der Beurteilung der Lage anhand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden. Die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern. Es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln. Der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden. Damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet. Es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 fallenden Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, wird außer den in Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Ausfuhren;
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft;
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere ihre Tendenz zu einer überhöhten Preissteigerung oder bei den Erzeugnissen, für die keine Interventionsregelung besteht, ihre Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang;
- d) und zwar, wenn die zu Beginn genannte Lage aufgrund von Einfuhren eintritt, die Mengen von Erzeugnissen, bei denen die Gefahr besteht, daß für sie Interventionsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 26 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind:

- a) vollständige oder teilweise Einstellung der Erteilung von Einfuhrlizenzen, was die Unzulässigkeit neuer Anträge bewirkt;
- b) vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung der Einfuhrlizenzen;
- c) Aussetzung der Ausfuhren;
- d) Erhebung von Ausfuhrabgaben.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ablehnung der Anträge findet auf die Anträge Anwendung, die während der Zeiträume eingereicht werden, in denen die Aussetzung nach Artikel 3 oder Artikel 4 erfolgt ist.

Artikel 3

Nach einer summarischen Prüfung der Lage anhand der in Artikel 1 aufgeführten Anhaltspunkte kann die

Kommission durch Entscheidung feststellen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfüllt sind. Sie notifiziert den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Diese Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse von der hierfür angegebenen Uhrzeit an — wobei dieser Zeitpunkt nach der Notifizierung liegt —, daß die Erteilung der Lizenzen vorläufig eingestellt wird.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet des Artikels 26 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 höchstens 48 Stunden lang.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage anhand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen:

- a) in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen;
- b) in der Aussetzung der Ausfuhren;
- c) in der Auflage, Ausfuhrabgaben zu hinterlegen oder eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen.

Die unter Buchstabe c) genannte Maßnahme zieht die Erhebung von Abgaben nur nach sich, wenn dies gemäß Artikel 26 Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 so beschlossen wird.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifizierung gilt als Antrag im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten der Entscheidung, welche die Kommission auf dieser Grundlage trifft.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 958/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Weissektor ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 4.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Dieses Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 347/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht vor, daß der Rat die Grundregeln für die Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten erläßt.

Eine Klassifizierung dieser Art ist besonders geeignet, die Weinbauern in der Gemeinschaft durch eine Orientierung ihrer Sortenwahl zu einer Qualitätserzeugung hinzulenken. Die Klassifizierung der Rebsorten nach der Qualität der erbrachten Weine gestattet eine Förderung der Anpflanzung der Rebsorten, die Weine von anerkannt guter Qualität liefern, für die eine recht beständige oder zunehmende Nachfrage auf dem Markt besteht. Die Klassifizierung der Rebsorten trägt so auf lange Sicht dazu bei, die Entstehung struktureller Überschüsse auf dem Weinmarkt zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, bei der Klassifizierung der Rebsorten nach der Verwendung der erzeugten Weintrauben zu unterscheiden. Es ist angebracht, bei der Klassifizierung nach Verwaltungseinheiten die Besonderheiten der Produktionsverhältnisse zu berücksichtigen.

Werden Trauben einer Rebsorte auch noch zu anderen als dem in der Klassifizierung der betreffenden Rebsorte angegebenen Zweck verwendet, insbesondere Früchte einer Tafeltraubensorte zur Weinherstellung, so darf dies einer Klassifizierung dieser Rebsorte nach dem hauptsächlich Verwendungszweck nicht entgegenstehen.

Die Identifizierung der in der Gemeinschaft angebauten Rebsorten ist unbedingt erforderlich, damit die Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über den Anbau der Rebsorten überwacht werden kann. Aus diesem Grund können in die Klassifizierung nur die Rebsorten aufgenommen werden, deren Vermehrungsgut in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Anerkennung oder zur Kontrolle als Standardvermehrungsgut zugelassen worden ist.

Bei den Keltertraubensorten, die zur Zeit in der Gemeinschaft für die Erzeugung von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angebaut werden, waren die von interspezifischen Kreuzungen abstammenden Rebsorten nicht voll zufriedenstellend. Sie sollen daher nicht als empfohlene Rebsorte eingestuft werden. Es ist nicht gerechtfertigt, die Keltertraubensorten, die nach dem 19. Juli 1970 durch interspezifische Kreuzungen gewonnen werden und deren Anbaueignung als zufriedenstellend anerkannt wird, von vornherein von den empfohlenen Rebsorten auszuschließen. Es ist jedoch zweckmäßig, nicht nach der Abstammung der Keltertraubensorten zu bestimmen, ob diese Sorten als zugelassene oder vorübergehend zugelassene Rebsorten eingestuft werden sollen.

Da Tafeltrauben auch noch zur Weinherstellung verwendet werden, ist die Klassifizierung auf die Tafeltraubensorten auszudehnen, die im Rahmen der gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben nach der Verordnung Nr. 58 der Kommission über die Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für bestimmte Erzeugnisse des Anhangs I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 847/76 ⁽⁴⁾, zugelassen sind. Ausschlaggebend für die Klassifizierung dieser Sorten ist, ob sie sich zu ihrem normalen Verwendungszweck eignen.

Da für die Bezeichnung der gleichen Rebsorte verschiedene Namen verwendet werden, empfiehlt es sich, im Rahmen der Klassifizierung eine Liste der bekannten, im Handel gebräuchlichen Synonyme anzulegen. Außerdem kann eine Liste der Homonyme in den Fällen nützlich sein, in denen die gleiche Bezeichnung für mehrere Rebsorten verwendet wird.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1976, S. 32.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, muß als mögliche Änderung der Klassifizierung der Rebsorten die Aufnahme einer Rebsorte in die Klasse der empfohlenen, der zugelassenen und der vorübergehend zugelassenen Rebsorten vorgesehen werden. Für eine solche Aufnahme in die Klassifizierung ist in bestimmten Fällen und insbesondere im Fall einer Neuzüchtung vorzusehen, daß die Anbaueignung dieser Sorte auf der Grundlage der von dem betreffenden Mitgliedstaat bei Anbaueignungsprüfungen eingeholten Angaben festgestellt wird. Ferner erweist es sich als notwendig, die Möglichkeit einer Herabstufung von Rebsorten vorzusehen, deren Anbau nicht restlos befriedigt. In die Klasse der zugelassenen Rebsorten sollten Rebsorten, die bis zum 31. Mai 1974 nicht in der Klassifizierung geführt wurden, nach Prüfung ihrer Anbaueignung zunächst nur provisorisch aufgenommen werden. Erst nach Ablauf einer Beobachtungszeit sollte endgültig über die betreffende Sorte entschieden werden.

Es sind die Bedingungen für die Höherstufung einer Sorte aus der Klasse der zugelassenen Rebsorten in die Klasse der empfohlenen Rebsorten sowie die Bedingungen für eine Herabstufung festzulegen.

Für eine als zugelassene Rebsorte eingestufte Rebsorte, die in die Klasse der empfohlenen Rebsorten für die gleiche Verwaltungseinheit angehoben wird, braucht die Anbaueignung nicht mehr geprüft zu werden, da sie bereits aufgrund der Erfahrung und aufgrund der durch den betreffenden Mitgliedstaat eingeholten Angaben bekannt ist.

Die Aufnahme der Unterlagensorten in die Klassifizierung ist aus Gründen der Kontrolle wünschenswert. Angesichts ihrer geringen Anzahl können diese Sorten wie auch die Traubensorten für besondere Verwendungszwecke für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft klassifiziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Klassifizierung der Rebsorten erstreckt sich auf alle Rebsorten der Gattung *Vitis* — einschließlich interspezifischer Kreuzungen —, die in der Gemeinschaft zum Anbau zugelassen und zur Erzeugung von Trauben oder von vegetativem Vermehrungsgut der Reben bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Die Rebsorten werden nach der normalen Verwendung der erzeugten Trauben klassifiziert.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) Keltertraubensorte: eine Rebsorte, die in der Regel zur Erzeugung frischer Trauben für die Herstellung von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angebaut wird;
- b) Tafeltraubensorte: eine Rebsorte, die im Rahmen der nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78 ⁽²⁾, festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben zugelassen ist und in der Regel zur Erzeugung von Trauben angebaut wird, die zum Verkehr in frischem Zustand bestimmt sind;
- c) Traubensorte für besondere Verwendungszwecke: eine Rebsorte, die in der Regel zu anderen als den unter den Buchstaben a) und b) genannten Verwendungszwecken angebaut wird, beispielsweise
 - zur Erzeugung von Branntwein aus Wein,
 - zur Erzeugung von Traubensaft,
 - zur Erzeugung von Trauben, die in der Regel in der Konservenindustrie verwendet werden;
- d) Unterlagensorte: eine Rebsorte, die zur Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut wird und den unterirdischen Teil der Rebe liefert.

Artikel 3

(1) Die Keltertraubensorten und die Tafeltraubensorten werden für jede folgende Verwaltungseinheit oder jeden Teil der folgenden Verwaltungseinheiten klassifiziert:

- für die Bundesrepublik Deutschland: Regierungsbezirk,
- für die Französische Republik: Departement,
- für die Italienische Republik: Provinz,
- für alle übrigen Mitgliedstaaten: das gesamte Hoheitsgebiet.

(2) Die Traubensorten für besondere Verwendungszwecke und die Unterlagensorten werden für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft klassifiziert.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann jedoch ein Teil oder die Gesamtheit dieser Sorten für eine oder mehrere Verwaltungseinheiten dieses Mitgliedstaats klassifiziert werden.

Artikel 4

(1) Die gleiche Keltertraubensorte kann je nach Verwaltungseinheit oder Teil einer Verwaltungseinheit unterschiedlich klassifiziert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

(2) Die gleiche Rebsorte kann in Ausnahmefällen bei den Tafeltraubensorten und den Keltertraubensorten zugleich geführt werden.

(3) Die gleiche Sorte kann unterschiedlich klassifiziert werden, je nachdem, ob sie für die Erzeugung von

- Tafelwein,
- Qualitätswein b.A.,
- Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets,
- Branntwein aus Wein oder
- Traubensaft

verwendet wird.

Artikel 5

(1) Für jede Verwaltungseinheit oder jeden Teil einer Verwaltungseinheit sowie gegebenenfalls das Gebiet der Gemeinschaft werden die Rebsorten in eine der folgenden Klassen eingeordnet: empfohlene Rebsorten, zugelassene Rebsorten und vorübergehend zugelassene Rebsorten.

(2) In die Klassifizierung können nur solche Rebsorten aufgenommen werden, deren Vermehrungsgut in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG⁽²⁾, zur Anerkennung oder zur Kontrolle als Standardvermehrungsgut zugelassen worden ist.

Artikel 6

(1) Bei den Keltertrauben gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten,
- die zur Zeit in der Gemeinschaft angebaut werden und zur Art *Vitis vinifera* (L.) zählen oder
 - die von interspezifischen Kreuzungen stammen, deren Anbaueignung nach dem 19. Juli 1970 gemäß Artikel 12 als zufriedenstellend anerkannt wird,

und aus denen normalerweise Wein von anerkannt guter Qualität hergestellt wird;

- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten, aus denen normalerweise Wein von handelsüblicher Beschaffenheit hergestellt wird, der von annehmbarer, aber geringerer Qualität als der unter Buchstabe a) genannte Wein ist;

c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,

- die den Kriterien nach den Buchstaben a) und b) nicht entsprechen, jedoch für die betreffende Verwaltungseinheit oder den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit noch von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder
- die Anbaumängel aufweisen.

(2) Die Qualität wird gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Prüfungen in bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der betreffenden Weine beurteilt.

Artikel 7

Bei den Tafeltraubensorten gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zur Erzeugung der Tafelweintruben angebaut werden, für die auf dem Markt eine starke Nachfrage besteht;
- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- aus denen Trauben gewonnen werden, die von annehmbarer, aber geringerer Qualität als die unter Buchstabe a) genannten Trauben sind, oder
 - die Anbaumängel aufweisen;
- c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- bei denen eine Entfernung der Trauben vom Markt wegen ihrer unzureichenden Qualität wünschenswert ist oder
 - die erhebliche Anbaumängel aufweisen.

Artikel 8

(1) Bei den Traubensorten für besondere Verwendungszwecke gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zu der Art *Vitis vinifera* (L.) zählen oder von interspezifischen Kreuzungen abstammen, wenn diese Rebsorten normalerweise eine besondere Eignung für die betreffenden Verwendungszwecke aufweisen;
- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- bei denen die Qualität der hergestellten Erzeugnisse zwar annehmbar, aber geringer als die Qualität der aus den Rebsorten unter Buchstabe a) hergestellten Erzeugnisse ist oder
 - deren Trauben sich für die betreffenden Verwendungszwecke im Vergleich zu den unter Buchstabe a) genannten Rebsorten weniger eignen;
- c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.

- die den Kriterien nach den Buchstaben a) und b) nicht entsprechen, jedoch für das Gebiet der Gemeinschaft bzw. die betreffende oder betreffenden Verwaltungseinheiten noch von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder
 - die Anbaumängel aufweisen.
- (2) Die Qualität wird gegebenenfalls anhand der Ergebnisse der Prüfungen in bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der betreffenden Endprodukte beurteilt.

Artikel 9

Bei den Unterlagensorten gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zur Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut werden und erfahrungsgemäß eine zufriedenstellende Anbaueignung haben;
- b) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten, deren Anbaueignung unzureichend ist.

Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 5d Absatz 3 der Richtlinie 68/193/EWG wird im Rahmen der Klassifizierung eine Liste der Synonyme der in der Klassifizierung geführten Rebsorten angelegt, sofern diese Synonyme

- a) im Handel für die Bezeichnung der Weine der betreffenden Rebsorten verwendet werden und
- b) hinlänglich bekannt sind.

(2) Es kann auch eine Liste der Homonyme der in Absatz 1 genannten Rebsorten angelegt werden.

Artikel 11

(1) Die Aufnahme einer Rebsorte, die für eine Verwaltungseinheit, einen Teil einer Verwaltungseinheit oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft nicht in der Klassifizierung geführt wird,

- a) in die Klassen der empfohlenen oder der zugelassenen Rebsorten kann nur erfolgen:
 - bei Keltertraubensorten und Tafeltraubensorten, wenn die Sorte schon seit mindestens fünf Jahren für eine Verwaltungseinheit oder einen Teil einer Verwaltungseinheit, die (der) an das Gebiet der Verwaltungseinheit oder des Teils einer Verwaltungseinheit unmittelbar angrenzt, für die (den) die Zulassung zur Klassifizierung

erwogen wird, in der Klassifizierung geführt wurde,

- bei Unterlagensorten, wenn die Sorte bereits auf ihre Anbaueignung geprüft worden ist und diese als zufriedenstellend anerkannt wurde;

- b) in die Klasse der zugelassenen Rebsorten kann nur vorübergehend erfolgen, wenn die Anbaueignung dieser Rebsorte geprüft worden ist und als zufriedenstellend anerkannt wurde, das Ergebnis dieser Prüfung aber noch keine endgültige Beurteilung der Klassifizierung der betreffenden Sorte zuläßt.

(2) Die Änderung der Klasse einer Rebsorte für die gleiche Verwaltungseinheit, den gleichen Teil derselben oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft kann nur erfolgen durch:

- a) Höherstufung in die Klasse der empfohlenen Rebsorten

- bei einer Rebsorte, die am 31. Mai 1974 für die Verwaltungseinheit oder einen Teil derselben, für die (den) die Aufnahme beantragt wird, oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft in der Klasse der zugelassenen Rebsorten geführt wurde,

- bei einer Rebsorte, die nach dem 31. Mai 1974 für die Verwaltungseinheit oder einen Teil derselben, für die (den) die Aufnahme beantragt wird, oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft in die Klasse der zugelassenen Rebsorten eingetragen und dort seit mindestens fünf Jahren geführt wurde;

- b) Herabstufung einer Rebsorte, wenn

- die Erfahrung gezeigt hat, daß die Anforderungen für die Klasse, in der die betreffende Sorte geführt wird, nicht erfüllt sind

oder

- das Qualitätsniveau des aus ihr gewonnenen Erzeugnisses es erfordert

oder

- die Anbaufläche der Sorte sehr klein ist und noch weiter abnimmt.

- (3) Eine Rebsorte wird aus der Klassifizierung gestrichen, wenn ihre Anbaueignung als nicht zufriedenstellend beurteilt wird.

- (4) Bei dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall wird in der Klassifizierung vermerkt, daß die Aufnahme vorübergehend erfolgt. Frühestens fünf und längstens sieben Jahre nach der vorläufigen Aufnahme in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird anhand der

Erfahrung und der gemäß Artikel 12 durchgeführten Anbaueignungsprüfungen entschieden, ob die betreffende Rebsorte

- endgültig in der Klasse der zugelassenen Rebsorten verbleibt,
 - in die Klasse der empfohlenen Rebsorten aufgenommen wird,
 - in die Klasse der vorübergehend zugelassenen Rebsorten aufgenommen wird
- oder
- aus der Klassifizierung gestrichen wird.

Sofern nach sieben Jahren keine Entscheidung getroffen wurde, gilt die betreffende Rebsorte als aus der Klassifizierung gestrichen.

(5) Die Prüfung der Anbaueignung ist nicht erforderlich für die Aufnahme einer Rebsorte, die in der Klasse der empfohlenen Rebsorten für die gleiche Verwaltungseinheit oder einen gleichen Teil derselben oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft zugelassen ist, wenn die Anbaueignung in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann.

(6) Die Herabstufung einer Rebsorte in die Klasse der vorübergehend zugelassenen Rebsorten hat zur Folge, daß vom Tag des Wirksamwerdens dieser Herabstufung an die betreffende Rebsorte nicht mehr angepflanzt, veredelt oder umveredelt werden darf.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die in Absatz 4 erster Unterabsatz genannten Entscheidungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Artikel 12

(1) Die Anbaueignung einer Rebsorte wird anhand von Angaben festgestellt, die der betreffende Mitgliedstaat in Prüfung mit Anbauversuchen erhalten hat, die in den betreffenden Verwaltungseinheiten oder Teilen derselben, in unmittelbar benachbarten Verwaltungseinheiten oder gegebenenfalls im Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt wurden.

Die Anbaueignung einer Rebsorte kann nur dann als zufriedenstellend anerkannt werden, wenn die genannte Rebsorte im Vergleich zu den anderen in der Klassifizierung geführten Rebsorten mindestens für eine Verwaltungseinheit oder einen Teil einer Verwaltungseinheit durch die Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften eine deutliche Verbesserung für den Anbau oder für die Verwertung der daraus gewonnenen Trauben oder des daraus gewonnenen Vermehrungsguts darstellt.

(2) Die Kommission kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Wein von dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Prüfung der Anbaueignung der betreffenden Rebsorte verlangen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Feststellung wird nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel, insbesondere die Maßnahmen zur Prüfung der Anbaueignung, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Artikel 13

(1) Die Anpflanzung, auch zum Ersatz von Fehlstellen, die Standortveredlung und die Umveredlung

— von Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung geführt werden,

— von vorübergehend zugelassenen Rebsorten

sind untersagt.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zu folgenden Zwecken Abweichungen von Absatz 1 erster Gedankenstrich zulassen:

— Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, die nicht in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit oder das Gebiet der Gemeinschaft geführt wird,

— wissenschaftliche Untersuchungen,

— Kreuzungs- und Selektionsarbeiten,

— Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach Drittländern vorgesehen ist, sofern geeignete Kontrollen der Erzeugung durchgeführt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission

a) die Liste der Rebsorten nach Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich

sowie

b) die Bestimmungen mit, die sie zur Kontrolle dieser Erzeugung anwenden.

Sie teilen der Kommission jedes Jahr vor dem 1. Oktober die in dieser Liste vorzunehmenden Änderungen mit.

(3) Läßt ein Mitgliedstaat Abweichungen nach Absatz 2 zu, so stellt er in jedem Jahr eine systematische Kontrolle der Rebflächen sicher, deren Bepflanzung genehmigt wurde, und trägt Sorge dafür, daß eine eventuelle Weitergabe von Vermehrungsgut nicht für andere als die vorgenannten Zwecke stattfindet. Zwischen den von den Mitgliedstaaten zu benennenden Behörden und den natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die eine Rebsorte anzubauen beabsichtigen, die nicht in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit oder das Gebiet der Gemeinschaft geführt wird, werden individuelle Anbauverträge geschlossen.

(4) Die Erzeugnisse von Rebsorten, bei denen die in Absatz 2 genannten Prüfungen der Anbaueignung, wissenschaftlichen Untersuchungen oder Kreuzungs- und Selektionsarbeiten im Gang sind, werden den Erzeugnissen gleichgestellt, die aus zugelassenen Rebsorten hervorgegangen sind.

Artikel 14

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 978/78 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1388/70	Vorliegende Verordnung
Artikel 9a	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 10a	Artikel 12
Artikel 11	Artikel 13

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 17. 5. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 348/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Lage des Tafelweinmarktes ist durch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht gekennzeichnet. Das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf diesem Sektor kann dadurch gefährdet werden.

Ferner ist dem Bericht nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu entnehmen, daß die Erzeugung in den nächsten Jahren tendenziell den voraussichtlichen durchschnittlichen Bedarf übersteigen wird. Daher sind geeignete Maßnahmen bei den Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen notwendig, um der Bildung struktureller Überschüsse entgegenzuwirken. Diese Lage macht Neuausrichtungen erforderlich, die es gestatten, die Ausweitung der Produktion einzudämmen und sowohl kurz- als auch langfristig das Marktgleichgewicht wiederherzustellen.

Um die Ausweitung der Tafelweinerzeugung zu verhindern, sind zumindest für eine bestimmte Zeit Neuanpflanzungen von Keltertrauben tragenden Rebsorten zu untersagen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist jedoch in folgenden Fällen gerechtfertigt: bei Neuanpflanzungen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in denjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen die Erzeugung dieser Weine während eines bestimmten Zeitraums nicht den größten Teil der Gesamtweinerzeugung ausmacht, ferner — und zwar wegen ihrer geringen Bedeutung — bei Neuanpflanzungen in den Mitgliedstaaten, die jährlich weniger als 5 000 hl Wein erzeugen sowie

bei Neuanpflanzungen, die im Anschluß an Enteignungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse oder in Durchführung von Betriebsentwicklungsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾ angelegt werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die obengenannte Ausnahme von diesem Verbot in den Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. den überwiegenden Teil der gesamten Weinerzeugung ausmacht und das Verbot von Neuanpflanzungen praktisch für die gesamte Rebfläche gilt, die Wirkung des Verbots teilweise beeinträchtigt. Daher ist diese Ausnahme für die genannten Mitgliedstaaten nicht mehr vorzusehen.

Eine Wiederbepflanzung ist von Kriterien abhängig zu machen, durch die eine qualitative Verbesserung der Weinerzeugung gewährleistet werden kann. Deshalb ist vorzusehen, daß für die Wiederbepflanzung empfohlene Sorten und, sofern die Nachfrage auf dem Markt oder die Klassifizierung der betreffenden Sorten dies rechtfertigen, bestimmte zugelassene Sorten verwendet werden müssen.

Einige Weinbauern haben aufgrund verschiedener einzelstaatlicher Rechtsvorschriften Anpflanzungs- oder Wiederbepflanzungsrechte erworben. Das Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts kann in Frage gestellt werden, wenn diese Rechte in der Zeit ausgeübt werden, in der Neuanpflanzungen untersagt sind. Ein unbestreitbares öffentliches Interesse gebietet es deshalb, die Ausübung dieser Rechte während dieses Zeitraums auszusetzen, gleichzeitig jedoch die Gültigkeitsdauer dieser Rechte um einen gleichlangen Zeitraum zu verlängern.

Um das Weinbaupotential für einen möglichst langen Zeitraum an die Marktbedürfnisse anzupassen, sind vor dem 1. Oktober 1979 geeignete Maßnahmen zu treffen, wobei die Eignung der verschiedenen Gebiete der Gemeinschaft zum Weinbau und die brauchbaren Alternativen, die in diesen Gebieten in bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung gegeben sind, berücksichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- a) Wiederbepflanzung die Anpflanzung von Reben in einem Betrieb, in dem seit weniger als vier Jahren eine entsprechende Rebfläche gerodet worden ist;

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 78.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

- b) Neuanpflanzung eine Anpflanzung von Reben, die nicht unter die Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe a) fällt.

Artikel 2

(1) Bis zum 30. November 1979 ist jede Neuanpflanzung von Rebsorten untersagt, die für die betreffende Verwaltungseinheit in die Kategorie der Keltertraubensorten eingestuft worden sind.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erteilen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen für Neuanpflanzungen mehr.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind jedoch ausgenommen

- a) in den Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den Wirtschaftsjahren 1972/73, 1973/74 und 1974/75 weniger als 50 % der gesamten Weinerzeugung betragen hat,
- Neuanpflanzungen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. bestimmt sind,
 - Neuanpflanzungen, die gemäß den Betriebsentwicklungsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG angelegt werden;
- b) Neuanpflanzungen, die in den Mitgliedstaaten angelegt werden, die aus den in ihrem Gebiet geernteten Trauben jährlich weniger als 5 000 hl Wein erzeugen;
- c) Neuanpflanzungen, die im Anschluß an nach geltendem einzelstaatlichem Recht festgelegte Flurbereinigungsmaßnahmen oder Enteignungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse angelegt werden.

Artikel 3

Jede Wiederbepflanzung und jede Neuanpflanzung muß bis zu dem in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt mit Sorten erfolgen, die für die betreffende Verwaltungseinheit wie folgt eingestuft sind:

- a) in die Kategorie der empfohlenen Sorten
oder
- b) in die Kategorie der zugelassenen Sorten, wenn diese in einem noch aufzustellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Artikel 4

Die Geltungsdauer der am 27. Mai 1976 aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworbenen Anpflanzungs- oder Wiederbepflanzungsrechte wird um eine Frist verlängert, deren Länge dem Zeitraum vom

1. Dezember 1976 bis zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum entspricht. Während dieses Zeitraums ist die Ausübung dieser Rechte ausgesetzt.

Artikel 5

(1) Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Oktober 1979 die Maßnahmen, die für die Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse erforderlich sind, und zwar unter Berücksichtigung

- der Eignung der verschiedenen Gebiete der Gemeinschaft zum Weinbau,
- der brauchbaren Alternativen, die in jedem der einzelnen Gebiete in bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung gegeben sind.

(2) Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Dezember 1979 erforderlichenfalls die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen der Artikel 2 und Artikel 3. Die Verlängerung muß hinsichtlich beider Artikel gleichzeitig erfolgen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben betreffend die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen mit.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2776/78 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 349/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absätze 2 und 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Erzeuger ihrer Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nachzukommen haben; ebenso sind die Verpflichtungen der Brennereien festzulegen.

Der Preis, der den Erzeugern für den Alkohol in den der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnissen zu zahlen ist, muß unter Berücksichtigung des Wertes der Nebenerzeugnisse unter dem Preis liegen, der im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anwendbar ist.

Die Festsetzung eines Preises, den die Brennerei dem Erzeuger für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse zu zahlen hat, macht es erforderlich, daß die Interventionsstellen den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol zu einem Preis zurückkaufen, der den Kosten der Verarbeitung dieser Erzeugnisse Rechnung trägt und der je nachdem, ob es sich um Traubentrester, Weintrub oder Wein handelt, unterschiedlich hoch sein kann, damit gegebenenfalls den unterschiedlichen Kosten und Verlusten Rechnung getragen wird.

In einigen Regionen der Gemeinschaft ist das Verhältnis zwischen den Mengen Traubentrester einerseits und den Mengen Weintrub oder Wein andererseits derart, daß sich die durchschnittlichen Destillationskosten von den für die Festsetzung des Pauschalpreises zugrunde gelegten Kosten unterscheiden. Deswegen wird es in bestimmten Regionen wirtschaftlich unmöglich bzw. kann es wirtschaftlich unmöglich werden, den Endzweck der Verpflichtung zur Destillation der Weinbereitung zu erreichen.

Es ist also unbedingt erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, gleichzeitig je nach Ursprung des Alkohols einen Pauschalpreis und unterschiedliche Preise festzusetzen, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen wird, die Anwendung letzterer in den Regionen zu beschließen, in denen die Anwendung des Pauschalpreises vorgenannte Schwierigkeiten mit sich bringt.

Die Anwendung dieser Möglichkeit darf keine Erhöhung der Ausgaben der Interventionsstelle und somit des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft mit sich bringen. Es erweist sich als erforderlich, eine Übereinstimmung zwischen dem Niveau der je nach Ursprung des Alkohols unterschiedlichen Preise und dem Pauschalpreis herzustellen. Diese Übereinstimmung muß dahin gehen, daß der gewogene Durchschnitt der Preise, die je nach Ursprung des Alkohols unterschiedlich sind, den pauschal festgesetzten Preis nicht übersteigt.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, laufen die Interventionsstellen, die mit der Vermarktung dieses Alkohols betraut sind, Gefahr, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis dieses Alkohols im Rahmen eines Höchstbetrags vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, übernommen werden können, wobei diese Beteiligung den genannten Unterschied nicht überschreiten darf.

Die Festsetzung der Ankaufspreise für die der Destillationsverpflichtung unterliegenden Erzeugnisse und für Alkohol sowie der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von diesen Stellen zu übernehmenden Ausgaben sind eng an die Festsetzung des Orientierungspreises gebunden. Es ist also angezeigt, für beides dieselben Zeiträume und Fristen zu wählen.

Auf die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sollten auch die Vorschriften über die Finanzierung der Interventionen Anwendung finden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽⁴⁾, enthalten sind.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 31. 12. 1972, S. 1.

Gemäß Artikel 39 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er Branntwein herstellt. Nach Absatz 2 desselben Artikels muß in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub Wein für die Destillation verwendet werden. Es ist daher folgerichtig, dann, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sowohl die Erzeugung von Branntwein aus Wein als auch von anderem Branntwein als Branntwein aus Wein zu erlauben. Es muß aber sichergestellt sein, daß Branntwein aus Wein nicht unter Verwendung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für Zwecke hergestellt wird, die nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 untersagt sind.

Bei der Herstellung von Branntwein darf der Erzeuger nur für die Alkoholmenge von der Verpflichtung zur Lieferung von Alkohol befreit werden, die in den zur Gewinnung dieses Branntweins verwendeten Nebenerzeugnissen sowie in dem in der gleichen Weise verwendeten Wein enthalten ist.

Damit die Herstellung von Branntwein minderer Qualität verhütet wird, muß mangels gemeinschaftlicher Kriterien der hergestellte Branntwein den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen.

Gemäß Artikel 39 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freigestellt werden, wenn er seine Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurücknimmt. Diese Möglichkeit ist insofern gerechtfertigt, als Traubentrester und Weintrub nur in großen Mengen und nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen gelagert werden können und ihre Beförderungskosten für Erzeuger, deren Betrieb nicht in der Nähe einer Brennerei liegt, übermäßig hoch sein könnten.

Die Verpflichtung zur Destillation stellt für den Einzelzeuger, der nur geringe Mengen Wein erzeugt, eine erhebliche Belastung dar. Diese Verpflichtung würde für seinen Traubentrester und Weintrub zu Beförderungskosten führen, die in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen aus dem daraus gewonnenen Alkohol stünden. Es ist daher angezeigt, auch diese Erzeuger von der Destillationsverpflichtung freizustellen. Es ist ferner wichtig, die Möglichkeit vorzusehen, diese Freistellung unter noch festzulegenden Bedingungen auszudehnen.

Der von den Erzeugern für die Önozyaningewinnung abgegebene Traubentrester ist im allgemeinen nicht vergoren. Die Behandlung der Traubentrester bei der Önozyaninextraktion macht diese für eine spätere Gärung und Destillation ungeeignet. Es ist also angezeigt, diese Erzeuger für diesen Anteil ihrer Traubentrestererzeugung freizustellen. Für diese Freistellung kann kein genauer Satz festgelegt werden. In diesem Fall sollte eine pauschale Senkung des allgemeinen Satzes vorgesehen werden.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽¹⁾ wird für jeden Qualitätswein b.A. ein Hektarertrag festgesetzt, wodurch die Einhaltung des Verbots, Weintrub zu pressen und Traubentrester vollständig auszupressen, erleichtert wird; ferner enthalten Weintrub und Traubentrester weißer Qualitätsweine b.A. wenig Alkohol. Es erweist sich daher als zweckmäßig, auf diese Erzeugnisse einen herabgesetzten Satz anwenden zu können.

Die Überwachung der Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfordert, daß auch den Brennereien Verpflichtungen auferlegt werden. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, ist es angezeigt, die Brennereien einer Zulassungsregelung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Weinerzeuger, die der Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 unterliegen — nachstehend „Erzeuger“ genannt — kommen ihrer Verpflichtung nach, indem sie an eine zugelassene Brennerei frei Betrieb Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein liefern.

(2) Die Brennerei muß

- a) dem Erzeuger bescheinigen, daß er das betreffende Erzeugnis geliefert hat,
- b) dem Erzeuger mindestens den in Artikel 2 genannten Preis zahlen,
- c) die ihr gelieferten Erzeugnisse zu Alkohol verarbeiten,
- d) den Alkohol an die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen liefern. Der gewonnene Alkohol muß einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 92 % Vol. aufweisen.

(3) Die Interventionsstellen zahlen den Brennereien für den gelieferten Alkohol den in Artikel 3 genannten Preis.

Artikel 2

Der von der Brennerei dem Erzeuger je nach Alkoholgehalt für den zur Destillation abgegebenen Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein zu zahlende Preis — nachstehend „Ankaufspreis für die obligatorische Destillation“ genannt — wird jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr für 1 Hekto-

⁽¹⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

liter je % Vol. festgelegt. Er darf nicht weniger als 30 % und nicht mehr als 40 % des Orientierungspreises für Tafelwein der Art A I betragen, der von dem darauffolgenden 16. Dezember an gültig ist.

Artikel 3

(1) Der von den Interventionsstellen der Brennerei zu zahlende Preis — nachstehend „Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol“ genannt — wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat jährlich zur selben Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

(2) Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird pauschal festgesetzt unter Berücksichtigung der

- Destillationskosten,
- Beförderungskosten,
- technischen Verluste.

Er kann jedoch je nachdem, ob es sich um Traubentrester, Weintrub oder Wein handelt, unterschiedlich hoch sein, damit gegebenenfalls den unterschiedlichen Kosten und Verlusten Rechnung getragen wird.

In diesem Fall werden unterschiedlich hohe Preise gleichzeitig mit dem Pauschalpreis festgesetzt. Die Anwendung der unterschiedlich hohen Preise kann von den Mitgliedstaaten beschlossen werden, wenn die Anwendung des Pauschalpreises dazu führt oder dazu zu führen droht, daß es in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft unmöglich wird, ein oder mehrere der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung destillieren zu lassen. Die Höhe der für den Alkohol festgesetzten Preise, der aus den einzelnen Nebenerzeugnissen gewonnen wird, muß so beschaffen sein, daß deren gewogenes Mittel nicht höher ist als der in Absatz 1 vorgesehene Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol.

(3) Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol wird für 1 Hektoliter je % Vol. festgesetzt. Er gilt für die nicht abgefüllte Ware frei Lager der Interventionsstelle.

Artikel 4

(1) Der Höchstbetrag für die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben, die von den Interventionsstellen zu übernehmen sind, wird jährlich zur gleichen Zeit und für dasselbe Wirtschaftsjahr wie der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation festgelegt. Dieser Betrag wird für 1 Hektoliter je % Vol. festgesetzt.

(2) Die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zur Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages erfolgt nur, wenn im Laufe eines bestimmten Haushaltsjahres

die Gesamtausgaben einer Interventionsstelle für den Ankauf von Alkohol aus der Destillation nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über den Erlösen aus dem Verkauf dieses Alkohols liegen.

Liegt die in Unterabsatz 1 genannte Differenz unter dem Höchstbetrag, der mit der Zahl der verkauften Hektoliter Alkohol, ausgedrückt in reinem Alkohol, multipliziert worden ist, so entspricht die Beteiligung dieser Differenz.

(3) Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die in diesem Artikel genannte Beteiligung des EAGFL anwendbar.

Artikel 5

(1) Die Erzeuger werden ganz oder teilweise von der Verpflichtung nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 freigestellt, wenn aus ihren eigenen Erzeugnissen durch eine zugelassene Brennerei folgendes hergestellt wird:

- Branntwein, der unmittelbar aus Traubentrester, Weintrub oder aus beiden Erzeugnissen gewonnen wurde,
- oder in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub Branntwein, der unmittelbar aus Wein gewonnen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten legen für jede Verwaltungseinheit, deren Weinerzeugung gewöhnlich für die Verarbeitung zu Branntwein aus Wein bestimmt ist, den Mindestanteil an anderem Branntwein als Branntwein aus Wein fest, der erzeugt werden muß, wenn von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.

Dieser Prozentsatz muß der Alkoholmenge entsprechen, die im Durchschnitt in dem aus der betreffenden Verwaltungseinheit stammenden Traubentrester und Weintrub enthalten ist.

(3) Die in reinem Alkohol ausgedrückte Alkoholmenge, die in den gemäß Absatz 1 für die Herstellung von Branntwein verwendeten Nebenerzeugnissen der Weinbereitung oder in dem in derselben Weise verwendeten Wein enthalten ist, wird von der Alkoholmenge abgezogen, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geliefert werden muß.

(4) Wird von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so muß die Brennerei

- a) dem Erzeuger bescheinigen, daß er das betreffende Erzeugnis geliefert hat,
- b) dem Erzeuger mindestens den in Artikel 2 genannten Preis zahlen,
- c) der Interventionsstelle die gemäß diesem Artikel hergestellten Gesamtmengen von Branntwein, unterteilt nach Branntwein aus Wein und anderem Branntwein als Branntwein aus Wein, mitteilen.

(5) Die Herstellung von Branntwein hat die in Absatz 1 genannte Wirkung nur,

- a) wenn die Qualität des gewonnenen Branntweins den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht; die Brennerei hat der zuständigen Stelle den Nachweis hierfür zu erbringen;
- b) wenn die Herstellung unter der Kontrolle der zuständigen Stelle erfolgt ist; die Brennerei muß diese Kontrolle jederzeit während des Destillationsvorgangs zulassen.

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung gilt als zugelassene Brennerei die Brennerei, die in einem Verzeichnis geführt wird, das von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufzustellen ist. Unter den Bedingungen, die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, kann Brennereien, die den ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, von diesen Stellen die Zulassung entzogen werden.

Artikel 7

(1) Die Erzeuger werden von der Verpflichtung nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 freigestellt, wenn die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung unter Aufsicht zurückgezogen werden.

(2) Die Menge und die Qualität von zurückgezogenem Traubentrester und Weintrub müssen in einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verhältnis zu der gewonnenen Weinmenge stehen, für welche die Verpflichtung zur Destillation von Traubentrester und Weintrub nicht erfüllt ist.

(3) Von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit können nur Erzeuger Gebrauch machen, deren Rebfläche in Weinbaugebieten liegt, in denen die Destillation für sie eine unverhältnismäßig große Belastung bedeutet. Die

Liste dieser Weinbaugebiete wird von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 8

Nicht unter die Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 fallen Einzelerzeuger, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 10 hl Wein gewinnen.

Es kann jedoch beschlossen werden, daß die unter Absatz 1 vorgesehene Freistellung unter noch festzulegenden Bedingungen für Einzelerzeuger gilt, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres zwischen 10 und 25 hl Wein gewinnen.

Artikel 9

Ein verminderter Satz findet auf Erzeuger Anwendung, die ihren Traubentrester für die Herstellung von Önozyanin abliefern.

Ein verminderter Satz gilt für Erzeuger weißer Qualitätsweine b.A. für den Teil ihrer Ernte, für den diese Bezeichnung in Frage kommt.

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1862/78 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 350/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung ⁽³⁾ setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie den Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von den Interventionsstellen zu übernehmenden Ausgaben fest.

Es ist angezeigt, bei der Festsetzung des Ankaufspreises für die obligatorische Destillation den quantitativen Gegebenheiten und den Preisverhältnissen bei Tafelwein auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die Anwendung dieses Kriteriums hat zur Folge, daß der Ankaufspreis in einer Höhe festgesetzt wird, die dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 genannten niedrigeren Betrag entspricht.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 ist den in derselben Bestimmung genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Bei der Festsetzung der im dritten Unterabsatz desselben Absatzes genannten Preise ist den je nach Ursprung des gelieferten Alkohols unterschiedlichen Kosten Rechnung zu tragen. Es ist klarzustellen, daß alle Preise auf rektifizierten Alkohol anzuwenden sind.

Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzulegen —

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 84 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79 werden die Preise wie folgt festgesetzt:

— Ankaufspreis für die obligatorische Destillation: 0,58 RE/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 gewonnenen Alkohol: 0,93 RE/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,96 RE/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,90 RE/% Vol./hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gemäß dem dritten Unterabsatz desselben Absatzes gewonnenen Alkohol: 0,90 RE/% Vol./hl.

Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gilt für rektifizierten Alkohol.

(2) Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0,30 Rechnungseinheiten für 1 Hektoliter je % Vol. festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79 ⁽⁴⁾ wird aufgehoben.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 16.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 351/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 der gleichen Verordnung untersagt, wobei Brennwein und Likörwein ausgenommen sind. Artikel 42 Absatz 2 erlaubt jedoch, von diesem Verbot abzuweichen.

Die Möglichkeit des Alkoholzusatzes muß bei nach Drittländern ausgeführtem Tafelwein und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete vorgesehen werden, um entweder den Verbrauchergewohnheiten in diesen Ländern Rechnung zu tragen oder um zu verhindern, daß die Witterungsverhältnisse oder der Transport die Qualität des ausgeführten Weines beeinträchtigen. Die nicht-europäischen Teile der Mitgliedstaaten sind in einer den betreffenden Drittländern vergleichbaren Lage. Daher empfiehlt es sich, diese Möglichkeit auch für die nach diesen Teilen der Mitgliedstaaten versandten Erzeugnisse einzuräumen. Um jedoch zu vermeiden, daß das grundsätzliche Verbot des Alkoholzusatzes umgangen wird, ist sicherzustellen, daß diese Erzeugnisse nicht zum freien Verkehr in den europäischen Teilen der Mitgliedstaaten zugelassen werden. Zur Vereinfachung der Kontrolle ist die Rücksendung in die europäischen Teile der Mitgliedstaaten zu untersagen.

Außerdem muß für Schaumwein und — unter bestimmten Bedingungen — für Perlwein der Zusatz von Alkohol in Form einer Versanddosage gestattet werden.

Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit eines Zusatzes von Alkohol zu aus dritten Ländern eingeführtem Traubenmost vorzusehen, damit ein Verfahren festgelegt wird, das dem für Traubenmost der Gemeinschaft vorgesehenen Verfahren vergleichbar ist.

Die Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 sowie der Tarifstelle 22.07 B II des Gemeinsamen Zolltarifs erfordert den Zusatz von Alkohol zu bestimmten Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Diese Erzeugung ist hinreichend wichtig, um eine Ausnahme von dem Verbot des Alkoholzusatzes zu rechtfertigen.

Um Betrugsfälle auszuschließen, ist in jedem Fall die Art des zugesetzten Alkohols zu bestimmen und sind in bestimmten Fällen die Grenzen, innerhalb deren der Zusatz von Alkohol gestattet ist, genau festzulegen.

Die Maßnahmen für Perlwein und für die Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs behalten solange einen vorläufigen Charakter, bis Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Begriffsbestimmungen dieser Erzeugnisse erlassen sind. Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer dieser Maßnahmen zu beschränken. Die Genehmigung des Zusatzes von Alkohol zu den aus Drittländern eingeführten Traubenmosten könnte jedoch bei systematischer und unbegrenzter Anwendung den Markt für Traubenmost der Gemeinschaft stören. Es ist daher angebracht, nach Ablauf eines Versuchszeitraums die Folgen einer solchen Genehmigung zu prüfen. Zu diesem Zweck schien es gerechtfertigt, diesen Zeitraum auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1979 zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 darf unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen folgenden Erzeugnissen Alkohol zugesetzt werden:

1. Tafelwein und Qualitätswein b.A., wenn die Witterungsverhältnisse oder Verbrauchergewohnheiten den Alkoholzusatz erfordern und wenn dieser Wein nach Drittländern ausgeführt wird oder nach den nichteuropäischen Teilen der Mitgliedstaaten versandt wird und sofern er im letzteren Fall nicht wieder in die europäischen Teile der Mitgliedstaaten zurückgesandt wird;
2. a) Schaumwein in Form einer Versanddosage,

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

- b) Perlwein in Form einer Versanddosage, sofern dieses Verfahren in den erzeugenden Mitgliedstaaten herkömmlich und nach den dort geltenden Vorschriften zulässig ist;
3. a) in der Gemeinschaft hergestelltem Traubenmost, der ausschließlich aus Rebsorten im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hervorgegangen ist, mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol.,
- b) in der Gemeinschaft hergestelltem, teilweise gegorenem Traubenmost, der ausschließlich aus Rebsorten im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hervorgegangen ist und mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden,
- c) eingeführtem Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol.,
- d) Tafelwein,
- e) Qualitätswein b.A.,
- f) in bestimmten Fällen eingeführtem oder nicht eingeführtem Likörwein,
- g) eingeführtem Wein im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79
- zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs;
4. konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifstelle 22.07 B II des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Der den Erzeugnissen von Artikel 1 Nummern 1 und 2 zugesetzte Alkohol muß entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % Vol. oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % Vol. und höchstens 80 % Vol. sein.

Bei Schaumwein und Perlwein ist jedoch der Zusatz von „Esprit de Cognac“, der den in dem erzeugenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften entspricht, zulässig.

(2) Der den Erzeugnissen von Artikel 1 Nummern 3 und 4 zugesetzte Alkohol muß Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sein.

Artikel 3

(1) Die zugesetzten Alkoholmengen dürfen nicht zur Folge haben, daß

- a) der Gesamtalkoholgehalt der in Artikel 1 unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse um mehr als 2 % Vol. erhöht wird;
- b) der Gesamtalkoholgehalt der in Artikel 1 unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse um mehr als 0,5 % Vol. erhöht wird.

(2) Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und c) müssen nach dem Zusatz von Alkohol einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % Vol. und höchstens 22 % Vol. aufweisen.

(3) Die Mitgliedstaaten können bei Qualitätswein b.A. den Alkoholzusatz stärker einschränken oder sogar untersagen.

Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1979 sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) und Nummer 3,
- Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, soweit er die in Artikel 1 unter Nummer 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse betrifft,
- Artikel 2 Absatz 2, soweit er die in Artikel 1 unter Nummer 3 genannten Erzeugnisse betrifft.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3044/78 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1876/74

Artikel 3 Absatz 1a

Artikel 3 Absatz 2

Vorliegende Verordnung

Artikel 3 Absatz 2

Artikel 3 Absatz 3

VERORDNUNG (EWG) Nr. 352/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist der Verschnitt eines eingeführten Weines mit einem Wein aus der Gemeinschaft untersagt, es sei denn, der Rat beschließt eine Ausnahmeregelung.

Die deutschen Rotweine haben einen schwachen Farbton und müssen daher, um wettbewerbsfähig zu bleiben, mit eingeführten Rotweinen verschnitten werden.

Damit Mißbräuche ausgeschlossen werden, müssen für dieses Verfahren strenge Vorschriften gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Deutsche Rotweine dürfen mit Rotweinen mit Herkunft aus Drittländern verschnitten werden.

(2) Der Anteil der eingeführten Verschnitt-Rotweine darf 15 % des Volumens des zu verschneidenden deutschen Weines nicht übersteigen.

(3) Für den Verschnitt dürfen nur eingeführte Rotweine verwendet werden, die

- a) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 12 % Vol. und höchstens 15 % Vol. und
- b) einen zuckerfreien Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 g je Liter und höchstens 35 g je Liter aufweisen.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für eine Übergangszeit, die spätestens am 30. Juni 1979 endet.

Artikel 3(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 959/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen ⁽³⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 28. 5. 1970, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 353/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 43 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 verbieten — abgesehen von Ausnahmeregelungen — im Gebiet der Gemeinschaft den Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein aus der Gemeinschaft ebenso wie den Verschnitt von aus Drittländern stammenden Weinen untereinander, die Verarbeitung von eingeführten Grunderzeugnissen zu Wein und die Verwendung solcher Erzeugnisse zur Weinherstellung. Abweichend von diesem Grundsatz sind diese Verfahren jedoch in den Freizonen zulässig, sofern der auf diese Weise gewonnene Wein zum Versand nach einem Drittland bestimmt ist.

Es ist festzustellen, daß die Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/634/EWG ⁽⁴⁾, anwendbar bleibt.

Nach Artikel 43 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 3 der vorgenannten Verordnung müssen die Durchführungsbestimmungen für diese Verfahren und die Bestimmungen über die Bezeichnung der in den Freizonen hergestellten Weine festgelegt werden.

Zur wirksamen Kontrolle der Verfahren in den Freizonen erweist es sich als erforderlich, ihre vorherige Erlaubnis durch den beteiligten Mitgliedstaat sowie Maßnahmen vorzusehen, mit denen die mit diesen Er-

zeugnissen zusammenhängenden Vorgänge überwacht werden können.

Zur Vermeidung von Mißbrauch müssen die für diese Verfahren verwendeten Erzeugnisse entweder Erzeugnisse einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit Ursprung in einem Drittland sein oder nach den Vorschriften der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats gewonnen worden sein.

Jede Verwechslung zwischen den in Freizonen gewonnenen Weinen der Gemeinschaft ist zu vermeiden. Durch die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für die in den Freizonen hergestellten Erzeugnisse könnte eine solche Verwechslung entstehen. Zur Verwirklichung des auf die Landwirtschaft ausgerichteten Zieles dieser Verordnung muß deshalb vorgesehen werden, daß für die auf diese Weise gewonnenen Erzeugnisse kein Ursprungszeugnis ausgestellt werden darf.

Zur Vermeidung von Verwechslungen sind auch Regeln für die Bezeichnung der betreffenden Weine festzulegen. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen den für die Identifizierung dieser Weine erforderlichen vorgeschriebenen Angaben und den wahlweise zu verwendenden Angaben, die zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften dieser Weine oder zu ihrer gütemäßigen Einordnung dienen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die beabsichtigt, in einer Freizone im Sinne der Richtlinie 69/75/EWG

- a) Weine mit Ursprung in einem Drittland mit Weinen der Gemeinschaft zu verschneiden,
- b) Weine mit Ursprung in Drittländern untereinander zu verschneiden,
- c) frische Weintrauben, Traubenmost, Traubensaft und teilweise gegorenen Traubenmost mit Ursprung in Drittländern nach den Gemeinschaftsvorschriften oder, falls solche nicht bestehen, vorbehaltlich des

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 7.

Artikels 2 Absatz 2 nach den am 1. März 1977 geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu Wein zu verarbeiten oder

- d) konzentrierten Traubensaft, mit Alkohol stummgemachten Traubenmost, Traubenmost oder konzentrierten Traubenmost mit Ursprung in Drittländern dem Wein zuzusetzen,

muß bei den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen einen entsprechenden Antrag einreichen. Die Erlaubnis der genannten Stellen zur Durchführung dieser Verfahren darf nur erteilt werden, wenn die notwendige Gewähr dafür gegeben ist, daß die durch die Verfahren gewonnenen Erzeugnisse in besonderen Räumen oder getrennt von den anderen Erzeugnissen des Weinsektors, die in der Freizone lagern, aufbewahrt werden und daß sie in ein Drittland weiterbefördert werden.

(2) Die durch die Verfahren nach Absatz 1 gewonnenen Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft nicht in den freien Verkehr gebracht werden und müssen einer Zollregelung unterworfen werden, die gewährleistet, daß sie nur in ein Drittland ohne Weiterverarbeitung befördert werden.

(3) Die Beteiligten müssen nach den aufgrund von Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassenen Bestimmungen Eingangs- und Ausgangsbücher führen, welche die Überwachung der Vorgänge im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen und den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen ermöglichen. Die Eintragungen in diese Bücher werden anhand der von den zuständigen Stellen der Drittländer ausgestellten amtlichen Dokumente oder, falls solche nicht vorliegen, anhand von Handelpapieren vorgenommen.

Diese Dokumente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Absenders,
- b) den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- c) die Angabe „Wein“ oder gegebenenfalls die Art des Erzeugnisses, wobei diese Angabe unter Verwendung der in den Gemeinschaftsbestimmungen enthaltenen Definition zu machen ist, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,
- d) das Volumen des Erzeugnisses,
- e) bei
 - Traubenmost, konzentriertem Traubenmost sowie Traubensaft und konzentriertem Traubensaft: die Dichte,
 - Wein und teilweise gegorenem Traubenmost: den vorhandenen und den Gesamtalkoholgehalt,
- f) den Namen des Drittlandes oder der Drittländer.

Wird ein von den zuständigen Stellen eines Drittlandes ausgestelltes amtliches Dokument vorgelegt, so ist das Original dieses Dokuments bei den in Absatz 1 genannten Stellen zu hinterlegen.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verfahren dürfen nur folgende Erzeugnisse verwendet werden:

— Erzeugnisse von einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit Ursprung in einem Drittland

und

— Erzeugnisse aus der Gemeinschaft, die nach den Gemeinschaftsvorschriften oder, falls solche nicht bestehen, nach den Vorschriften des Mitgliedstaats gewonnen worden sind.

(2) Im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Verfahrens sind die Erhöhung des Alkoholgehalts des Erzeugnisses sowie die Säuerung und Entsäuerung untersagt.

Artikel 3

Für die Erzeugnisse, die nach den in Artikel 1 vorgesehenen Verfahren behandelt worden sind, darf kein Ursprungszeugnis ausgestellt werden.

Artikel 4

(1) Die Bezeichnung eines Weines, der durch eines der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verfahren gewonnen wurde, muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Wein“ mit oder ohne Hinweis darauf, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;
- b) das Nennvolumen des Weines;
- c) den Namen oder die Firma der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Wein in der Freizone gewonnen hat, und den Namen des Ortes in der Freizone;
- d) wenn der Wein in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 l einschließlich abgefüllt ist und der Abfüller und die in Buchstabe c) genannten Personen nicht übereinstimmen: den Namen oder die Firma des Abfüllers sowie den Namen des Ortes in der Freizone, an dem der Wein abgefüllt ist.

(2) Die Bezeichnung dieser Weine kann durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) eine Marke, sofern nicht Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen verwendet werden, die
 - über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
 - falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität, enthalten.

— die Bezeichnung eines Tafelweins oder Qualitätsweins b.A. enthalten oder mit der Bezeichnung eines Tafelweins, Qualitätsweins b.A. oder eingeführten Weines verwechselbar sind,

oder

— die Angaben über einen geographischen Ursprung, eine Rebsorte, einen Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten;

b) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;

c) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines.

(3) Für die Bezeichnung von Weinen, die durch eines der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verfahren gewonnen wurden, sind nur die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben zulässig.

Zusätzliche Angaben können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer, in die der Wein versandt wird, erforderlich ist.

Die Bezeichnung der Weine, die durch eines der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verfahren gewonnen werden,

darf keinerlei Angabe, Zeichen, Abbildung oder Marke enthalten, die zu einer Verwechslung mit einem Gemeinschaftserzeugnis führen könnten.

Artikel 5

Diese Verordnung läßt die Anwendung der Richtlinie 69/75/EWG unberührt.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 400/77 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1977, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 354/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 schreibt vor, daß die in diesem Artikel genannten Einfuhrerzeugnisse mit einer Bescheinigung und einem Analysebulletin versehen sein müssen, die von einer Einrichtung beziehungsweise Dienststelle ausgestellt wurden, die von dem Drittland, aus dem die Erzeugnisse stammen, bezeichnet worden sind. Es ist daher notwendig, die Bedingungen festzulegen, denen das Analysebulletin entsprechen muß.

Es ist angezeigt, von der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Möglichkeit Gebrauch zu machen und für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse keine Bescheinigung und kein Analysebulletin vorzuschreiben. Um die Kontrollen im Zusammenhang mit dieser zweiten Bedingung zu erleichtern, kann sie als erfüllt angesehen werden, wenn es sich um Einfuhren aus Drittländern handelt, deren jährliche Ausfuhren in die Gemeinschaft insgesamt ohnehin gering sind. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, muß der Wein nicht nur seinen Ursprung in den betreffenden Ländern, sondern auch seine Herkunft aus diesen Ländern haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Analysebulletin

1. muß von einem amtlichen Labor ausgestellt sein, das von dem Drittland, in dem die Erzeugnisse ihren

Ursprung haben, anerkannt und in einem noch festzulegenden Verzeichnis aufgeführt ist;

2. muß Angaben über folgende Merkmale enthalten:
 - a) für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost:
 - Gesamtalkoholgehalt,
 - vorhandener Alkoholgehalt;
 - b) für Wein, Traubenmost und Traubensaft:
 - Dichte;
 - c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft:
 - Gesamttrockensubstanz,
 - Gesamtsäuregehalt,
 - Gehalt an flüchtiger Säure,
 - Zitronensäure,
 - Gesamtschwefeldioxidgehalt,
 - Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direktträgerhybriden) oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.

Artikel 2

(1) Die Vorlage einer Bescheinigung oder eines Analysebulletins ist nicht erforderlich bei Erzeugnissen, die aus Drittländern in Behältnissen von zwei Litern oder weniger und in Sendungen von unter 60 Litern eingeführt werden.

(2) Die Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins ist ferner nicht erforderlich bei

- Weinmengen bis zu 15 Litern:
 - im Reisegepäck,
 - in Kleinsendungen an Privatpersonen, wenn diese Mengen offensichtlich für ihren persönlichen Verbrauch oder den ihrer Familien bestimmt sind,
- Wein und Traubensaft in Behältnissen von vier Litern oder weniger mit Ursprung in oder Herkunft aus solchen Drittländern, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft jährlich unter 1 000 Hektolitern liegen,
- Wein und Traubensaft, die im Umzugsgut von Privatpersonen enthalten sind,
- Wein und Traubensaft, die für Messen bestimmt sind und für die die dafür vorgesehene Zollregelung

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

gilt, sofern die betreffenden Erzeugnisse in Behältnissen von zwei Litern oder weniger abgefüllt sind,

- den Mengen Wein, Traubenmost oder Traubensaft, die zu wissenschaftlichen und technischen Versuchszwecken eingeführt werden, bis zu höchstens einem Hektoliter,
- Wein, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist und im Rahmen der ihnen gewährten Befreiungen eingeführt wird,
- Wein und Traubensaft, die den Proviant der grenzüberschreitenden Verkehrsmittel bilden.

Diese Verordnung steht den für Grenzgänger geltenden Regelungen nicht entgegen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Likörweine: Porto, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal, Tokayer (Aszu und Szamorodni) der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, b) 1 und b) 2, C IV a) 1, b) 1 und b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie Boberg-Likörwein, für den eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung vorgelegt wird, und Samos-Likörwein, für den ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

(4) Die in Absatz 2 genannten Drittländer werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 3

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 4

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2803/77 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1848/76

Artikel 4

Vorliegende Verordnung

Artikel 3

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 vom 30. 7. 1976, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 64 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, in dem bereits Regeln für die Bezeichnung bestimmter Weine in besonderen Fällen festgelegt werden, sieht den Erlaß allgemeiner Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Erzeugnisse dieses Sektors vor.

Das Ziel jeder Bezeichnung und Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie der etwaige Käufer oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen. Zur Erreichung dieses Ziels empfiehlt es sich, geeignete Regeln aufzustellen.

Bei der Bezeichnung unterscheidet man zweckmäßigerweise zwischen vorgeschriebenen Angaben, die für die Identifizierung des Erzeugnisses erforderlich sind, und wahlweise zu verwendenden Angaben, die mehr zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses oder zu seiner gütemäßigen Einordnung dienen. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Frage und des ausgedehnten Anwendungsgebiets empfiehlt es sich, die bestmögliche Unterrichtung der Beteiligten anzustreben, wobei unterschiedlichen Gepflogenheiten und Traditionen in den Mitgliedstaaten wie auch in den Drittländern sowie der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen ist.

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, ist für diese Erzeugnisse vorzusehen, daß ergän-

zende oder abweichende Bestimmungen erlassen werden können, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes dies erforderlich machen.

Die für die Aufmachung dieser Erzeugnisse zu erlassenden Vorschriften müssen gleichzeitig die Erhaltung der einwandfreien Qualität der Erzeugnisse gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

BEZEICHNUNG

Artikel 1

(1) Dieser Artikel enthält die allgemeinen Regeln für die Bezeichnung folgender Erzeugnisse:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05 und
 - Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 5 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen;
- b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05,
 - Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen, und
 - konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽⁴⁾, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

und Likörweine im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79.

(2) Diese Regeln gelten für die Bezeichnung der Erzeugnisse

- a) in der Etikettierung,
- b) in den Ein- und Ausgangsbüchern sowie in den Begleitdokumenten und den übrigen von den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Dokumenten, im folgenden „amtliche Dokumente“ genannt, mit Ausnahme der Zollpapiere,
- c) in den Geschäftspapieren, und zwar insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, und
- d) in der Werbung, soweit diese Verordnung eine besondere Bestimmung hierüber enthält.

(3) Diese Regeln gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Von der Anwendung der Bestimmungen über die Angaben in der Etikettierung können die Mitgliedstaaten jedoch

- a) die Erzeugnisse,
 - die zwischen zwei oder mehreren Anlagen,
 - zwischen den Rebpflanzungen und den Weinbereitungsanlagen
 ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
- b) die Traubenmost- und Weinmengen bis zu 15 Litern je Partie, die nicht zum Verkauf bestimmt sind,
- c) die Traubenmost- und Weinmengen, die zum Eigenverbrauch in der Familie des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt sind,

befreien.

Wenn die unter den Buchstaben a) und b) genannten Traubenmoste und Weine etikettiert werden, müssen die verwendeten Etiketten den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

KAPITEL I

BEZEICHNUNG DER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Abschnitt A

BEZEICHNUNG DER TAFELWEINE

A I: Etikettierung

Artikel 2

(1) Bei Tafelwein muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Tafelwein“;
- b) das Nennvolumen des Tafelweins in Verbindung mit dem Buchstaben e), sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;
- c) im Falle von
 - Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe c) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt;

- d)
 - i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben;
 - ii) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen ist: die Angabe „Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“;
 - iii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG“.

(2) Bei Tafelwein kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;
- b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 8;
- c) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Tafelweins beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;
- d) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Tafelweins gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in den Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist;

- e) falls der Tafelwein nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe d) Ziffer ii) nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist;
- f) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- g) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;
- h) Hinweise auf:
- die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Tafelweins,
- sofern für diese Angaben Durchführungsbestimmungen oder — wenn solche fehlen — Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gelten. Die Verwendung dieser Angaben kann jedoch den in Absatz 3 genannten Tafelweinen vorbehalten werden.
- (3) Bei den in Anwendung von Artikel 54 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bezeichneten Tafelweinen kann die Bezeichnung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:
- a) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 4;
- b) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 5;
- c) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 6;
- d) einen Hinweis auf die Art der Herstellung des Tafelweins gemäß einer noch festzulegenden Liste. Diese Liste darf lediglich Hinweise enthalten, deren Verwendungsbedingungen in Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind;
- e) eine Auszeichnung, die einer bestimmten Menge eines Tafelweins von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern gleichzeitig das Erntejahr angegeben wird und die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Auszeichnungen in ihrem Hoheitsgebiet Tafelweinen zuerkannt werden können und nach welchen Vorschriften dies geschieht;
- f) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:
- in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
 - oder von einem Erzeugerzusammenschluß
- oder in einem in dem angegebenen Weinbaugebiet gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;
- g) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Tafelwein hergestellt hat und durch den das Ansehen des Tafelweins gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats gelten;
- h) Informationen
- zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,
 - zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,
 - zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,
- sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;
- i) den Begriff:
- „Landwein“ für aus Deutschland und der Provinz Bozen in Italien stammenden Tafelwein,
 - „vin de pays“ für aus Frankreich oder Luxemburg stammenden Tafelwein,
 - „vino tipico“ für aus Italien einschließlich der Provinz Bozen stammenden Tafelwein,
- sofern die betreffenden Erzeugermitgliedstaaten die Vorschriften für die Verwendung dieser Begriffe erlassen haben.
- Diese Vorschriften müssen vorsehen, daß diese Begriffe in Verbindung mit einer bestimmten geographischen Angabe zu verwenden und den Tafelweinen vorbehalten sind, die bestimmten Produktionsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Rebsorten, des natürlichen Mindestalkoholgehalts und der organoleptischen Merkmale, entsprechen.
- Die Mitgliedstaaten können bei Tafelweinen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden und gemäß dem Unterabsatz 1 bezeichnet sind, zulassen, daß die Begriffe „Landwein“, „vin de pays“ und „vino tipico“ jeweils durch den entsprechenden Begriff in einer oder mehreren ihrer Amtssprachen ersetzt werden.

Artikel 3

- (1) Für die Bezeichnung der Tafelweine in der Etikettierung sind nur die in Artikel 2 genannten Angaben zulässig.

Jedoch

- können für die zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,
- können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Tafelweine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Tafelweine einige der in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Aufgrund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Tafelweine mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Tafelwein die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit bis zum 31. August 1981 vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort mittels Kennziffer erfolgen.

(5) Die Verwendung einer Angabe, die für einen Tafelwein den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽¹⁾ ganz oder teilweise enthält, muß mittels Kennziffer erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen vorschreiben, die Verwechslungen mit dem bestimmten Anbaugebiet ausschließen.

(6) Zur Bezeichnung der Tafelweine in der Etikettierung sind die in Artikel 2 genannten Angaben in einer oder mehreren der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

Jedoch

- a) muß die Angabe
- des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a), die kleiner ist als der Mitgliedstaat,
 - eines Vermerks nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) über die Abfüllung
- in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Diese Angaben können

- zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden oder
- nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem die angegebene geographische Einheit liegt, gleichgestellt ist, sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;

- b) kann beschlossen werden, daß die Angabe

- von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) über die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe,
- von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) über die Art der Herstellung des Tafelweins und
- von Informationen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder über die durch Lagerung erreichte Reife des Tafelweins

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf;

- c) muß die Angabe „Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Wein zum Verbrauch angeboten wird, wiederholt werden, sofern diese Angabe in der Etikettierung in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft enthalten ist; diese Angabe kann auf einem getrennten Etikett gemacht werden.

Für die Bezeichnung von Tafelweinen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, kann in Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen zugelassen werden.

Artikel 4

- (1) Bei der Bezeichnung eines Tafelweins in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Name

- einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,
- einer Gemeinde oder eines Ortsteils,
- eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets,
- eines anderen Anbaugebiets als eines bestimmten Anbaugebiets

zu verstehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten geographischen Einheiten sind Weinbaugebiete im Sinne des Artikels 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können für Tafelweine, die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen und nach Artikel 54 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bezeichnet werden, die Verwendung eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Namen geographischer Einheiten, die kleiner als der Mitgliedstaat sind, untersagen.

(3) Die Verwendung eines in Absatz 1 genannten Namens für die Bezeichnung eines Tafelweins ist nur zulässig, wenn dieser Name

- weder mit dem Namen des Weinbaugebiets eines anderen Tafelweins, dem der Mitgliedstaat den Begriff „Landwein“, „vin de pays“ oder „vino tipico“ zuerkannt hat,
- noch mit der Gesamtheit der geographischen Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A., die sich aus der Angabe des bestimmten Anbaugebiets und gegebenenfalls eines oder mehrerer in Artikel 14 Absatz 1 genannter Namen zusammensetzt,
- noch mit der Bezeichnung eines in Artikel 28 genannten eingeführten Weines

übereinstimmt und die Gefahr einer Verwechslung mit einem Qualitätswein b.A. oder einem eingeführten Wein ausgeschlossen ist.

Bis zum 31. August 1981 dürfen jedoch die Namen folgender bestimmter Anbaugebiete für Tafelwein verwendet werden:

- Moselle luxembourgeoise,
- Puglie,
- Abruzzi,
- Sardegna,
- Romagna,
- Monferrato,
- Friuli,
- Ischia.

Artikel 5

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ist bei Tafelwein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

- a) diese Sorte in der Klassifizierung der Rebsorten enthalten ist, die nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für die Verwaltungseinheit erstellt worden ist, in der die zur Herstellung des Tafelweins verwendeten Trauben geerntet worden sind; diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die Weine im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten ⁽¹⁾;
- b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist
 - in der Klassifizierung der Rebsorten für die Verwaltungseinheit nach Buchstabe a),
 - gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Tafelweins verwendet werden darf, der in den Erzeugungsgebieten erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;
- c) der Tafelwein — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;
- d) diese Rebsorte die Art des Tafelweins bestimmt;
- e) gleichzeitig eine geographische Einheit, die kleiner ist als der Mitgliedstaat, nach Artikel 4 Absatz 1 angegeben wird;
- f) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines eingeführten Weines verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 7 können die Erzeugermitgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

- die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Tafelwein, sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, oder
- die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) ist in der Etikettierung für Tafelweine nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Tafelweins

⁽¹⁾ Siehe Seite 75 dieses Amtsblatts.

verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 7 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Tafelwein nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

Artikel 7

Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Tafelweins angegeben sind.

Artikel 8

Bei der Bezeichnung eines Tafelweins in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

- a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
- b) die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. enthalten oder mit der Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. verwechselbar sind,
- c) für die nach Artikel 54 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bezeichneten Tafelweine falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten, oder
- d) für andere Tafelweine als solche nach Buchstabe c) Angaben über einen geographischen Ursprung, eine Rebsorte, einen Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

A II: Amtliche Dokumente und Ein- und Ausgangsbücher

Artikel 9

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Tafelwein“;

b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;

- c)
 - i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben,
 - ii) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen ist: die Angabe „Wein aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“;
 - iii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG“.

(2) Die Bezeichnung von Tafelwein in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Jahrgang,
- b) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaats,
- c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,
- d) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,
- e) je nach Fall den Begriff „Landwein“, „vin de pays“, „vino tipico“ oder einen entsprechenden Begriff in einer Amtssprache der Gemeinschaft,
- f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

Artikel 10

(1) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

- Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b),
- Artikel 9 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Tafelwein muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Angaben,
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

A III: Die Geschäftspapiere*Artikel 11*

(1) Wird für einen Tafelwein kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Angaben und
- die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung des Tafelweins in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Tafelwein, der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 2 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Tafelweins schnell festzustellen.

Abschnitt B**BEZEICHNUNG DER QUALITÄTSWEINE BESTIMMTER ANBAUGEBIETE****B I: Etikettierung***Artikel 12*

(1) Bei Qualitätswein b.A. muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) das bestimmte Anbaugebiet, aus dem der Qualitätswein stammt,
- b) einen der in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 388/79 vorgesehenen Begriffe,
- c) das Nennvolumen des Qualitätsweins b.A. in Verbindung mit dem Buchstaben „e“, sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen,
- d) im Falle von
 - Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.

Erfolgt die Abfüllung oder der Versand in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so müssen die Angaben nach Buchstabe d) erster und zweiter Gedankenstrich auch einen Hinweis auf die Gemeinde oder den Ortsteil enthalten, in der oder in dem die Abfüllung oder der Versand erfolgt,

- e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört.
- (2) Bei Qualitätswein b.A. kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:
- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;
 - b) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 16;
 - c) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 18;
 - d) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Qualitätsweins b.A. beteiligt waren, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;
 - e) eine von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe d) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannte Bezeichnung, durch die das Ansehen des Qualitätsweins b.A. gehoben werden kann, sofern diese Bezeichnung in Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, durch den betreffenden Mitgliedstaat geregelt ist;
 - f) den Ursprungsmitgliedstaat, sofern die Angabe des Mitgliedstaats nicht durch Absatz 1 Buchstabe e) vorgeschrieben ist;
 - g) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
 - h) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;
 - i) ergänzende traditionelle Begriffe, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in einem zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind;
 - j) — den gemeinschaftlichen Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätswein b.A.“, sofern er nicht aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde, oder
 - einen traditionellen spezifischen Begriff, sofern er nicht aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde;
 - k) Hinweise auf
 - die Herstellungsart,
 - die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Qualitätsweins b.A.,

sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind. Die Verwendung solcher Angaben kann jedoch für die Bezeichnung von Qualitätswein b.A. aus einem bestimmten Anbaugebiet untersagt werden, wenn sie dort nicht herkömmlich sind;

- l) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets nach Maßgabe des Artikels 14;
- m) den Namen des Weinbaubetriebs oder des Erzeugerzusammenschlusses, der den Qualitätswein b.A. hergestellt hat und durch den das Ansehen des Qualitätsweins b.A. gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Durchführungsbestimmungen oder, wenn solche fehlen, Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats gelten;
- n) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 15;
- o) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Qualitätswein b.A. von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist;
- p) eine Auszeichnung, die dem Qualitätswein b.A. von einer amtlichen oder einer für amtlich anerkannten Stelle erteilt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann;
- q) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:
 - in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
 - oder von einem Erzeugerzusammenschluß
 - oder in einem in dem angegebenen bestimmten Anbaugebiet oder in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;
- r) während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1981: eine Angabe über die Abfüllung in dem bestimmten Anbaugebiet, sofern diese Angabe in dem Anbaugebiet herkömmlich und üblich ist;
- s) die Nummer des Behältnisses;
- t) Informationen
 - zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,
 - zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,
 - zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 13

(1) Für die Bezeichnung der Qualitätsweine b.A. in der Etikettierung sind nur die in Artikel 12 genannten Angaben zulässig.

Jedoch

- können für die zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweine b.A. zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,
- können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Qualitätsweine b.A. bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Qualitätsweine b.A. einige der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Angaben, mit Ausnahme der Angabe nach Buchstabe j) erster Gedankenstrich, vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken.

(3) Aufgrund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Qualitätsweine b.A. mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Qualitätswein b.A. die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit bis zum 31. August 1981 vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort mittels Kennziffer erfolgen.

(5) Enthält eine Angabe ganz oder teilweise den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und entspricht sie nicht der Angabe, die für den Qualitätswein b.A. verwendet werden darf, so muß sie mittels Kennziffer erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die Größe der für diese Angabe zu verwendenden Buchstaben, vorschreiben, durch die Verwechslungen hinsichtlich des geographischen Ursprungs des Weines vermieden werden können.

(6) Zur Bezeichnung der Qualitätsweine b.A. in der Etikettierung sind die in Artikel 12 genannten Angaben in einer oder mehreren der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Jedoch

a) muß die Angabe

- des Namens des bestimmten Anbaugebiets, aus dem der Qualitätswein b.A. stammt,
- eines der in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten, traditionellen spezifischen Begriffe,
- des Namens einer geographischen Einheit nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe l), die kleiner ist als das Anbaugebiet,
- des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe m) und
- eines Vermerks nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe q) über die Abfüllung

in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen.

Die unter dem ersten, dritten, vierten und fünften Gedankenstrich genannten Angaben können

- zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden oder
- nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das angegebene bestimmte Anbaugebiet liegt, gleichgestellt ist;

sofern diese Praktiken in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich sind;

b) kann beschlossen werden, daß die Angabe

- von Hinweisen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe und
- von Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe t) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder die durch Lagerung erreichte Reife des Qualitätsweins b.A.

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.

Für die Bezeichnung von Qualitätsweinen b.A., die zur Ausfuhr bestimmt sind, kann in Durchführungsbestimmungen in anderen Sprachen die Verwendung zugelassen werden.

Artikel 14

(1) Bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. in der Etikettierung ist unter dem Namen einer „kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets“ im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe l) der Name

- einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,
- einer Gemeinde oder eines Ortsteils,
- eines Untergebiets oder des Teils eines Untergebiets zu verstehen.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten können Qualitätsweinen b.A. den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets zuerkennen, sofern

- diese geographische Einheit genau abgegrenzt ist,
- alle Trauben, aus denen diese Weine gewonnen wurden, aus dieser geographischen Einheit stammen.

(3) Wenn ein Qualitätswein b.A. von Erzeugnissen stammt, die aus Trauben gewonnen wurden, die in verschiedenen der in Absatz 1 genannten geographischen Einheiten innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets geerntet worden sind, ist als zusätzliche Angabe zum Namen des bestimmten Anbaugebiets nur der Name einer größeren geographischen Einheit zulässig, der alle betroffenen Rebflächen angehören.

Die Erzeugermitgliedstaaten können jedoch vorbehaltlich des Artikels 17 die Verwendung des Namens einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit für einen Qualitätswein b.A. zulassen,

- a) der aus der Mischung von Trauben, Traubenmosten, Jungweinen oder, während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1981, von Weinen, die aus einer geographischen Einheit stammen, deren Name für die Bezeichnung vorgesehen ist, mit einem Erzeugnis gewonnen wurde, das zwar in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet, aber außerhalb der genannten geographischen Einheit gewonnen wurde, sofern der Qualitätswein b.A. zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in der geographischen Einheit geerntet wurden, deren Name er trägt;
- b) der mit einem Erzeugnis gesüßt worden ist, das in dem gleichen bestimmten Anbaugebiet gewonnen wurde.

(4) Der Name eines bestimmten Anbaugebiets und einer in Absatz 1 genannten geographischen Einheit kann

- einem Wein, der aus einer Mischung eines Qualitätsweins b.A. mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebiets gewonnenen Erzeugnis bereitet wurde,
- einem Qualitätswein b.A., der mit einem außerhalb des bestimmten Anbaugebiets gewonnenen Erzeugnis gesüßt wurde,

nicht zuerkannt werden, wenn diese Weine nicht in dem nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 aufzustellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Artikel 15

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe n) ist bei Qualitätswein b.A. in der Etikettierung nur zulässig, wenn

- a) diese Sorte in dem Verzeichnis enthalten ist, das die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 aufstellen, um die für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b.A. in ihrem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten zu bezeichnen;
- b) die Sorte mit dem Namen angegeben wird, der enthalten ist
 - in der Klassifizierung der Rebsorten für die betreffende Verwaltungseinheit,
 - gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme; in dieser Liste kann vorgesehen werden, daß ein bestimmtes Synonym nur für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. verwendet werden darf, der in den Erzeugungsbereichen erzeugt wird, in denen dieses Synonym herkömmlich verwendet wird und üblich ist;
- c) der Qualitätswein b.A. — außer den Erzeugnissen, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden — vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist;
- d) diese Rebsorte die Art des Qualitätsweins b.A. bestimmt;
- e) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, der für die Bezeichnung eines anderen Qualitätsweins b.A. oder eines eingeführten Weines verwendet wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Artikels 17 können die Erzeugermitgliedstaaten folgende Angaben zulassen:

- die Angabe des Namens zweier Rebsorten für ein und denselben Qualitätswein b.A., sofern dieser vollständig aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde,
- oder
- die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt.

Artikel 16

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) ist in der Etikettierung für Qualitätswein b.A. nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Qualitätsweins b.A. verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 17 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Qualitätswein b.A. nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

Artikel 17

Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a), Artikel 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 16 Absatz 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 % des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsweins b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, die in der Bezeichnung dieses Qualitätsweins b.A. angegeben sind.

Artikel 18

Bei der Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

- a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
- b) die Bezeichnung eines Tafelweins enthalten oder mit der Bezeichnung eines Tafelweins oder eines anderen Qualitätsweins b.A. verwechselbar sind
oder
- c) falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

B II: Amtliche Dokumente und Eingangs- und Ausgangsbücher*Artikel 19*

(1) Bei Qualitätswein b.A. muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Qualitätswein b.A.“,
- b) gegebenenfalls einen der in Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten Begriffe,
- c) die Angabe des bestimmten Anbaugebiets,
- d) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,

e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört.

(2) Die Bezeichnung von Qualitätswein b.A. in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die in Artikel 12 Absatz 2 genannten und nachstehend aufgeführten Angaben enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Jahrgang,
- b) einen traditionellen spezifischen Begriff zur Bezeichnung der Qualität,
- c) die Hinweise auf die Herstellungsart, eine besondere Farbe oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,
- d) den Namen einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebiets,
- e) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,
- f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

Artikel 20

(1) Bei Qualitätswein b.A. muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern die in folgenden Artikeln genannten Angaben enthalten:

- Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d),
- Artikel 19 Absatz 2, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) Bei Qualitätswein b.A. muß die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Angaben,
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

B III: Die Geschäftspapiere

Artikel 21

(1) Wird für einen Qualitätswein b.A. kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Angaben und
- die in Artikel 19 Absatz 2 enthaltenen Angaben, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden.

(2) Enthält die Bezeichnung der Qualitätsweine b.A. in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel

12, so müssen diese den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Qualitätswein b.A., der in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht wird, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 12 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Qualitätsweins b.A. schnell festzustellen.

Abschnitt C

BEZEICHNUNG VON ERZEUGNISSEN, DIE WEDER TAFELWEIN NOCH QUALITÄTSWEIN B.A. SIND

C I: Etikettierung

Artikel 22

(1) Werden Erzeugnisse etikettiert, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Art des Erzeugnisses; diese Angabe
 - erfolgt unter Verwendung der Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,
 - erfolgt bei Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in Verkehr sind, unter Verwendung anderer als der in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;
- b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,
 - bei teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein: den Gesamtalkoholgehalt,
 - bei anderem Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- c) das Nennvolumen des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Buchstaben „e“: sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;
- d) im Falle von
 - Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - anderen Behältnissen: den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

- e) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:
- bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
 - bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben;
- f) bei Wein und Traubenmost,
- die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen sind: die Angabe „Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“,
 - die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG“;
- g) eine etwa durch die Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebene Beschränkung des Verwendungszwecks.
- (2) Die Etikettierung dieser Erzeugnisse kann durch folgende Angaben ergänzt werden:
- a) den Jahrgang,
 - b) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben,
 - c) falls das Erzeugnis nicht nach einem anderen Mitgliedstaat versandt oder ausgeführt wird und die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe f) nicht erfüllt sind: die Angabe des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind.
- (3) Bei teilweise gegorenem Traubenmost, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, darf die Bezeichnung in der Etikettierung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:
- a) die geographische Einheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1, aus der dieses Erzeugnis stammt, sofern die für Tafelwein in Artikel 4 Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden;
 - b) den Namen einer Rebsorte;
 - c) die Angabe, ob es sich um einen roten Most, einen Rosémost oder einen weißen Most handelt.

Artikel 23

- (1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, sind in der

Etikettierung nur die in Artikel 22 genannten Angaben zulässig. Jedoch können Durchführungsbestimmungen für Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind und die zur Ausfuhr bestimmt sind, zusätzliche Vorschriften vorsehen, wenn dies aufgrund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist.

(2) Aufgrund dieser Verordnung läßt jeder Mitgliedstaat die Bezeichnung der in seinem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten zu, soweit sie im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen steht und in dem Erzeugermitgliedstaat zugelassen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch

- für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, einige der in Artikel 22 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken;
- für den in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Traubenmost bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

(3) Die Angabe des Jahrgangs nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. ist, ist nur zulässig, wenn alle bei der Bereitung des Erzeugnisses verwendeten Trauben in dem Jahr geerntet worden sind, das angegeben werden soll.

Die Angabe einer Rebsorte nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. ist, ist nur zulässig, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden.

(4) Zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, in der Etikettierung sind die in Artikel 22 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Für die Bezeichnung zur Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, kann in den Durchführungsbestimmungen die Verwendung anderer Sprachen vorgesehen werden.

C II: Amtliche Dokumente und Eingangs- und Ausgangsbücher

Artikel 24

(1) Bei Erzeugnissen, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe, ob es sich um ein Rotwein-, Roséwein- oder Weißweinerzeugnis handelt;
- b) die Art des Erzeugnisses; diese Angabe

- erfolgt unter Verwendung der Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;
 - oder
 - erfolgt bei Erzeugnissen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Verkehr sind, unter Verwendung anderer als der in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;
- c) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr:
- bei Wein: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben,
 - bei Traubenmost: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und verarbeitet worden sind, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im selben Mitgliedstaat stattgefunden haben;

d) bei Wein und Traubenmost:

- die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen sind: die Angabe „Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“;
- die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe „EWG“.

(2) Die Bezeichnung der Erzeugnisse, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b.A. sind, in den amtlichen Dokumenten muß außerdem folgende Angaben enthalten:

- a) bei den zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Erzeugnissen sowie bei den zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angaben,
- b) bei den zur Verarbeitung zu Qualitätswein b.A. bestimmten Erzeugnissen die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls Buchstabe b) und Absatz 2 genannten Angaben,
- c) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a) und c) und Absatz 3 genannten Angaben,

soweit sie in der Etikettierung der Tafelweine und Qualitätsweine b.A., die aus den unter den Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen gewonnen werden, oder in der Etikettierung der unter Buchstabe c) genannten Erzeugnisse verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Artikel 25

(1) Bei den Erzeugnissen, die keine Tafelweine oder Qualitätsweine b.A. sind, muß die Bezeichnung in den von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbüchern folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Angaben,
- die in Artikel 24 Absatz 2 genannten Angaben, soweit sie in der Etikettierung oder, wenn eine solche fehlt, im Begleitdokument verwendet werden sollen.

(2) In den Ein- und Ausgangsbüchern, die nicht von den Erzeugern geführt werden, muß die Bezeichnung dieser Erzeugnisse folgende Angaben enthalten:

- die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Angaben,
- die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

C III: Geschäftspapiere

Artikel 26

(1) Wird für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. ist, kein Begleitdokument ausgestellt, muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

(2) Bei zusätzlicher Angabe des Jahrgangs oder der Rebsorte gilt Artikel 23 Absatz 3 entsprechend.

(3) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Tafelwein bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen sowie bei zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen zusätzlich Angaben nach Artikel 2, so müssen diese den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechen.

(4) Enthält die Bezeichnung in den Geschäftspapieren bei zur Verarbeitung zu Qualitätswein b.A. bestimmten Traubenmosten, teilweise gegorenen Traubenmosten und Jungweinen zusätzlich Angaben nach Artikel 12, so müssen diese den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 entsprechen.

(5) Die Angaben, die in den Geschäftspapieren für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Erzeugnisse enthalten sind, müssen den in den Begleitdokumenten enthaltenen Angaben entsprechen.

(6) Die Mitgliedstaaten können für in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 22 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen.

KAPITEL II

BEZEICHNUNG DER ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN
DRITTLÄNDERN

Abschnitt A

ETIKETTIERUNG

Artikel 27

(1) Bei eingeführten Weinen, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Wein“;
- b) das Nennvolumen des eingeführten Weines in Verbindung mit dem Buchstaben e), sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;
- c) falls diese Weine
 - in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden;
 - außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
 - in anderen Behältnissen angeboten werden:
 - den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat,
 - oder
 - wenn Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- d) das Ursprungsland, wie es in den Dokumenten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽¹⁾, die den Wein bei der Einfuhr begleiten, angegeben ist.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;
- b) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 34;
- c) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie der Gemeinde, in der sie ihren Hauptsitz haben;
- d) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- e) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;
- f) Informationen
 - zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,
 - zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,
 - zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,
 sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;
- g) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungslandes gelten.

Artikel 28

(1) Bei eingeführten, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Weinen, die mit einer geographischen Angabe bezeichnet und in einer noch aufzustellenden Liste enthalten sind, muß die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 31;
- b) das Nennvolumen des eingeführten Weines in Verbindung mit dem Buchstaben e), sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;

⁽¹⁾ Siehe Seite 97 dieses Amtsblatts.

c) falls diese Weine

- in der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind: den Namen oder den Firmennamen des Abfüllers sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat; erfolgt die Abfüllung jedoch in anderen als den vorerwähnten Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in deren Umgebung, so muß der Hauptsitz des Abfüllers durch die Angabe der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem die Abfüllung erfolgt, ergänzt werden;
- außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind, den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- in anderen Behältnissen angeboten werden:
 - den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder
 - wenn Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;

d) das Ursprungsdrittland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

In der in Unterabsatz 1 genannten Liste dürfen nur die eingeführten Weine enthalten sein, bei denen die Gleichwertigkeit der Produktionsbedingungen für jeden dieser Weine mit denen eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins mit geographischer Angabe anerkannt ist.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen kann die Etikettierung durch folgende Angaben ergänzt werden:

- a) die Angabe „Wein“ mit oder ohne Hinweis darauf, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;
- b) den Namen einer anderen als der in der Liste nach Absatz 1 angegebenen geographischen Einheit nach Maßgabe des Artikels 31;
- c) Angaben
 - zusätzlich zu der geographischen Angabe, mit denen der typisch regionale Charakter des betreffenden Weines unterstrichen wird,
 - oder über eine gehobene Qualität, sofern diese Angaben in den Vorschriften des Drittlandes, aus dem der Wein stammt, für den Binnen-

markt vorgesehen sind und von der Gemeinschaft anerkannt werden;

- d) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten nach Maßgabe des Artikels 32;
- e) den Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 33;
- f) den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- g) eine Marke nach Maßgabe des Artikels 34;
- h) den Namen oder Firmennamen der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Weines beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben;
- i) eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines;
- k) Hinweise auf
 - die Herstellungsart,
 - die Art des Erzeugnisses,
 - eine besondere Farbe des Erzeugnisses,
 sofern diese Angaben herkömmlich und üblich und in Vorschriften des Ursprungsdrittlandes festgelegt sind;
- l) den Namen eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses, der den Wein hergestellt hat, durch den das Ansehen des Weines gehoben werden kann, sofern für diese Angabe Vorschriften des Ursprungsdrittlands gelten;
- m) eine Qualitätskontrollnummer, die dem Wein von einer amtlichen Stelle erteilt worden ist;
- n) eine Auszeichnung, die dem Wein von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle zuerkannt worden ist, sofern die Auszeichnung durch ein Dokument nachgewiesen werden kann;
- o) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:
 - in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
 - oder von einem Erzeugerzusammenschluß
 - oder in einem in dem angegebenen Weinbaugbiet gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein bereitet hat;
- p) Informationen
 - zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person oder

Personenvereinigung, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,

- zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,
- zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden;

- q) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe h) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaates gelten.

Artikel 29

(1) Werden andere als in den Artikeln 27 und 28 genannte eingeführte Erzeugnisse etikettiert, so muß die Etikettierung folgende Angaben enthalten:

- a) die Art des Erzeugnisses: hierbei ist die Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften zu verwenden, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;
- b) — bei Traubenmost und konzentriertem Traubenmost: die Dichte,
— bei Wein: den vorhandenen und/oder den Gesamtalkoholgehalt;
- c) das Nennvolumen des eingeführten Erzeugnisses in Verbindung mit dem Buchstaben e), sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen;
- d) den Namen oder Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder, wenn das eingeführte Erzeugnis in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern angeboten wird und Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;
- e) falls
 - die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden, in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das betreffende Drittland,
 - die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis“.

(2) Die Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann in der Etikettierung durch die Angabe des Namens oder Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt waren, sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, ergänzt werden.

Artikel 30

(1) Für die Bezeichnung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern sind in der Etikettierung nur die in den Artikeln 27 bis 29 genannten Angaben zulässig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben können durch andere wahlweise zu verwendende Angaben ergänzt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anhand der Erfahrung und der entsprechenden Vorschriften für die aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse festgelegt werden.

(3) Nach demselben Verfahren können

- die in Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 genannten Angaben vorgeschrieben, verboten oder ihre Verwendung eingeschränkt werden;
- kleine Weinmengen mit Ursprung in Drittländern von der Anwendung des Artikels 27 Absatz 1 und des Artikels 28 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) befreit werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für eingeführte Weine im Sinne der Artikel 27 und 28, die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr sind, die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts für eine Übergangszeit bis zum 31. August 1981 vorschreiben.

Vor Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die nach diesem Zeitraum anzuwendende gemeinsame Regelung für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

(5) Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse können besondere Bedingungen vorgesehen werden, insbesondere über den geographischen Ursprung, eine gehobene Qualität, die Rebsorte und den Abfüller.

(6) Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder über den Importeur mittels einer von ihren zuständigen Stellen genehmigten Kennziffer erfolgen.

(7) Zur Bezeichnung der eingeführten Erzeugnisse in der Etikettierung sind die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

Die Angabe

- des Namens einer in dem Drittland gelegenen geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b),
- von Bezeichnungen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität,
- von Hinweisen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Erzeugnisses,
- des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe l),
- eines Vermerks nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe o) über die Abfüllung,

muß jedoch in einer der Amtssprachen des Ursprungslandes erfolgen. Diese Angaben können zusätzlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft erfolgen.

Die Verwendung bestimmter Begriffe, die sich aus der Übersetzung der in Unterabsatz 2 aufgeführten Angaben ergeben, kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

(8) Die Angabe

- a) des Namens oder des Firmennamens der natürlichen oder juristischen Personen oder der Personenvereinigungen, die an der Vermarktung des eingeführten Erzeugnisses beteiligt waren, einschließlich des Namens des Abfüllers und des Namens des Importeurs, sowie des Namens der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz haben, nach
 - Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c),
 - Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c),
 - Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c),
 - Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h),
 - Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d),
 - Artikel 29 Absatz 2,
- b) von Bezeichnungen nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) für eine gehobene Qualität,
- c) des Namens eines Weinbaubetriebs oder eines Erzeugerzusammenschlusses nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe l),

darf nicht zu Verwechslungen mit dem für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines anderen eingeführten Weines verwendeten Namen eines Gebietes führen.

(9) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten eingeführten Weine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftli-

cher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.

Artikel 31

(1) Bei der Bezeichnung eines eingeführten Weines in der Etikettierung mit einer geographischen Angabe nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) darf nur der Name einer geographischen Einheit angegeben werden,

- a) der ein genau abgegrenztes Weinbaugebiet bezeichnet,
 - das kleiner ist als das Hoheitsgebiet des Drittlandes,
 - aus dem die Trauben stammen, aus denen das Erzeugnis gewonnen wurde,
 - in dem Trauben geerntet werden, aus denen Weine mit typischen Qualitätseigenschaften gewonnen werden;
- b) der auf dem Binnenmarkt des Ursprungslandes für die Bezeichnung der Weine verwendet wird und hierfür in den Vorschriften des betreffenden Landes vorgesehen ist
und
- c) der nicht mit einer für die Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A. oder eines Tafelweins oder eines anderen eingeführten Weines verwendeten Angabe verwechselbar ist.

(2) Zur Bezeichnung eines eingeführten Weines darf der Name einer für einen Tafelwein oder Qualitätswein b.A. verwendeten geographischen Einheit oder eines bestimmten Anbaugebiets in der Gemeinschaft weder in der Sprache des Erzeugerlandes, in dem diese Einheit oder dieses Gebiet sich befindet, noch in einer anderen Sprache angegeben werden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können für die Verwendung des Namens einer geographischen Einheit für die Bezeichnung eines durch Mischung entstandenen Weines beschlossen werden, sofern

- sie den Bestimmungen des Ursprungslandes entsprechen und
- sie den für Qualitätswein b.A. nach Artikel 14 Absatz 3 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

Abweichungen von Absatz 2 können beschlossen werden, wenn der geographische Name eines in der Gemeinschaft erzeugten Weines mit dem geographischen Namen eines in einem Drittland gelegenen Weinbaugebiets identisch und die Verwendung dieses Namens für einen Wein in diesem Lande herkömmlich und üblich ist, unter der Voraussetzung, daß seine Verwendung von diesem Land geregelt ist.

Artikel 32

(1) Die Angabe des Namens einer Rebsorte nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d) zur Bezeichnung eines eingeführten Weines in der Etikettierung ist nur zulässig, wenn

- a) der Name dieser Sorte und gegebenenfalls ein Synonym in einer für jedes Drittland aufzustellenden Liste enthalten ist; auf dieser Liste dürfen jedoch keine Namen von Sorten stehen, deren Anbau nach den Vorschriften des Drittlandes zulässig ist oder bei denen eine Verwechslung eintreten könnte mit:
 - dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit, der zur Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A., eines Tafelweins oder eines anderen eingeführten Weines verwendet wird,
 - dem Namen einer anderen, genetisch verschiedenen Rebsorte, die in der Gemeinschaft angebaut wird;
- b) das Erzeugnis vollständig aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b) können beschlossen werden, sofern sie

- den Bestimmungen des Ursprungsdrittlandes entsprechen und
- sie den für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

Artikel 33

(1) Die Angabe eines Jahrgangs nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e) ist bei eingeführtem Wein in der Etikettierung nur zulässig, wenn

- a) alle für die Bereitung des Weines verwendeten Trauben in dem anzugebenden Jahr geerntet worden sind,
- b) sie zusammen mit der Angabe einer geographischen Einheit erfolgt,
- c) sie nach den Vorschriften des Drittlandes zugelassen ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe a) können in bestimmten Fällen beschlossen werden, sofern sie

- den Bestimmungen des Ursprungsdrittlandes entsprechen und
- sie den für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind.

Artikel 34

Bei der Bezeichnung eines eingeführten Weines in der Etikettierung dürfen keine Marken verwendet werden, die Worte, Wortteile, Zeichen oder Abbildungen enthalten, die

- a) über eine an der Vermarktung des gekennzeichneten Erzeugnisses beteiligte Person, insbesondere den Abfüller, irreführen könnten,
- b) die Bezeichnung eines Tafelweins oder Qualitätsweins b.A. enthalten oder mit der Bezeichnung eines Tafelweins, Qualitätsweins b.A. oder eingeführten Weines, der auf der Liste des Artikels 28 Absatz 1 steht, oder mit der für einen dieser Weine charakteristischen Darstellung verwechselbar sind,
- c) falsche oder verwechselbare Angaben, insbesondere über den geographischen Ursprung, die Rebsorte, den Jahrgang oder eine gehobene Qualität enthalten.

Abschnitt B

AMTLICHE DOKUMENTE UND EIN- UND AUSGANGSBÜCHER

Artikel 35

(1) Bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist und nicht in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) die Angabe „Wein“,
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,
- c) das Ursprungsdrittland, wie es in den nach der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 vorgeschriebenen Dokumenten angegeben ist, die den Wein bei der Einfuhr begleiten.

(2) Bei Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a),
- b) die Angabe, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt,
- c) das Ursprungsdrittland.

Die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weines in den amtlichen Dokumenten muß außerdem die nachstehenden, in Artikel 28 Absatz 2 genannten Angaben

enthalten, soweit diese in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen:

- a) den Namen einer geographischen Einheit nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b),
- b) die Bezeichnung für eine gehobene Qualität,
- c) den Namen einer Rebsorte oder zweier Rebsorten,
- d) den Jahrgang,
- e) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts,
- f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den amtlichen Dokumenten folgende Angaben enthalten:

- a) Art des Erzeugnisses; hierbei wird die Angabe aus den Definitionen der gemeinschaftlichen Vorschriften verwendet, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt;
- b) falls
 - die Weine oder Traubenmoste in dem Drittland gewonnen wurden, in dem alle verwendeten Trauben geerntet worden sind: das Drittland,
 - die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind: die Angabe „eingeführtes Erzeugnis“.

Artikel 36

Die Bezeichnung in den Ein- und Ausgangsbüchern muß folgendes enthalten:

- a) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt und nicht in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist,
 - die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Angaben,
 - die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;
- b) bei eingeführtem Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt, mit einer geographischen Angabe gekennzeichnet und in der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist,
 - die in Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Angaben,
 - die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments;
- c) bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen
 - die in Artikel 35 Absatz 3 genannten Angaben,

— die Nummer und das Ausstellungsdatum des Begleitdokuments.

Artikel 37

Die Bezeichnung von zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Wein mit Ursprung in Drittländern in den von den zuständigen Stellen und Laboratorien des betreffenden Drittlandes ausgestellten Dokumenten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, insbesondere nach Artikel 50, bei der Einfuhr vorzulegen sind, muß alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder die für sie handelnden natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen ein Begleitdokument nach Artikel 35 ausstellen können.

Abschnitt C

GESCHÄFTSPAPIERE

Artikel 38

(1) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 27 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weines in den Geschäftspapieren zusätzlich die Angabe einer Marke nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b), so muß diese Artikel 34 entsprechen.

(2) Wird für einen eingeführten Wein im Sinne des Artikels 28 kein Begleitdokument ausgestellt, so muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) die in Artikel 35 Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

Enthält die Bezeichnung des in Unterabsatz 1 genannten Weines in den Geschäftspapieren zusätzlich Angaben nach Artikel 28 Absatz 2, so müssen diese den Artikeln 31, 32, 33 und 34 entsprechen.

(3) Bei anderen als in den Artikeln 27 und 28 genannten eingeführten Erzeugnissen muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die Angaben nach Artikel 35 Absatz 3 enthalten.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die eingeführten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen.

TITEL II

AUFMACHUNG

Artikel 39

(1) Dieser Titel enthält allgemeine Regeln über Behältnisse, Etikettierung und Verpackung für:

- a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05 und
 - Traubenmoste, auch konzentriert, im Sinne der Nummern 2 und 5 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen;
- b) Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die den Artikeln 9 und 10 des Vertrages entsprechen:
 - Erzeugnisse der Tarifnummern 22.04 und 22.05,
 - Traubenmoste im Sinne der Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen, und
 - konzentrierte Traubenmoste im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79, die unter die Tarifstelle ex 20.07 fallen.

Dieser Titel findet jedoch keine Anwendung auf Schaumweine, Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweine, Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure und Likörweine im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79.

(2) Die Regeln des Absatzes 1 gelten für die Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, sowie für die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Artikel 40

- (1) Die unter diesen Titel fallenden Erzeugnisse dürfen nur in Behältnissen gelagert oder transportiert werden,
 - a) die innen sauber sind,
 - b) die ohne schädlichen Einfluß auf Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung des Erzeugnisses sind,
 - c) die aus Material bestehen oder damit ausgekleidet sind, das mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf,
 - d) die nur für die Lagerung oder den Transport von Nahrungsmitteln dienen.

(2) Die Verwendung der Behältnisse kann von noch festzulegenden Bedingungen abhängig gemacht werden, durch die insbesondere

- a) die Erhaltung der organoleptischen Merkmale und der Zusammensetzung der Erzeugnisse oder
- b) die Unterscheidung der Qualität und des Ursprungs der Erzeugnisse

sichergestellt werden soll.

(3) Die Behältnisse für die Lagerung der in diesem Titel genannten Erzeugnisse sind unverwischbar zu beschriften, so daß die mit der Überwachung beauftragte Stelle ihren Inhalt schnell mit Hilfe der Bücher oder der an ihrer Stelle geltenden Unterlagen identifizieren kann.

Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern, die mit demselben Erzeugnis gefüllt sind und als eine Partie gelagert werden, kann jedoch die Einzelkennzeichnung der Behältnisse durch die Kennzeichnung der gesamten Partie ersetzt werden, sofern diese Partie von den übrigen Partien deutlich getrennt gelagert wird.

(4) Es kann vorgeschrieben werden, daß bei Transportbehältnissen, insbesondere bei Tanklastkraftwagen, Kesselwagen der Eisenbahn und Tankschiffen an deutlich sichtbarer Stelle und in unverwischbarer Schrift

- a) ein Vermerk, aus dem hervorgeht, daß diese Behälter für den Transport von Getränken oder sonstigen Lebensmitteln zugelassen sind;
- b) besondere Anweisungen für die Reinigung anzubringen sind.

Artikel 41

(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gelten als Etikettierung sämtliche Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die das Erzeugnis kennzeichnen, auf ein und demselben Behältnis, einschließlich seines Verschlusses sowie des am Behältnis befestigten Anhängers.

Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und anderen Marken, die

- in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind oder
- den Hersteller oder das Nennvolumen des Behältnisses betreffen und unverwischbar unmittelbar auf diesem angebracht sind oder
- vom Abfüller zur internen Kontrolle verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden.

(2) Die Etikettierung ist unbeschadet Artikel 1 Absatz 3 nur für Behältnisse mit einem Nennvolumen von bis zu 60 Litern beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses vorgeschrieben.

(3) Diese Etikettierung erfolgt unter noch festzulegenden Bedingungen. Diese Bedingungen, die je nach Er-

zeugnis unterschiedlich sein können, betreffen insbesondere:

- a) den Platz des Etiketts auf dem Behältnis,
- b) die Mindestabmessungen des Etiketts,
- c) die Verteilung der Angaben zur Bezeichnung auf dem Etikett,
- d) die Größe der Druckbuchstaben auf dem Etikett,
- e) die Verwendung von Zeichen, Abbildungen oder Marken,
- f) die Sprache, in der das Etikett beschriftet wird, soweit sie nicht durch diese Verordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 42

(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gilt als Verpackung die als Schutz während des Transports für einen oder mehrere Behältnisse verwendete Umschließung wie Papier, Hülsen aller Art, Kartons und Kisten.

(2) Abgesehen von den zum Versand notwendigen Angaben und den Angaben auf der Verpackung, die beim Einzelhändler in Anwesenheit des Käufers vorgenommen wird, darf die Verpackung keine Angaben über das verpackte Erzeugnis enthalten, die den Artikeln 2, 12, 22, 27, 28 und 29 nicht entsprechen.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 43

(1) Bezeichnung und Aufmachung von in Artikel 1 Absatz 3 genannten Erzeugnissen, einschließlich jeder Art von Werbung, dürfen nicht geeignet sein, Verwechslungen über Art, Ursprung und Zusammensetzung hinsichtlich der in den Artikeln 2, 12, 27, 28 und 29 genannten Angaben hervorzurufen.

(2) Bezeichnung und Aufmachung in der Werbung dürfen nicht zu einer Irreführung über das Erzeugnis geeignet sein, insbesondere

- über die Art des Erzeugnisses, die Farbe, den Ursprung, die Qualitätsstufe, die Rebsorte, den Jahrgang und den Inhalt der Behältnisse;
- über die Identität oder die Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren.

Artikel 44

Erforderlichenfalls können für die Verwendung der — Kennziffern nach Artikel 3 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 6, — Kontrollnummern nach Artikel 12 Absatz 2 Vorschriften erlassen werden.

Artikel 45

(1) Die Bezeichnung

- a) „Wein“ darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 8 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entsprechen;
- b) „Tafelwein“ darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die der Definition in Nummer 11 des genannten Anhangs entsprechen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten,

- die Verwendung des Wortes „Wein“ in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzten Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden,
- die Verwendung anderer zusammengesetzter Ausdrücke, die das Wort „Wein“ enthalten,

zuzulassen, durch die Bestimmungen von Absatz 1 nicht berührt.

Bei Verwendung eines zusammengesetzten Ausdrucks im Sinne von Unterabsatz 1 muß jede Verwechslung mit den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen ausgeschlossen sein.

Artikel 46

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, dürfen in der Gemeinschaft weder zum Verkauf vorrätig gehalten noch in den Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

(2) Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1.

Artikel 47

(1) Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1979 für die in ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Erzeugnisse zusätzliche Angaben gestatten, die zu diesem Zeitpunkt zulässig sind.

(2) Weitere Übergangsbestimmungen sind zu erlassen für

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht;
- die Verwendung von Vorräten an Etiketten und sonstigen Hilfsmitteln für die Etikettierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gedruckt worden sind.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Artikel 48

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln

für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/77 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 49

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2133/74

Artikel 43a
Artikel 44
Artikel 45
Artikel 46

Vorliegende Verordnung

Artikel 44
Artikel 45
Artikel 46
Artikel 47

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 2. 7. 1977, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die allgemeinen Regeln für die in Artikel 58 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Sonderdestillation von Tafelwein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht die den Erzeugergemeinschaften vorbehaltene Sonderdestillation von Tafelwein vor, falls der Umfang der Bestände in der Gemeinschaft zuzüglich der aus Algerien, Marokko und Tunesien — im folgenden Maghreb-Länder genannt — eingeführten Mengen Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt hervorruft. Die Bedingungen, unter welchen die Sonderdestillation stattfinden kann, sind festzulegen.

Die Kriterien für die Auslösung der Destillationsmaßnahmen, insbesondere der Begriff der Marktstörung, müssen genau bestimmt werden.

Ferner sind Kriterien für die Festsetzung der Mengen, die destilliert werden dürfen, vorzusehen.

Die Weinart, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den Maghreb-Weinen steht, ist zu ermitteln.

Es ist erforderlich, eine Quotenregelung für die Aufteilung der gesamten Destillationsmenge auf die einzelnen Erzeugergemeinschaften einzuführen.

Der für den destillierten Wein zu zahlende Ankaufpreis ist festzulegen.

Falls dieser Preis die normale Vermarktung der durch dieses Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht ermöglicht, muß eine Beihilfe gewährt werden.

In jedem beteiligten Mitgliedstaat muß eine Stelle mit der Durchführung der betreffenden Bestimmungen beauftragt werden —

Artikel 1

(1) Der Beschluß, die Destillation nach Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorzunehmen, wird getroffen, falls der Umfang der Bestände zuzüglich der Weineinfuhren aus den Maghreb-Ländern zu einer Störung des Gemeinschaftsmarktes im Sinne von Absatz 2 führt. Die Marktlage wird zweimal jährlich untersucht, und zwar vor dem 15. Dezember anhand der Vorausschätzungsbilanz und vor dem 15. April anhand der berichtigten Vorausschätzungsbilanz. Jedoch kann beschlossen werden, vor dem 15. September eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, falls die Einfuhren zwischen dem 15. April und dem genannten Zeitpunkt extrem hoch sind. Die betreffenden Daten werden im folgenden „Feststellungs“-Daten genannt.

(2) Die Störung des Gemeinschaftsmarktes ist festgestellt, wenn auf den festzulegenden repräsentativen Märkten in einem Monat während mindestens zweier aufeinanderfolgender Wochen der Durchschnittspreis für Tafelwein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 11 % Vol. unter dem Durchschnitt der für Tafelweine der Arten R I und R II festgesetzten Auslösespreise liegt.

Artikel 2

Die Menge der der Sonderdestillation zugeführten Weine entspricht der Menge, die zwischen zwei Feststellungsdaten aus den Maghreb-Ländern eingeführt worden ist, und zwar in den Kalendermonaten, in denen die Störung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 festgestellt worden ist.

Liegen keine Einfuhrstatistiken vor, so kann eine Schätzung auf der Grundlage der ausgestellten Einfuhrlizenzen vorgenommen werden.

Diese Menge wird mit einem Globalwert von 12 % Vol. multipliziert.

Artikel 3

(1) Erzeugergemeinschaften von Rotwein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 11 % Vol., die die Sonderdestillation in Anspruch nehmen möchten, geben

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

bei der zuständigen Interventionsstelle eine Erklärung ab. In der Erklärung sind anzugeben:

- die durchschnittliche Menge Wein mit einem Alkoholgehalt von mindestens 11 % Vol., die während eines festzulegenden Zeitraums erzeugt wurde;
- der Durchschnitts-Alkoholgehalt des betreffenden Weines.

(2) Die Interventionsstellen unterrichten die Kommission über die einlaufenden Erklärungen und geben gleichzeitig die Gesamtmenge — nach 0,10 % Vol. aufgliedert —, den gewogenen Gesamtalkoholgehalt und die in % Vol. ausgedrückte Gesamtmenge an.

(3) Die Kommission gewährt die Destillation

- für die Gesamtheit jeder Erklärung, wenn die Gesamtmenge Tafelwein, die sich aus den eingereichten Erklärungen ergibt, nicht die Menge übersteigt, die entsprechend Artikel 2 festgelegt wurde,
- für einen Prozentsatz, der der anteilmäßigen Verminderung jeder Erklärung gleichkommt, wenn die Gesamtmenge Tafelwein, die sich aus den eingereichten Erklärungen ergibt, die Menge übersteigt, die entsprechend Artikel 2 festgelegt wurde.

(4) Die Gewährung wird in % Vol. ausgedrückt.

Artikel 4

(1) Erzeugergemeinschaften, welchen eine bestimmte Quote gewährt wurde, können für die fragliche Menge — gegebenenfalls durch Vermittlung der Interventionsstelle — mit von ihnen gewählten Brennereien Verträge über die Lieferung von Tafelweinen aus ihrer eigenen Erzeugung abschließen.

(2) Diesen Verträgen zufolge

- a) kauft die Brennerei die im Vertrag angegebene Tafelweinmenge;
- b) ist die Brennerei verpflichtet, diesen Wein zu brennen und dafür mindestens den in Artikel 5 genannten Preis zu zahlen.

(3) In den Verträgen sind anzugeben:

- a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt der zu brennenden Tafelweine,
- b) Name und Anschrift des Erzeugers,
- c) Ort der Lagerung des Weines,
- d) Name des Brenners bzw. Firma der Brennerei,
- e) Anschrift der Brennerei.

Artikel 5

(1) Der Mindestankaufpreis für zur Destillation bestimmte Tafelweine entspricht dem Auslösungspreis für Tafelwein der Art R I.

(2) Dieser Preis gilt für Weine ohne Behältnis ab Erzeugerbetrieb.

Artikel 6

Die durch Sonderdestillation gewonnenen Erzeugnisse müssen einen Alkoholgehalt von 95 % Vol. oder mehr mit einer Toleranzspanne von 0,4 % Vol. aufweisen.

Artikel 7

(1) Für jedes % Vol./hl destillierten Weines gewährt die Interventionsstelle eine Beihilfe.

(2) Der Beihilfebetrag wird unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Auslösungspreis für Tafelwein der Art R I und der Höhe des Preises für Weinalkohol festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten bezeichnen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt wird.

(2) Für die Zahlung der Beihilfe ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Destillation erfolgt.

Artikel 9

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1933/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über die allgemeinen Regeln für die in Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Sonderdestillation von Tafelwein ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über statistische Erhebungen der Rebflächen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein übertragen worden sind, genaue und aktuelle Angaben über das Produktionspotential der Rebflächen in der Gemeinschaft und über die mittelfristige Entwicklung der Erzeugung und des Marktangebots.

Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ sah vor, daß die Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. Dezember 1964 ein Weinbaukataster einrichten, das später auf dem laufenden gehalten werden sollte.

Die Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission vom 28. Februar 1964 mit zusätzlichen Vorschriften für die Einrichtung des Weinbaukatasters, seine Auswertung und laufende Vervollständigung ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1456/76 ⁽⁵⁾, bestimmt, daß die in ihrem Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene vollständige Überholung des gemeinschaftlichen Weinbaukatasters alle zehn Jahre und zum ersten Mal 1979 stattfinden soll.

Ein Kataster im eigentlichen Sinne erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung, Auswertung und laufende Vervollständigung einer Liste oder eines Registers mit den Angaben über die Grundeigentümer sowie über alle Rebgrundstücke mit ihren Identifikationsmerkmalen. Weinbaukataster im eigentlichen Sinne sind nur von einigen Mitgliedstaaten einge-

richtet worden, die im übrigen nur eine teilweise und unregelmäßige Vervollständigung derselben vornehmen konnten. Die von einigen Mitgliedstaaten durchgeführten Erhebungen über die Rebfläche bezogen sich auf unterschiedliche Berichtsjahre. Infolgedessen erlauben diese nationalen Erhebungen und Kataster keine genaue, einheitliche und zeitlich harmonisierte Beobachtung des Produktionspotentials und des Angebots auf den Weinmärkten der Gemeinschaft.

Zur Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Weinmarktes der Gemeinschaft ist es wichtig, alle zehn Jahre Grunderhebungen in den Weinbaubetrieben über die gesamte Rebfläche und zwischen den Grunderhebungen vergleichsweise einfache Zwischenerhebungen nur über die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche durchzuführen.

Aus technischen Gründen und aus Wirtschaftlichkeitsgründen erscheint es angebracht, wegen ihrer nur begrenzten Bedeutung für den Weinmarkt der Gemeinschaft die Rebflächen der Mitgliedstaaten im Freiland, deren gesamte Rebflächen weniger als 500 ha beträgt, die Rebflächen unter Glas sowie die von ihrer Größe her unbedeutenden Rebflächen, deren Erzeugung vollständig zum Eigengebrauch in den Familien der Weinbauern bestimmt ist, aus dem Erhebungsbereich auszuschließen.

Es werden nähere Angaben über die Nutzung der Rebfläche für die Erzeugung von Keltertrauben, Tafeltrauben und vegetativem Vermehrungsgut der Reben sowie über den Rebsortenbestand und das Alter der Rebstöcke benötigt. Da die Überschüsse besonders bei der Tafelweinerzeugung erhebliche Schwierigkeiten in der Weinwirtschaft gewisser Erzeugerländer verursachen können, erscheint es angebracht, die Rebfläche, die für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. und Tafelwein bestimmt ist, getrennt zu erheben.

Zum Zweck einer laufenden Beobachtung der Entwicklung des Weinbaupotentials ist es angebracht, jährlich mit Hilfe von Zwischenerhebungen die in Form von Rodungen, Neu- oder Wiederanpflanzungen eingetretenen Änderungen bei der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche zu erheben.

Die Ergebnisse der Grunderhebungen und der Zwischenerhebungen sind der Kommission so schnell wie möglich mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 48 vom 19. 3. 1964, S. 753/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 24. 6. 1976, S. 13.

Es empfiehlt sich, die Zahlenangaben zu berücksichtigen, die bei der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen zur Festlegung von Maßnahmen zur Sanierung der weinbaulichen Erzeugung in der Gemeinschaft anfallen.

Da mit Hilfe der Stichprobenmethode genaue Ergebnisse über wichtige Rebflächen zu angemessenen Kosten erreicht werden können, empfiehlt es sich, den betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Erhebungen als Totalerhebungen oder als Stichproben-erhebungen unter gleichzeitiger Angabe von Werten für die statistische Zuverlässigkeit durchzuführen.

Zur Abschätzung der Weinerzeugung der Gemeinschaft ist es notwendig, jährlich Angaben über die Hektarerträge und den durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalt von frischen Trauben, Traubenmost oder Wein zur Verfügung zu haben. Wegen des Vorhandenseins von Flächen mit sehr unterschiedlichen Erträgen empfiehlt es sich, die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche in Ertragsklassen einzuteilen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission Berichte unterbreitet, anhand derer der Rat prüfen kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen und Mitteilungen die Ziele dieser Verordnung erreichen lassen; die Kommission schlägt dem Rat gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

Es muß sichergestellt werden, daß bei der Anwendung dieser Verordnung die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission so wirksam wie möglich ist. Die Bestimmungen für die Anwendung dieser Verordnung sind nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses zu erlassen, der durch Beschluß 72/279/EWG ⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

Es ist das Verfahren festzulegen, das vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß zu beachten ist.

Die statistischen Erhebungen erleichtern eine notwendige Anpassung des Produktionspotentials an die Nachfrage; diese Anpassung kann die immer größer werdenden Ausgaben, die für die Maßnahmen auf dem Weinmarkt aufgewendet werden müssen, spürbar beschränken. Es ist daher zweckmäßig, eine finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die Ausgaben vorzusehen, die den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen ersten Grunderhebung entstehen.

Die Einführung des durch diese Verordnung vorgesehenen Erhebungssystems erfordert als Konsequenz die Änderung bestimmter, im Weinbausektor anwendbarer Gemeinschaftsbestimmungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet die gesamte bestockte Rebfläche im Freiland 500 ha oder mehr erreicht, nehmen folgendes vor:

- alle zehn Jahre Grunderhebungen über die bestockte Rebfläche; die erste Grunderhebung findet im Jahr 1979 oder spätestens vor dem 1. April 1980 statt und bezieht sich auf die Lage nach Abschluß der Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1978/79;
- jährlich, beginnend mit dem zweiten Jahr, das den Grunderhebungen folgt, Zwischenerhebungen über die auf der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche eingetretenen Veränderungen; die erste Zwischenerhebung findet 1981 statt und bezieht sich auf die im Laufe der beiden Weinwirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81 eingetretenen Änderungen.

(2) Das Weinwirtschaftsjahr ist das auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegte Weinwirtschaftsjahr.

Artikel 2

(1) Die Grunderhebungen beziehen sich auf alle Betriebe, die eine bestockte Rebfläche bewirtschaften, deren Erzeugung an Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben normalerweise für den Verkauf bestimmt ist.

(2) Bei den Grunderhebungen sind für jeden Betrieb nach Absatz 1 folgende Merkmale zu erheben:

- A. landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- B. bestockte Rebfläche.

Die bestockte Rebfläche ist nach der normalen Verwendung der Erzeugung zu unterteilen in:

- a) mit Keltertraubensorten bestockte Fläche, getrennt nach
 - Qualitätsweinen b.A.,
 - anderen Weinen,
 - darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen;
- b) mit Tafeltraubensorten bestockte Fläche;
- c) mit noch nicht gepfropften Unterlagensorten bestockte Fläche;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

d) ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben bestimmte Fläche, unterteilt nach

- Rebschulen,
- Unterlagenschnittgärten.

Die Rebsorten, die zugleich als Kelter- und Tafeltraubensorten klassifiziert sind, müssen entsprechend dem in den betroffenen geographischen Einheiten vorherrschenden Verwendungszweck erhoben werden.

(3) Bei den Grunderhebungen sind für die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche folgende Merkmale zu erheben:

A. Rebsorten

In den betroffenen Mitgliedstaaten müssen für jede geographische Einheit nach Artikel 4 Absatz 3 die Rebsorten gesondert erhoben werden, die zusammen mindestens 70 % der gesamten mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ausmachen, in jedem Fall jedoch die Rebsorten, die 3 % oder mehr dieser Fläche bedecken. Die übrigen Rebsorten können unter Angabe der Beerenfarbe zusammengefaßt werden.

B. Alter der Rebstöcke

Das Alter der Rebstöcke ist von dem Weinwirtschaftsjahr an zu berechnen, in dem die Anpflanzung oder die Veredlung an Ort und Stelle erfolgt ist. Die Altersklassen sind für jeden betroffenen Mitgliedstaat aufzustellen und nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festzulegen.

(4) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Rebflächenerhebungen, die außer den in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben zusätzliche Auskünfte vorsehen, die sich insbesondere daraus ergeben, daß die Kategorien weiter gefaßt werden als in Absatz 1 oder wesentliche Angaben über die Rebflächen und die betroffenen Betriebe ausführlicher spezifiziert werden. Diese zusätzlichen Ergebnisse sind ebenfalls der Kommission mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 30. September des vorangehenden Jahres anhand einer eingehenden Beschreibung über die Methoden, die bei den Grunderhebungen angewendet werden sollen, sowie gegebenenfalls über den Stichprobenplan.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Einschränkung und, falls erforderlich, zur Schätzung der Beobachtungsfehler für die gesamte bestockte Rebfläche jeder Erzeugungsart gemäß Artikel 2 Absatz 2 Punkt B.

(3) Die Grunderhebungen können als Vollerhebungen oder als Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl

durchgeführt werden. In bezug auf die Ergebnisse der im Stichprobenverfahren mit Zufallsauswahl durchgeführten Grunderhebungen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, daß der Stichprobenfehler in den betroffenen geographischen Einheiten für die Merkmale nach Artikel 2 Absatz 2 Punkt B bei einer Sicherheitsgrenze von 68 % eine Größenordnung von 1 % nicht überschreitet. Die Stichproben müssen alle Betriebsgrößenklassen umfassen.

Artikel 4

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Grunderhebungen so schnell wie möglich, jedoch spätestens 15 Monate nach Durchführung der Befragungen in den Betrieben.

(2) Die Ergebnisse der Grunderhebungen müssen für geographische Einheiten gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegenden Tabellenprogramm geliefert werden.

(3) Die in Absatz 2, in Artikel 2 Absatz 2 Punkt B und Absatz 3 Punkt A und in Artikel 3 Absatz 3 genannten geographischen Einheiten sind:

- für die Bundesrepublik Deutschland: die Anbaugebiete gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽¹⁾,
- für Frankreich: die im Anhang genannten Departements oder Gruppen von Departements,
- für Italien: die Provinzen,
- für die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten: ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

(4) Die Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse der Grunderhebungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, müssen diese Ergebnisse in einer im Maschinenverfahren lesbaren Form mitteilen, die nach dem im Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festzulegen ist.

Artikel 5

(1) Die Zwischenerhebungen betreffen die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betriebe und beziehen sich auf die in dieser Fläche während des abgelaufenen Weinwirtschaftsjahres eingetretenen Veränderungen; die ersten Zwischenerhebungen, die auf die Grunderhebungen folgen, beziehen sich jedoch jeweils auf die Veränderungen während zwei Weinwirtschaftsjahren.

(2) Bei den Zwischenerhebungen sind die Rebflächen, die

⁽¹⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

- gerodet oder nicht mehr bewirtschaftet,
 - neu- oder wiederbepflanzt
- worden sind, getrennt für die Flächen, die normalerweise für die Erzeugung von
- Qualitätsweinen b.A.,
 - anderen Weinen,
 - darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen,

verwendet werden, nach Rebsorten, in jedem Fall zumindest nach den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Ertragsklassen zu erheben. Die bei der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen ermittelten Zahlenangaben über Rodungen und Anpflanzungen von Reben sind zu berücksichtigen.

(3) Die Zwischenerhebungen können als Vollerhebungen oder als Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchgeführt werden. In bezug auf die Ergebnisse der im Stichprobenverfahren mit Zufallsauswahl durchgeführten Zwischenerhebungen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, daß der Stichprobenfehler in den betroffenen geographischen Einheiten für die gesamte bestockte Rebfläche, die normalerweise für die Erzeugung von Keltertrauben bestimmt ist, bei einer Sicherheitsgrenze von 68 % eine Größenordnung von 3 % nicht überschreitet.

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. Juni 1980 anhand einer eingehenden Beschreibung die Methoden mit, die bei den Zwischenerhebungen angewendet werden sollen; jede Änderung in den Methoden muß zuvor mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Zwischenerhebungen vor dem 1. Mai des Jahres, das den betroffenen Weinwirtschaftsjahren folgt, mit. Diese Ergebnisse sind nach den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen geographischen Einheiten und entsprechend einem Tabellenprogramm, das nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegen ist, zu untergliedern.

(6) Die betroffenen Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse dieser Zwischenerhebungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, müssen die Ergebnisse nach Absatz 5 in einer im Maschinenverfahren lesbaren Form mitteilen, die nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegen ist.

Artikel 6

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr beginnend mit dem Weinwirtschaftsjahr 1979/80 die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen erzielten durchschnittlichen Hektarerträge in hl/ha Traubenmost oder

Wein oder in dt/ha Trauben in einer Untergliederung nach den in Absatz 2 genannten Ertragsklassen mit.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterteilen die bei den Grunderhebungen erfaßte mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche in Ertragsklassen, die sich auf die durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 1 stützen und nach dem Verfahren von Artikel 8 aufgestellt werden.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten schätzen für jede Ertragsklasse nach Absatz 2 für den Zeitraum von fünf Weinwirtschaftsjahren die voraussichtliche Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen nach den geographischen Einheiten gemäß Artikel 4 Absatz 3 und nach den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen, die normalerweise zur Erzeugung von

- Qualitätsweinen b.A.,
 - anderen Weinen,
 - darunter Weine die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen,
- bestimmt sind, untergliedert werden.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1979/80 in einer Untergliederung nach geographischen Einheiten ihre Schätzungen des durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalts in % Vol. oder in °Öchsle für frische Trauben, Traubenmost oder Wein, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen gewonnen wurden, welche normalerweise für die Erzeugung von

- Qualitätsweinen b.A.,
 - anderen Weinen,
 - darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter Weinbrände mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen,
- bestimmt sind.

(6) Die jährlichen Daten nach den Absätzen 1 und 5 müssen der Kommission vor dem 1. April, der jedem Weinwirtschaftsjahr folgt, mitgeteilt werden. Die Angaben über die Ertragsklassen nach Absatz 2 müssen innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden. Die Schätzungen über die Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 3 müssen

- erstmals vor dem 1. Oktober 1981,
- anschließend alle fünf Jahre vor dem 1. April vorgelegt werden.

(7) Die in diesem Artikel genannten Angaben müssen der Kommission entsprechend einem nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegenden Tabellenprogramm übermittelt werden.

Artikel 7

(1) Die Kommission untersucht im Rahmen der Beratungen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten:

- a) die gelieferten Ergebnisse,
- b) die technischen Probleme, die sich bei den Erhebungen und bei der Beschaffung der mitzuteilenden Daten ergeben, und insbesondere die gemeinschaftlichen Begriffsbestimmungen für „Anpflanzungen/Wiederbepflanzungen“ und „Aufgabe des Weinbaus“,
- c) die Bedeutung der Ergebnisse der Erhebungen und Mitteilungen.

(2) Die Kommission legt dem Rat innerhalb eines Jahres nach der Übermittlung der Ergebnisse durch die betroffenen Mitgliedstaaten diese Ergebnisse und einen Bericht über die bei den Grunderhebungen gemachten Erfahrungen vor.

(3) Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zwischenerhebungen und der jährlichen Angaben gemäß Artikel 6 im Rahmen der in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Jahresberichte.

Artikel 8

(1) Soll das im vorliegenden Artikel beschriebene Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mit-

gliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 9

Die für die Grunderhebung über die Lage nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1978/79 erforderlichen Ausgaben gehen in Höhe eines noch festzulegenden Pauschbetrags zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 978/78 des Rates vom 10. Mai 1978 über statistische Erhebungen der Rebflächen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 17. 5. 1978, S. 1.

ANHANG

Liste der in Artikel 4 Absatz 3 erwähnten Departements oder Gruppen von Departements

FRANKREICH

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Aude | 16. Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne |
| 2. Gard | 17. Cher, Eure-et-Loir, Indre, Indre-et-Loir, Loir-et-Cher, Loiret |
| 3. Hérault | 18. Côte-d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire, Yonne |
| 4. Lozère | 19. Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Vosges |
| 5. Pyrénées-Orientales | 20. Bas-Rhin, Haut-Rhin |
| 6. Var | 21. Doubs, Jura, Haute-Saône, Territoire-de-Belfort |
| 7. Vaucluse | 22. Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée |
| 8. Bouches-du-Rhône | 23. Deux-Sèvres, Vienne |
| 9. Gironde | 24. Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques |
| 10. Gers | 25. Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne |
| 11. Charente | 26. Corrèze, Haute-Vienne |
| 12. Charente-Maritime | 27. Ain, Drôme, Isère, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie |
| 13. Ardèche | 28. Cantal, Allier, Haute-Loire, Puy-de-Dôme |
| 14. Aisne | 29. Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes |
| 15. Seine-et-Marne | 30. Corse-du-Sud, Haute-Corse |
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ enthält Regeln für die Bereitung und Vermarktung von Tafelwein. Diese Regelung ist dadurch zu ergänzen, daß entsprechende Bestimmungen für alle in der Gemeinschaft hergestellten Schaumweine unter Berücksichtigung der Tatsache erlassen werden, daß es sich bei Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete um schäumende Qualitätsweine b.A. handelt, die damit ebenfalls den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 ⁽⁴⁾ entsprechen müssen.

Es empfiehlt sich, für diese Schaumweine ein System mit gemeinsamen Regeln für die Herstellung, Vermarktung und Kontrolle einzurichten, das es unter Beibehaltung der Qualitätsmerkmale ermöglicht, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Eine solche Maßnahme würde dazu beitragen, dem Verbraucher bei der Auswahl behilflich zu sein, indem ihm die Sicherheit gegeben wird, daß jedes ihm angebotene Erzeugnis besonderen Qualitätsanforderungen entspricht. Dadurch würde diese Maßnahme die Interessen des Herstellers schützen, den innergemeinschaftlichen Handel fördern, die Nachfrage steigern und damit eine Erweiterung der Weinabsatzmöglichkeiten sichern.

Alle Schaumweine sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Traubenmoste und Weine müssen Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Daher ist vorzusehen, daß es sich bei den genannten Grunderzeugnissen um Tafelweine oder um für die Gewinnung von Tafelweinen geeignete Erzeugnisse bzw. um Qualitätsweine

b.A. oder um für die Gewinnung von Qualitätsweinen b.A. geeignete Erzeugnisse handelt.

Die Qualitätsanforderungen sollten neben den Grunderzeugnissen die Bereitungsverfahren sowie das Enderzeugnis umfassen. Es liegt ferner im Interesse des Herstellers und Verbrauchers, eine angemessene Aufmachung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden ergänzend zu der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Bestimmungen für die Herstellung und die Vermarktung von Schaumweinen im Sinne von Nummer 13 des Anhangs II der genannten Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Für die in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnisse ist die Bezeichnung

1. „Schaumwein“ den Weinen vorbehalten, die der Definition unter Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den Vorschriften der Titel I und II dieser Verordnung entsprechen;
2. „Qualitätsschaumwein“ den Weinen vorbehalten, die der Definition unter Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den Vorschriften der Titel I und III dieser Verordnung entsprechen.

TITEL I

Allgemeine Vorschriften für alle in Artikel 1 aufgeführten Weine*Artikel 3*

Im Sinne dieser Verordnung ist

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 73.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

- a) Cuvée:
- der Traubenmost,
 - der Wein
 - oder
 - die Mischung von Traubenmosten oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen,
- die zur Herstellung einer bestimmten Art der in Artikel 1 aufgeführten Weine bestimmt sind;
- b) Fülldosage:
- das Erzeugnis, das der Cuvée zur Einleitung der Schaumbildung zugesetzt wird;
- c) Versanddosage:
- das Erzeugnis, das den in Artikel 1 aufgeführten Weinen zugesetzt wird, um einen bestimmten Geschmack zu erzielen.

Artikel 4

- (1) Die Fülldosage darf nur bestehen aus Hefe und
- Traubenmost,
 - teilweise gegorenem Traubenmost,
 - konzentriertem Traubenmost
 - oder
 - Saccharose und Wein.
- (2) Die Versanddosage darf nur bestehen aus
- Saccharose,
 - Traubenmost,
 - teilweise gegorenem Traubenmost,
 - konzentriertem Traubenmost,
 - Wein
 - oder
 - ihrer Mischung,
- gegebenenfalls mit Zusatz von Weindestillat.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und gegebenenfalls nach der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gestatteten Anreicherung der Bestandteile der Cuvée ist jede Anreicherung der Cuvée verboten.

Jedoch kann jeder Mitgliedstaat, sofern die Witterungsbedingungen in seinem Hoheitsgebiet dies erfordern, die

Anreicherung der Cuvée am Herstellungsort der Schaumweine gestatten, wenn

- a) keiner der Bestandteile der Cuvée bereits angereichert wurde;
- b) diese Bestandteile ausschließlich aus Trauben bestehen, die in seinem Hoheitsgebiet geerntet wurden;
- c) die Anreicherung in einem Arbeitsgang erfolgt;
- d) die nachstehenden Grenzwerte nicht überschritten werden:
 - 3,5 % Vol. bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus der Weinbauzone A, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 5 % Vol. beträgt.

In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsbedingungen kann die in Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannte Begrenzung indessen auf 4,5 % Vol. erhöht werden, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile der Cuvée mindestens 5 % Vol. beträgt;

- 2,5 % Vol. bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus der Weinbauzone B, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 6 % Vol. beträgt.

In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsbedingungen kann die in Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannte Begrenzung indessen auf 3,5 % Vol. erhöht werden, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile der Cuvée mindestens 6 % Vol. beträgt;

- 2 % Vol. bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus den Weinbauzonen C Ia, C Ib, C II oder C III, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 7,5 % Vol., 8 % Vol., 8,5 % Vol. bzw. 9 % Vol. beträgt.

Die vorstehenden Grenzwerte beeinträchtigen nicht die Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 auf Cuvées, die zur Herstellung von Schaumweinen bestimmt sind, und — bis zum 31. August 1987 — auf die Cuvées, die zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen, die nicht Qualitätsschaumweine b.A. sind, bestimmt sind;

- e) als Methode der Zusatz von Saccharose oder von konzentriertem Traubenmost verwendet wird;
- f) die Anreicherung, die nach dieser Methode durchgeführt wird, in dem betreffenden Mitgliedstaat traditionsgemäß oder ausnahmsweise entsprechend der am 24. November 1974 gültigen Regelung durchgeführt wird.

(2) Der Zusatz von Fülldosage und der Zusatz von Versanddosage gelten weder als Anreicherung noch als Süßung.

Der Zusatz von Fülldosage darf den Gesamtalkoholgehalt der Cuvée um höchstens 1,5 % Vol. erhöhen.

Der Zusatz von Versanddosage darf den vorhandenen Alkoholgehalt der unter Artikel 1 fallenden Weine um höchstens 0,5 % Vol. erhöhen.

(3) Die Süßung der Cuvée und ihrer Bestandteile ist untersagt.

(4) Abgesehen von etwaigen Säuerungen oder Entsäuerungen ihrer Bestandteile nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 darf die Cuvée eine Säuerung oder eine Entsäuerung erfahren.

Die Säuerung und die Entsäuerung der Cuvée schließen sich gegenseitig aus.

Die Säuerung darf nur bis zu einer Höchstgrenze von 1,5 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalenten je Liter, erfolgen.

In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen kann die Höchstgrenze von 1,5 g je Liter, d. h. 20 Milliäquivalenten je Liter, auf 2,5 g je Liter, d. h. 34 Milliäquivalente je Liter, angehoben werden, sofern die natürliche Säure nicht unter 3 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. 40 Milliäquivalenten je Liter, liegt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Zulassung außergewöhnlicher Anreicherung und Säuerung nach Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich Unterabsatz 2 und zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 3 sowie Absatz 4 letzter Unterabsatz werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 6

(1) Das Kohlendioxid in den in Artikel 1 aufgeführten Weinen darf nur aus der alkoholischen Gärung der Cuvée stammen, aus der die Weine bereitet werden.

(2) Diese Gärung darf nur durch den Zusatz von Fülldosage ausgelöst werden, sofern sie nicht zur direkten Verarbeitung von Trauben, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost zu Schaumwein dient.

Sie darf nur in Flaschen oder in Tanks stattfinden.

(3) Die Verwendung von Kohlendioxid bei der Umfüllung durch Gegendruck ist gestattet, sofern dies unter Aufsicht geschieht und sich der Druck des Kohlendioxids in den in Artikel 1 genannten Weinen nicht erhöht.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 7

(1) Herstellung und Vermarktung der in Artikel 1 aufgeführten Weine sind von den Mitgliedstaaten zu kontrollieren.

(2) Jeder Hersteller der in Artikel 1 aufgeführten Weine ist verpflichtet, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Weine hergestellt werden, Meldung zu erstatten.

Jeder Hersteller der in Artikel 1 aufgeführten Weine ist unbeschadet des Artikels 53 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 verpflichtet, ein Verzeichnis der Rohstoffe, der Cuvées und der Herstellung zu führen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Art der Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 8

(1) In Artikel 1 aufgeführte Weine dürfen nur in Glasflaschen abgefüllt werden, die durch einen Pilzstopfen mit Kapsel, der mit Schnur, Draht oder Bügel oder in ähnlicher Weise befestigt ist, verschlossen sind.

Sie dürfen nur zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Flaschen mit einem Etikett gekennzeichnet sind und der gesamte Pilzstopfen und der Flaschenhals mit Folie bedeckt sind.

(2) Weine im Sinne von Artikel 1 dürfen die Bezeichnung

- „brut“: nur führen, wenn ihr Gehalt an Restzucker niedriger als 15 g je Liter ist;
- „extra dry“: nur führen, wenn ihr Gehalt an Restzucker zwischen 12 und 20 g je Liter liegt;
- „trocken“: nur führen, wenn ihr Gehalt an Restzucker zwischen 17 und 35 g je Liter liegt;
- „halbtrocken“: nur führen, wenn ihr Gehalt an Restzucker zwischen 33 und 50 g je Liter liegt;
- „mild“: nur führen, wenn ihr Gehalt an Restzucker höher als 50 g je Liter ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und etwaige Ausnahmeregelungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung gilt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 7, nicht für Diätschaumweine.

(2) Die Regeln für die Vermarktung der Diätschaumweine, durch die eine Verwechslung zwischen diesen Weinen und den in Artikel 1 genannten Weinen verhindert werden soll, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

TITEL II

Besondere Vorschriften für Schaumwein*Artikel 10*

Die zur Herstellung von Schaumwein bestimmte Cuvée muß einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % Vol. haben.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 48 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 muß Schaumwein einschließlich des Alkohols, der in der gegebenenfalls zugesetzten Versanddosage enthalten ist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % Vol. haben.

Artikel 12

(1) Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei Schaumweinen anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Schaumweine 250 mg/l nicht überschreiten.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, falls dies aufgrund der Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich ist, bei den in Absatz 1 genannten, in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weinen eine Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxidgehalts um höchstens 25 mg/l zulassen, sofern die Weine, für die diese Genehmigung erteilt worden ist, nicht aus den betreffenden Mitgliedstaaten in ein anderes Land versandt werden.

(3) Der Rat beschließt vor dem 1. September 1981 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die mit dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Entwicklung der Technologie zu vereinbarenden Verringerung des Höchstwerts für den Gesamtschwefeldioxidgehalt. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens bis zum 1. April 1981 einen Bericht hierüber zusammen mit geeigneten Vorschlägen unterbreiten mit dem Ziel, den genannten Höchstwert um mindestens 25 mg/l zu verringern, sofern die wissen-

schaftlichen Kenntnisse und die Entwicklung der Technologie dies erlauben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Übergangsmaßnahmen für Schaumweine, die vor dem 24. November 1974 hergestellt wurden, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

TITEL III

Besondere Vorschriften für Qualitätsschaumwein*Artikel 13*

Die zur Herstellung von Qualitätsschaumwein bestimmte Cuvée muß einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % Vol. haben.

Artikel 14

Qualitätsschaumwein muß einschließlich des Alkohols, der in der gegebenenfalls zugesetzten Versanddosage enthalten ist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. haben.

Bis zum 31. August 1987 beeinträchtigt diese Bestimmung nicht die Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

Artikel 15

(1) Für die Zubereitung der Fülldosage zur Herstellung von Qualitätsschaumwein dürfen außer Hefe und Saccharose nur verwendet werden:

- Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost, aus denen ein zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein gewonnen werden kann,
 - zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine,
 - Tafelweine
- oder
- Qualitätsweine b.A.

(2) Abweichend von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 müssen Qualitätsschaumweine in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3,5 bar haben.

Qualitätsschaumweine in Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 25 cl müssen jedoch einen Überdruck von mindestens 3 bar haben.

Artikel 16

(1) Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei Qualitätsschaumweinen anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Qualitätsschaumweine 200 mg/l nicht überschreiten.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, falls dies aufgrund der Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich ist, bei den in Absatz 1 genannten, in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weinen eine Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxidgehalts um höchstens 25 mg/l zulassen, sofern die Weine, für die diese Genehmigung erteilt worden ist, nicht aus den betreffenden Mitgliedstaaten in ein anderes Land versandt werden.

(3) Der Rat beschließt vor dem 1. September 1981 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die mit dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Entwicklung der Technologie zu vereinbarenden Verringerung des Höchstwerts für den Gesamtschwefeldioxidgehalt. Zu diesem Zweck wird die Kommission spätestens bis zum 1. April 1981 einen Bericht hierüber zusammen mit geeigneten Vorschlägen unterbreiten mit dem Ziel, den genannten Höchstwert um mindestens 25 mg/l zu verringern, sofern die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Entwicklung der Technologie dies erlauben.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Übergangsmaßnahmen für Qualitätsschaumweine, die vor dem 24. November 1974 hergestellt wurden, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 17

(1) Die Herstellungsdauer einschließlich der Alterung im Herstellungsbetrieb muß bei Qualitätsschaumwein von Beginn der Gärung an, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, mindestens 9 Monate betragen.

(2) Die Dauer der Gärung und der Lagerung auf der Hefe muß mindestens 60 Tage betragen. Findet diese Gärung jedoch in Behältnissen mit Rührvorrichtung statt, so muß dieser Mindestzeitraum 21 Tage betragen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 18

(1) Aromatischer Qualitätsschaumwein darf nur aus den im Verzeichnis im Anhang aufgeführten Rebsorten und nur nach herkömmlichen Verfahren hergestellt werden. Das Zusetzen einer Versanddosage ist verboten.

(2) Abweichend von Artikel 14 muß aromatischer Qualitätsschaumwein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 6 % Vol. haben. Er muß einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. haben.

(3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 muß aromatischer Qualitätsschaumwein in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar haben.

(4) Abweichend von Artikel 17 muß die Herstellungsdauer bei aromatischem Qualitätsschaumwein mindestens einen Monat betragen.

Artikel 19

Die erzeugenden Mitgliedstaaten können für Qualitätsschaumweine, die unter diesen Titel fallen und in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, zusätzliche Merkmale und Bedingungen für die Herstellung und den Verkehr festlegen oder die hierfür bestehenden Merkmale und Bedingungen strenger gestalten.

TITEL IV

Schlußbestimmungen*Artikel 20*

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegten Analysemethoden.

(2) Sind jedoch gemeinschaftliche Analysemethoden nicht vorgesehen, so sind die folgenden Methoden anzuwenden:

- a) die in Anhang A der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegten Analysemethoden,
- b) sofern der genannte Anhang keine Methode vorsieht, die herkömmlichen Methoden des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.

Artikel 22

(1) Schaumweine im Sinne von Anhang II Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, bei denen nachgewiesen werden kann, daß sie vor dem 1. September 1975 bereitet wurden, und die nicht den Bestimmungen der Titel I, II oder IV dieser Verordnung entsprechen, dürfen vermarktet werden, sofern sie den früheren einzelstaatlichen Vorschriften über die Schaumweinbereitung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Mengen von zehn Hektolitern und darüber von den in Absatz 1 genannten oder vor dem 1. September 1975 bereiteten Schaumweinen bei den zuständigen Behörden deklariert werden müssen.

(3) Unbeschadet sonstiger einzelstaatlicher Bezeichnungsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats dürfen die in Absatz 1 genannten Schaumweine nicht die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein“ tragen.

Artikel 23

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2893/74 des Rates vom 18. November 1974 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 12 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

 ANHANG

Verzeichnis der Rebsorten, aus denen aromatische Qualitätsschaumweine hergestellt werden dürfen

Alcatico N
 Clairette
 Gewürztraminer
 Giro 'N
 Huxelrebe
 alle Malvasia-Reben
 Monika- N
 Mauzac weiß und rosé
 alle Muskat-Reben
 Perle
 Prosecco
 Scheurebe

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 müssen die erforderlichen Maßnahmen erlassen werden, um eine einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor und insbesondere der Kontrollbestimmungen zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich nur im Rahmen der in Artikel 64 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehenen unmittelbaren Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften beauftragten Stellen erreichen. Für die Beziehungen zwischen diesen Stellen ist zu regeln, welche Angaben Gegenstand dieses unmittelbaren Austausches sein können.

Es ist angebracht, daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet amtlich festgestellt worden ist, daß ein in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführtes Erzeugnis weder mit den gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Weinsektor noch mit den nach diesen Vorschriften erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übereinstimmt, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, von dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt und — wenn es dort nicht seinen Ursprung hat — die Stelle des Ursprungsmitgliedstaats von sich aus hiervon unterrichtet, falls diese Nichtübereinstimmung für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist und verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen erforderlich machen könnte. Um jegliches Inverkehrbringen zu unterbinden, das den in der ganzen Gemeinschaft geltenden Vorschriften zuwiderläuft, ist eine Unterrichtung der zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten vorzusehen.

Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die Vorschriften auf dem Weinsektor zu erleichtern, sollten zwischen den Mitgliedstaaten alle nützlichen Informationen ausgetauscht werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen qualifizierten Sachverständigen hinzuzuziehen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten zu beantragen, insbesondere wenn mit anderen Maßnahmen die Übereinstimmung des betreffenden Erzeugnisses mit den weinrechtlichen Bestimmungen nicht festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf die Einführung eines einfachen Verfahrens für diese Zusammenarbeit ist es angebracht, die regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen in den Begleitdokumenten und den Eingangs- und Ausgangsbüchern vorzusehen. Zu dem gleichen Zweck ist die Möglichkeit vorzusehen, den Laboratorien, die zur Durchführung dieser Aufgaben befugt sind, unmittelbar Proben zur analytischen oder organoleptischen Prüfung zu übersenden. Infolgedessen muß die Zusammenarbeit zwischen den beauftragten Laboratorien und der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch vorgesehen werden, daß die Kommission die zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaats informiert und um eine verwaltungsrechtliche Untersuchung bittet, falls sie begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen eines der vorgenannten Erzeugnisse hat. Im Interesse einer wirksamen Koordination der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen verschiedener Mitgliedstaaten erweist es sich als notwendig, vorzusehen, daß bevollmächtigte Bedienstete der Kommission bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats Einsicht in die verwaltungsrechtlichen Unterlagen dieser Untersuchung nehmen können.

In dem Bestreben, die Aufdeckung von betrügerischen Praktiken zu beschleunigen, sollte die Stelle, bei der im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen einzelner Mitgliedstaaten ein Antrag eingereicht wird, diesem Antrag so rasch wie möglich stattgeben.

Nach Artikel 64 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist es Sache der Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften zu gewährleisten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß in einigen besonderen Fällen eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaats einen bei ihr eingereichten Antrag aus tatsächlichen oder

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

rechtlichen Gründen ganz oder teilweise ablehnen muß. Um die Zusammenarbeit durch solche Fälle nicht zu beeinträchtigen, sollten die Gründe für diese Haltung angegeben werden.

Es ist notwendig, die Informationen dem Berufsgeheimnis zu unterwerfen, damit sie nicht an Unbefugte weitergegeben werden können.

Um die Zusammenarbeit im Sinne dieser Verordnung wirksamer zu gestalten, ist ein regelmäßiger Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Wein vorzusehen, der sich auf aktuelle Fragen im Zusammenhang mit festgestellten oder mutmaßlichen Verstößen gegen die genannten Bestimmungen erstrecken und zur einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen in der gesamten Gemeinschaft beitragen sollte.

Zu bestimmten Vorschriften dieser Verordnung über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen einzelner Mitgliedstaaten müssen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt Maßnahmen zur Regelung der Beziehungen fest, die die von den Mitgliedstaaten mit der Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen, nachstehend „zuständige Stellen“ genannt, zueinander und zur Kommission unterhalten, um Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Gemeinschaftsvorschriften sowie gegen die aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen, nachstehend „Vorschriften auf dem Weinsektor“ genannt, zu verhindern und aufzudecken.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Amtshilfe in Zollfragen sowie der Steuervorschriften in den Mitgliedstaaten wird von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 2

(1) Stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse befindet, fest

- daß dieses Erzeugnis den Vorschriften auf dem Weinsektor nicht entspricht und
- daß diese Nichtübereinstimmung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist und verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen erforderlich machen könnte,

so unterrichtet sie

- a) die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt, und — wenn es dort nicht seinen Ursprung hat — die des Ursprungsmitgliedstaats,
- b) die zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten, falls die Bezeichnung oder die Aufmachung dieses Erzeugnisses geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen.

Die zuständigen Stellen aller betroffenen Mitgliedstaaten forschen nach, ob Partien des betreffenden Erzeugnisses von ihrem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten versandt worden sind; in diesem Fall erteilen sie den zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Auskünfte.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 werden durch Dokumente oder sonstige zweckdienliche beweiskräftige Unterlagen sowie durch einen Hinweis auf etwaige verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen ergänzt und betreffen insbesondere:

- die Zusammensetzung und die organoleptischen Merkmale,
- die Bezeichnung und Aufmachung,
- die Einhaltung der Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen

des betreffenden Erzeugnisses.

Artikel 3

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse befindet,

- a) bittet die zuständige Stelle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten um alle zweckdienlichen Auskünfte über die in Artikel 2 Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich vorgesehenen Einzelheiten, falls begründeter Verdacht besteht, daß dieses Erzeugnis den Vorschriften auf dem Weinsektor nicht entspricht.

Die zuständige Stelle, an die die Bitte um Auskünfte gerichtet worden ist, führt eine eingehende Prüfung der Verdachtsmomente durch, auf die sie hingewiesen worden ist, und übermittelt der zuständigen Stelle, die um Auskünfte gebeten hat, alle Auskünfte, Dokumente und beweiskräftigen Unterlagen, die der Klärung der betreffenden Frage dienlich sein können;

- b) kann, falls begründeter Verdacht besteht, daß dieses Erzeugnis nicht den Vorschriften auf dem Weinsektor entspricht, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt und, wenn es dort nicht seinen Ursprung hat, die des Ursprungsmitgliedstaats bitten,

- einen qualifizierten Sachverständigen zu benennen und ihn an der Kontrolle teilnehmen zu lassen;
- sich an abgestimmten, raschen Prüfungen einer oder mehrerer Partien des Erzeugnisses zu beteiligen.

Artikel 4

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen geographischem Gebiet sich eines der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse befindet, bittet

- a) die zuständige Stelle desjenigen Mitgliedstaats, aus dessen geographischem Gebiet dieses Erzeugnis stammt, und, wenn es dort nicht seinen Ursprung hat, die des Ursprungsmitgliedstaats, im Zweifelsfall die gemäß Artikel 53 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgeschriebenen Dokumente und Eintragungen zu überprüfen;
- b) ein in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genanntes Laboratorium in dem geographischen Gebiet des Mitgliedstaats, aus dem dieses Erzeugnis stammt, oder, wenn dieses Erzeugnis nicht dort seinen Ursprung hat, in dem Hoheitsgebiet des Ursprungsmitgliedstaats, bei begründetem Verdacht auf Betrug eine analytische und organoleptische Prüfung einer ihr übersandten Probe des Erzeugnisses durchzuführen, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

(2) Gleichzeitig mit der Übersendung einer Probe an das in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannte Laboratorium unterrichtet die zuständige Stelle, die um Auskunft gebeten hat, die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Laboratorium befindet. Die Ergebnisse der in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Prüfungen sowie deren Beurteilung werden der zuständigen Stelle, die um Auskunft gebeten hat, über die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Laboratorium befindet, übermittelt.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- die in Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten zuständigen Stellen und Laboratorien;
- diejenigen der vorstehend genannten Laboratorien, die zur Durchführung von Analysen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 befugt sind.

Artikel 5

(1) Besteht nach Auffassung der Kommission begründeter Verdacht, daß in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Herstellung und das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisses aufgetreten sind, so setzt sie davon die jeweilige

zuständige Stelle in Kenntnis; diese nimmt eine verwaltungsrechtliche Untersuchung vor.

Die Kommission kann die betreffende zuständige Stelle ersuchen, daß bevollmächtigte Bedienstete der Kommission bei dieser Stelle Einsicht in die verwaltungsrechtlichen Unterlagen dieser Untersuchung nehmen dürfen.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Bericht und die aus der Untersuchung zu ziehenden Schlußfolgerungen.

(3) Absatz 1 steht der Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines Informationssystems in diesem Bereich nicht entgegen ⁽¹⁾.

Artikel 6

Die zuständige Stelle oder das Laboratorium, an die eine Bitte gemäß den voraufgehenden Artikeln gerichtet wird, beantwortet diese Bitte innerhalb einer möglichst kurzen Frist.

Kann jedoch eine solche Bitte nicht vollständig oder nur teilweise erfüllt werden, so unterrichtet die zuständige Stelle davon umgehend die ersuchende zuständige Stelle bzw. im Falle von Artikel 5 die Kommission und gibt die Gründe dafür an.

Artikel 7

Die Informationen, deren Austausch im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder in den Organen der Gemeinschaften davon für die Ausübung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

Artikel 8

Die den in Artikel 1 genannten zuständigen Stellen angehörenden Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig im Rahmen des durch Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eingesetzten Verwaltungsausschusses für Wein zusammen, um folgendes zu erörtern:

- die bei der Anwendung dieser Verordnung auftretenden Probleme, wobei insbesondere die Art und Weise des Informationsaustausches geprüft und daraus Folgerungen gezogen werden;
- alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen Überwachung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

Artikel 9

Es werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, für

- den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Information;
- die Entnahme und den Versand der Proben durch die ersuchende zuständige Stelle sowie die Übernahme der Kosten für die Analyse der Proben durch diese Stelle,
- die Übernahme der Kosten für die Tätigkeit eines Sachverständigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, zu dessen Dienststellen er gehört, durch die ersuchende zuständige Stelle.

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1439/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die unmittelbare Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 29. 6. 1978, S. 2.